

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht (EGBA)
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

22. Dezember 2021

16.498 n Parlamentarische Initiative Badran Jacqueline; Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) die Vernehmlassung der Kantone zur obengenannten parlamentarischen Initiative gestartet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Die Initiative zielt darauf ab, die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft der Lex Koller zu unterstellen. Dazu zählen neben den Wasserkraftwerken auch die Strom- sowie die Gasnetze. Eine Veräusserung an ausländische Käufer würde damit unterbunden – es sei denn, dem steht ein Staatsvertrag gegenüber, welcher diese Restriktion aufhebt. Neben der Überwachung soll ebenfalls eine Meldepflicht eingeführt werden. Betreiber von Infrastrukturen müssen demnach jährlich Beteiligungs- und Finanzierungsstrukturen offenlegen.

2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Im Kanton Aargau werden Wünsche zur Haltung von kritischen Infrastrukturen in Schweizer Hand immer wieder aufgenommen. Das Anliegen ist also auch auf kantonaler Ebene nicht neu. Allerdings geht die vorliegende parlamentarische Initiative deutlich weiter, denn mit ihr wird ein massiver Eingriff in verfassungsrechtlich garantierte Rechte vorgenommen. Dazu gehören namentlich die Wirtschaftsfreiheit sowie die Kantons- und Gemeindehoheit.

Für den Kanton ist überdies fraglich, ob das Kernanliegen der Initiantin – nämlich die Sicherung einer unabhängigen Energieversorgung – mit der Unterstellung der betroffenen Infrastrukturen unter die Lex Koller erreicht wird. Neben den wirtschaftlichen Interessen, welche der Käufer einer solchen Infrastruktur mitbringt (nämlich Rendite durch einen bedarfsgerechten Betrieb zu realisieren), steht dem vor allem auch die Immobilität derselben entgegen.

Mit dem Ausfall eines bedeutenden Teils von potenziellen Investoren könnte sogar das Gegenteil erreicht werden. Denn wird die Beschaffung von Kapital schwieriger, wird unter Umständen sogar eine Wertminderung bei betroffenen Anlagen möglich. Das wäre vor allem bei noch nicht abgeschriebenen Wasserkraftwerken oder grösseren erneuerbaren Erzeugungskapazitäten wie Photovoltaikanlagen (PV) oder Geothermie ungünstig.

Darüber hinaus verkennt die Initiative einen zentralen Punkt, der über die Eigentumsverhältnisse hinausgeht. Der Ausschluss ausländischer Investoren steigert weder die inländische Produktion noch die Erzeugungskapazitäten oder verbessert den Unterhalt. Dies sind alles wesentliche Punkte, die zur Erhöhung der Versorgungssicherheit beitragen. Angesichts der Herausforderungen ab 2025 (Stichwort Strommangellage), sollten die Bemühungen aber in diese Richtung gehen.

Des Weiteren sind schon heute gesetzliche Rahmenbedingungen vorhanden, welche eine weitgehende Kontrolle der Energiewirtschaft und Sicherung der Versorgung gewährleisten. Hierzu gehören beispielsweise die Unterstellung der Infrastrukturen unter Schweizer Recht, die Heimfallregelung bei Wasserkraftwerken oder das Zustimmungserfordernis des Bundesrats sowie die Vernehmlassungspflicht bei der Übertragung der Betriebsbewilligungen der Kernkraftwerke.

Internationale Beteiligungen im In- und Ausland sind heute üblich. Zum einen ist beispielsweise die EnAlpin AG im Besitz der Energiedienst Holding, welche zu 67 % der EnBW in Deutschland gehört. Die EnAlpin AG produziert mit Ihren Anlagen gut 10 % des im Kanton Wallis erzeugten Stroms aus Wasserkraft. Andererseits halten auch Schweizer Energieversorger bedeutende Anteile an zahlreichen ausländischen Anlagen. Gemäss Energie Zukunft Schweiz beträgt die Jahresproduktion der erneuerbaren ausländischen Stromproduktionsanlagen in Schweizer Hand 2020 fast 11,5 Terawattstunden Strom – das entspricht mehr als einem Sechstel des jährlichen Schweizer Strombedarfs. Hierzu zählen zum Beispiel Madrideojos in Spanien (PV), Toulouse in Frankreich (PV), Marker in Norwegen (Wind) oder Camblain in Frankreich (Wind). Eine Umsetzung der Initiative lässt Retorsionsmassnahmen aus der EU befürchten – eine Wahrscheinlichkeit, die mit Blick auf die letzthin gescheiterten Verhandlungen zu den Bilateralen und dem suspendierten Stromabkommen als realistisch einzustufen ist. Deshalb wäre es in den weiteren Überlegungen wichtig, insbesondere Investoren aus dem unmittelbaren EU-Ausland nicht schlechter zu stellen.

Antrag

Die Parlamentarische Initiative Jacqueline Badran, respektive die Anpassungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), lehnt der Kanton Aargau ab.

3. Fazit

Die Bedeutung strategischer Infrastrukturen für die Energieversorgung ist unbestritten. Eine verlässliche Versorgung verlangt nach sicheren Infrastrukturen. Hierfür existieren aber bereits heute schon die nötigen Grundlagen, die den sicheren Betrieb technisch nachhaltig garantieren. Der generelle Ausschluss aller ausländischer Investoren schafft keine zusätzliche Sicherheit. Die eigentliche Herausforderung liegt in der Steigerung der inländischen Produktion sowie in der Sicherung von Produktion und Unterhalt, und hierbei sollten und können ausländische Investoren ihren Beitrag leisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- egba@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
egba@bj.admin.ch

Appenzell, 17. Februar 2022

Parlamentarische Initiative; Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns in oben erwähnter Sache die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, sogenannte Lex Koller) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage vollumfänglich ab.

Wie die Regulierungsfolgenabschätzung klar zeigt, ist die Vorlage unnötig. Die Anliegen werden mit den bestehenden Regulierungen und den tatsächlichen Verhältnissen bereits ausreichend berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Vorlage sind negative Effekte für die Schweizer Volkswirtschaft und die Infrastrukturqualität zu erwarten. Dies lehnen wir ab. Die Energieinfrastrukturen sind bereits heute grossmehrheitlich im Besitz von Kantonen und Gemeinden. Spezialgesetzliche Regelungen sehen Hürden für Eigentümerwechsel vor (Art. 18 Abs. 3 StromVG), oder die Kantone und Gemeinden können solche Hürden gesetzlich oder mittels Aktionärsbindungsverträgen festlegen. Weil die Anliegen bereits anderweitig vollumfänglich berücksichtigt werden, sehen wir keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung.

Aufgrund bestehender Freihandelsabkommen können zudem die vorgeschlagenen Verschärfungen mit relativ geringem Aufwand umgangen werden, indem beispielsweise der Geschäftssitz einer Erwerberin oder eines Erwerbers in ein Land mit Freihandelsvertrag gemäss Art. 7 lit. I VE-BewG verlegt wird.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren vom 14. Januar 2022.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

per E-Mail: egba@bj.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 28. Januar 2022

Eidg. Vernehmlassung; Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 unterbreitete die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) die Pa.IV. Badran Jacqueline «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» bis zum 17. Februar 2022 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es ist die verfassungsmässige Aufgabe der Kantone, sich gemeinsam mit dem Bund für eine sichere Energieversorgung einzusetzen. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass neben der generellen Wirtschaftsfreiheit die Wahrung der Unabhängigkeit und der Erhalt der Handlungsfähigkeit in zentralen Teilen der Schweizer Wirtschaft bewahrt wird. Er unterstützt es daher grundsätzlich, kritische Energieinfrastrukturen zu schützen sowie eine ausreichende inländische Produktion und eine robuste Netzinfrastruktur sicherzustellen.

Die Energiewende ist eine Chance für die Schweiz, von der Auslandabhängigkeit im Energieversorgungsbe-
reich wegzukommen. Im Gebäudebereich entsteht mit dem Umstieg von Öl- und Gasheizungen zu Wärme-
pumpenheizungen oder Holzfeuerungen die Möglichkeit zur vermehrten Nutzung von heimischen Energien.
Elektrizität, hauptsächlich aus Wasserkraft, Photovoltaik und Windkraft, sowie Energieholz aus Schweizer Wäl-
dern erlauben eine Abkehr von Öl und Gas. Die jährlichen Öl- und Gasimporte in der Höhe von 8 Milliarden
Franken sollen künftig der eigenen Wirtschaft zugutekommen. Hingegen stellen der Ausstieg aus der Kern-
energie in Kombination mit der Dekarbonisierung grosse Herausforderungen an die künftige Elektrizitätsversor-
gungssicherheit.

Obwohl der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion und die damit einhergehende Unabhän-
gigkeit im Energieversorgungsbereich nicht mit allfälligen ausländischen Übernahmen der energiewirtschaftli-
chen Schlüsselinfrastrukturen aufs Spiel gesetzt werden soll, ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Vor-
lage nicht das geeignete Instrument darstellt. Heutige Regulierungen und reale Verhältnisse tragen dem Anlie-
gen bereits Rechnung. So kommt auch der Bericht der Regulierungsfolgenabschätzung zum Schluss, dass die



Anliegen der Initiative durch bestehende Regulierungen bereits umfassend adressiert sind und eine Umsetzung der Pa.Iv. Badran tendenziell negative Effekte für die Schweizer Standortattraktivität und Infrastrukturqualität hätte. Somit lässt sich der vorgeschlagene Eingriff in die Eigentumsrechte von Gemeinden und Kantone nicht rechtfertigen. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Vorlage auf Kantone und Gemeinden ist zu bemängeln, dass im erläuternden Bericht darauf verzichtet wird, diesbezügliche Aussagen zu machen.

Der Regierungsrat lehnt aufgrund der vorstehenden Erwägungen die vorgeschlagene Revision des Bewilligungsgesetzes ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Per E-Mail an:
egba@bj.admin.ch

RRB Nr.: 99/2022 2. Februar 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern ist überzeugt, dass nicht nur für strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft, sondern grundsätzlich für alle kritischen Infrastrukturen wie insbesondere Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen, aber auch für weitere sicherheitspolitisch relevante Bereiche bzw. Unternehmen, eine möglichst einheitliche Regelung auf Bundesebene definiert werden muss. Werden diese Bereiche separat diskutiert, besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Regelungen getroffen werden, die weder nachvollziehbar noch effizient sind.

Für einen funktionierenden Schweizer Strommarkt ist zudem eine EU-kompatible Schweizer Regulierung zentral. Die Entwicklung des EU-Binnenmarkts schreitet rasant voran. Die Lücke zwischen den Bestimmungen in der EU und der Schweiz wird immer grösser. Eine vollständige schweizerische Strommarktöffnung würde zumindest in diesem Bereich helfen, die bestehende Kluft zu schliessen. Diese aktuelle Lücke hat nicht nur Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Schweizer Kraftwerke und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Stromwirtschaft, sondern auch auf die Versorgungssicherheit.

Mit einer Regelung, dass strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft – namentlich die Wasserkraftwerke und die Strom- sowie die Gasnetze – dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu unterstellen sind, würde die Schweiz die Differenz zu den Regelungen der EU noch vergrössern. Denn die Schweizer Energieversorger sind seit Jahrzehnten im Ausland tätig, namentlich die drei grossen Energieunternehmen Alpiq, Axpo und BKW. Seit gut 15 Jahren erweitern diese drei Unternehmen ihre Kraftwerkparcs mit erneuerbaren Energiequellen. In diesem Zeitraum haben aber auch viele städtische und regionale Energieversorger den Sprung ins Ausland gewagt. Sie bauen dort selber solche Kraftwerke oder übertragen ihre Aktivitäten im Ausland an Beteiligungsgesellschaften wie etwa der Aventron AG.

Wie SRF-Recherchen zeigen, haben Schweizer Energieversorger für ihr Engagement im Ausland in den vergangenen Jahren schätzungsweise mindestens 7 Milliarden Franken aufgewendet. Eine einseitige Beschränkung der Bestimmungen zum Eigentum könnte sich mittel- und langfristig auch negativ auf die Schweizer Versorger und deren getätigte Investitionen im Ausland auswirken. Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass mit der vorgesehenen Bewilligungspflicht stark in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen wird, was aus ordnungspolitischen Gründen problematisch ist. Auch für inländisch beherrschte Unternehmen hat die Vorlage gewichtige Auswirkungen: Einerseits ziehen mehrere der vorgesehenen Instrumente – wie etwa die jährliche Rechenschaftspflicht – grössere Einschränkungen und erheblichen Aufwand mit sich. Andererseits wird auch das Marktumfeld stark verändert; so könnten etwa aufgrund des nur noch eingeschränkten Käuferumfelds bestehende Energieinfrastrukturanlagen an Wert verlieren. Aufgrund des starken Eingriffs wäre darauf zu achten, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Soweit verhindert werden soll, dass Erträge ins Ausland abfliessen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um eine einseitige Beziehung handelt. Auch die Schweiz resp. Schweizer Unternehmen profitieren von Erträgen aus der Energiewirtschaft im Ausland – wie oben bereits erwähnt.

Hauptantrag

Aus all diesen Gründen steht der Regierungsrat des Kantons Bern dem Vorhaben «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» sehr kritisch gegenüber und lehnt es ab.

Zum gleichen Schluss kommt die EnDK in Ihrer Stellungnahme vom 11. Januar 2022. Sie teilt die Einschätzung der RFA und lehnt die vorgeschlagene Revision des BewG ab.

Eventualanträge für den Fall einer Weiterverfolgung des Anliegens

Falls das Vorhaben weiterverfolgt wird, stellt der Regierungsrat folgende Anträge:

Art. 7 Bst. k VE-EGIAG

Antrag:

Art. 7 Bst. k VE-EGIAG ist gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu übernehmen. Der Antrag der Minderheit auf Streichung des Artikels wird abgelehnt.

Begründung:

In Art. 7 Bst. k VE-EGIAG ist für bestimmte Fälle des Erwerbs eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Namentlich müsste etwa der Erwerb von Anteilen an einer juristischen Person, welche über strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft verfügt, nur bewilligt werden, wenn dadurch eine beherrschende Stellung erlangt wird. Eine Streichung dieses Artikels gemäss dem Minderheitsantrag hätte zur Folge, dass der Erwerb jedes einzelnen Anteils (z.B. einer Aktie) bewilligt werden müsste, was insbesondere für börsenkotierte Aktiengesellschaften (wie etwa die BKW AG) nicht umsetzbar wäre. Eine Bewilligungspflicht für den Erwerb von einzelnen Anteilen ist im Übrigen zur Erreichung der mit der Vorlage angestrebten Ziele nicht nötig und damit unverhältnismässig.

Art. 17 Abs. 1 VE-EGIAG

Antrag:

Es ist zu präzisieren, unter welchen Umständen eine Bewilligungspflicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann.

Begründung:

In Art. 17 Abs. 1 VE-EGIAG ist vorgesehen, dass Erwerber, deren Bewilligungspflicht sich nicht ohne weiteres ausschliessen lässt, jeweils um eine entsprechende Feststellung nachsuchen müssen. Je nach Interpretation könnte dies zu einer Benachteiligung von bestimmten Erwerbern (z.B. Publikumsgesellschaften) führen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch etwa für (börsennotierte) Aktiengesellschaften eine Bewilligungspflicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann.

Art. 24i VE-EGIAG

Antrag:

Für Unternehmen, bei welchen aufgrund bestimmter Umstände (z.B. gesetzliche Mehrheitsbeteiligung eines Gemeinwesens) eine ausländische Beherrschung ausgeschlossen werden kann, ist eine Befreiung von den umfangreichen Offenlegungspflichten zu prüfen.

Begründung:

In Art. 24i VE-EGIAG soll eine sehr weitgehende Melde- und Offenlegungspflicht der Inhaber und Inhaberinnen resp. der Betreiberinnen und Betreiber von strategischen Energieinfrastrukturen verankert werden. In Fällen, in welchen eine Beherrschung durch Personen im Ausland ausgeschlossen werden kann, ist eine solche Offenlegungspflicht nicht notwendig und damit unverhältnismässig. Zudem wäre noch zu präzisieren, wer mit Inhaber und Inhaberinnen resp. der Betreiberinnen und Betreiber von strategischen Energieinfrastrukturen gemeint ist.

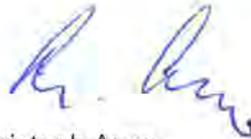
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Liestal, 8. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 unterbreiten Sie den Kantonsregierungen den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Dieser Einladung kommen wir nachfolgend gerne nach.

Im Interesse einer sicheren Energieversorgung erachten wir Bestrebungen, die strategisch bedeutsamen Infrastrukturen der Energieversorgung unter inländischer Kontrolle zu halten, grundsätzlich als sehr wichtig. Eine möglichst unabhängige Versorgungssicherheit ist von existenzieller Bedeutung für unsere Gesellschaft und deren Sicherheit.

Die Regulierungsfolgenabschätzung kommt zum Schluss, dass es fraglich ist, ob die Ziele der parlamentarischen Initiative 16.498 mit der ausgearbeiteten Vorlage erreichbar seien. Weiter wird ausgeführt, dass heutige Regulierungen und reale Verhältnisse den Anliegen bereits ausreichend Rechnung tragen würden. Die Eigentumsverhältnisse (etwa der Umstand, dass der Stromsektor zu beinahe 90 Prozent in Staatsbesitz ist) würden die Probleme, die die parlamentarische Initiative angeht, zusätzlich entschärfen. Die RFA weist auch darauf hin, dass es aufgrund zahlreicher Freihandelsabkommen Umgehungsmöglichkeiten gäbe. Weiter wird ausgeführt, dass mit der parlamentarischen Initiative ein negativer Effekt auf das ausländische Investitionsvolumen zu erwarten sei. Demgegenüber bliebe der Effekt auf die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsauswirkungen gemäss der Experteneinschätzung ambivalent.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen in der Regulierungsfolgeabschätzung lehnt der Kanton Basel-Landschaft die parlamentarische Initiative 16.498 ab.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei deren Annahme mit negativen Effekten für die Standortattraktivität und für die Qualität der Infrastrukturen in der Schweiz zu rechnen

ist. Eine Einschränkung der Kapitalströme steht auch entgegen der Binnenmarkt-Doktrin der EU. Einschränkungen der Investitionsmöglichkeiten könnten zu Irritationen mit der EU führen.

Die Argumentation betreffend die Sicherung der Selbstversorgung bzw. Zugang zu Energie im Bericht kann nachvollzogen werden. Die Sicherung der Selbstversorgung mit Energie könnte aber auch durch zusätzliche öffentliche Investitionen erreicht werden (vgl. Analyse von Swiss Economics).

Abschliessend halten wir fest, dass die Auseinandersetzung mit den besonderen Marktbedingungen in der Stromproduktion nachvollziehbar erscheinen. Die Thematik von Oligopolrenten und Externalitäten ist relevant. Jedoch ist die öffentliche Hand bis heute präsent bei der Erstellung und Beteiligung an relevanten Energieinfrastrukturen. Sofern die politischen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen nicht dazu übergehen, die staatlichen Anteile bei Energieinfrastrukturen an (generell) private Investoren und Investorinnen zu verkaufen, oder dulden, dass private Investoren und Investorinnen ihren relativen Anteil an strategisch wichtigen Energieinfrastrukturen vergrössern bzw. dass die Wettbewerbsmechanismen unterlaufen werden, ist die in der Parlamentarischen Initiative beschriebene Gefahr eher gering. Die Ausweitung der Lex Koller hingegen erscheint nur unter grossem Aufwand umsetzbar. Langfristig könnte dies zu einem Investitionsrückgang führen, welcher schliesslich die Versorgungssicherheit gefährdet. Daher erachten wir die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller als unverhältnismässig, aussenpolitisch heikel und als ökonomisch ineffizient

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz (BJ)
3003 Bern

Elektronisch an: egba@bj.admin.ch

Basel, 22. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline: Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller – Vernehmlassung
Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Vorentwurf der UREK-N für eine Änderung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zur Umsetzung der parlamentarische Initiative 16.498 von Jacqueline Badran. Zu der Vorlage nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Das Anliegen der parlamentarischen Initiative Badran und der Vorlage der UREK-N, nämlich eine möglichst unabhängige Energieversorgungssicherheit in der Schweiz zu sichern, ist im Grundsatz nicht zu bestreiten. Der Vorschlag, dieses Ziel über eine spezifische an ausländische Personen gerichtete Verkaufsbeschränkung im Rahmen der Lex Koller zu erreichen, ist u.E. aber nicht zielführend. Wir begründen dies wie folgt.

1. Die bestehende Regulierung sichert bereits umfassend die öffentliche Beherrschung der Schweizer Energieinfrastrukturen

Bereits im geltenden Recht ist umfassend gesichert, dass Kraftwerke und Energienetze der Beherrschung durch Schweizerische Eigentümerschaften unterliegen und ihr Betrieb und ihre Entwicklung nicht gegen die öffentlichen Interessen der Schweiz erfolgen kann.

Im Fall von Basel-Stadt äussert sich das darin, dass nach der baselstädtischen Gesetzgebung eine Veräusserung der Industriellen Werke Basel (IWB), die als selbständige Anstalt öffentlichen Rechts im Alleineigentum des Kantons steht, ohne eine Gesetzesänderung bzw. im Fall der IWB-Kraftwerksbeteiligungen und IWB-Versorgungsnetze ohne eine Zustimmung des Grossen Rates nicht möglich ist. Insofern ist ein unkontrollierter Verkauf von wesentlichen Teilen der IWB an Personen im Ausland ausgeschlossen.

Eine analoge öffentlich-rechtliche Verankerung ist für die grosse Mehrheit der schweizerischen Energieversorger (EVU) festzustellen. Die Schweizer EVU sind weitgehend im Besitz von Kanto-

nen und Gemeinden. Daneben können Wasser- und Kernkraftwerke nur im Rahmen von Konzessionen der öffentlichen Konzessionsgeber (wiederum Kantone und Gemeinden) betrieben werden. Das Heimfallrecht nach Ablauf der Konzessionsdauer stellt explizit sicher, dass die Wasserkraftwerke dem Bestimmungsrecht der öffentlichen Hand nicht entzogen werden können. Zudem bietet bei den Grosswasserkraftwerken (GWK) auch die Partnerwerkstruktur einen Schutz vor Kontrollverlust. Die bei den Partnerwerken in entsprechenden Aktionärsbindungsverträgen geregelten Solidar-Verpflichtungen stellen eine hohe wirtschaftliche Hürde für den Einstieg neuer – ausländischer oder inländischer – Investoren dar. Allfällige Änderungen der Partnerstruktur müssten ausserdem von allen anderen Partner-EVU – und ihren jeweiligen, in aller Regel öffentlichen Eigentümern – mitgetragen werden.

Für das nationale Stromübertragungsnetz ist gemäss geltender Rechtsordnung ebenfalls sichergestellt, dass dieses im Schweizer Eigentum verbleiben muss. Das Kapital der Nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) und die damit verbundenen Stimmrechte müssen nach den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.

Generell gilt zudem, dass für den Betrieb der Anlagen das Schweizer Recht und dessen Vorgaben, gerade auch was die Versorgungssicherheit angeht, massgebend ist. Dem kann sich kein Anlageneigentümer oder kein Investor entziehen.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die strategisch wichtigen Energieinfrastrukturen der Schweiz in sehr hohem Mass öffentlich reguliert sind und starken politischen Präferenzen unterliegen. Wir verweisen hier auch auf den Befund der zur Initiative Badran durchgeführte Regulierungsfolgenabschätzung, dass die im Energiemarkt grundsätzlich bestehenden Marktperfektionen in den bestehenden Regulierungen bereits adressiert sind. In diesem Rahmen relativiert sich auch das von der parlamentarischen Initiative Badran und der Vorlage der UREK-N angesprochene Problem eines übermässigen Dividendenabflusses respektive von Monopolrenten ins Ausland. Ihrem Charakter als öffentliche Monopole entsprechend sollten sich die Strom- und Gasnetze immer in öffentlicher Hand befinden.

II. Investitionsbedingungen für Versorgungssicherheit

Um eine ausreichende und sichere Versorgung der Schweiz mit Energie zu gewährleisten, sind letztlich v.a. eine genügend grosse inländische Produktion sowie stabile und leistungsfähig Netzinfrastrukturen in der Schweiz erforderlich. Dies bedingt entsprechende Investitionen im Unterhalt und neue Anlagen sowie die Finanzierungsfähigkeit für die EVU. Die Rahmenbedingungen müssen daher so gestaltet sein, dass die Rentabilität der Energieinfrastrukturen sichergestellt wird und Kapital für konkrete Vorhaben zusammenkommen kann. Aus unserer Sicht ist der Analyse zuzustimmen, dass die im Vorentwurf der UREK-N vorgeschlagene Regelung eines Erwerbsverbots durch ausländische Personen es eher erschwert, Finanzierungen zu finden, und damit die Versorgungssicherheit schwächt.

Gerade im hochregulierten Kontext der Energieinfrastrukturen erscheint die Annahme unplausibel, dass potenzielle ausländische Investoren sich nicht in erster Linie aus wirtschaftlichem Interesse engagieren. Schon heute haben ausländische Gesellschaften Eigentum an Schweizer Stromerzeugungsanlagen und sind problemlos in die Schweizer Energiewirtschaft integriert. Im

Bereich der Gasversorgung ist ebenso wenig ersichtlich, dass ausländische Investitionen die Versorgung gefährden würden, da die Schweiz beim Gas zu fast 100 Prozent von Importen abhängig ist.

III. Europäische Einbindung der Schweizer Energiewirtschaft

Ein Risiko sehen wir schliesslich auch mit Blick auf die europäische Einbindung der Schweiz im Energiebereich. Auch Schweizer EVU halten im Ausland Energiebeteiligungen, wie etwa die IWB mit Windkraftanlagen in Deutschland oder Frankreich. Eine Erwerbsbeschränkung für ausländische Personen bei Schweizer Energieinfrastrukturen im Sinne des Vorentwurfs der UREK-N würde das Prinzip der Gegenseitigkeit aufheben. In diesem Fall sind Retorsionsmassnahmen aus der EU durchaus wahrscheinlich. Die Position der Schweiz in Bezug auf den europäischen Strom- und Gasmarkt dürfte dann noch schwieriger werden. Im Interesse der langfristigen Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Schweiz sollte dieses vermieden werden. Eine funktionierende internationale Zusammenarbeit und Kooperation auf staatlicher und auf Ebene der EVU ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass in der Schweiz der notwendige Umbau des Energiesystems auf Basis erneuerbarer Ressourcen gelingt.

IV. Fazit

Insgesamt erachten wir damit die von der UREK-N vorgeschlagene Rechtsänderung als unnötig. Sie adressiert bereits im bestehenden Recht aufgenommene Problematiken. Die heutige energierechtliche Regulierung gewährleistet in hohem Mass die Beherrschung der wichtigen Energieinfrastrukturen entsprechend dem öffentlichen Interesse der Schweiz. Da die Strom- und Gasnetze natürliche Monopole darstellen, sollten sie sich immer in öffentlicher Hand befinden. Nach unserer Einschätzung würde die Umsetzung der Vorlage nicht zu einer Verbesserung der Energieversorgungssicherheit in der Schweiz beitragen, sondern wäre eher kontraproduktiv im Hinblick auf die aktuellen Notwendigkeiten zur Ausweitung der Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen und zur Verbesserung der Transport- und Verteilnetzinfrastrukturen.

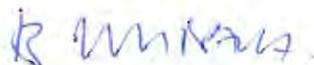
Wir empfehlen daher, auf die von der UREK-N geplante Revision der Lex Koller zu verzichten und die gesetzgeberischen Arbeiten vorrangig auf die Rahmenbedingungen auszurichten, die eine rasche Realisierung der Energiewende möglich machen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil national
Commission de l'environnement, de l'aménagement
du territoire et de l'énergie
3003 Berne

Courriel : egba@bj.admin.ch

Fribourg, le 15 février 2022

2022-144

16.498 n lv. pa. Badran Jacqueline. Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller - Procédure de consultation

Monsieur le Président,

Nous nous référons au courrier du 3 novembre 2021 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position du 11 janvier 2022 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et demande le rejet de la révision de la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger (LFAIE).

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de l'énergie ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

393-2022

Conseil national
Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de
l'énergie
Monsieur Bastien GIROD
Président
3003 Berne

Concerne : 16.498 n Iv. Pa. Badran Jacqueline. Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller – procédure de consultation

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a pris connaissance avec intérêt de l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger (LFAIE ou Lex Koller) relatif au dépôt de l'initiative parlementaire mentionnée sous rubrique.

Le canton de Genève soutient pleinement la nécessité de protéger les infrastructures énergétiques essentielles à la sécurité de l'approvisionnement énergétique de notre pays. Par ailleurs, plusieurs des infrastructures publiques détenues, directement ou par la voie de participations, par les Services industriels de Genève, telles que les centrales hydrauliques ou le réseau de distribution électrique, seraient soumises à la lex Koller révisée.

Bien qu'il considère légitime de doter les pouvoirs publics et les acteurs du marché de l'énergie de capacités supplémentaires en vue de garantir l'approvisionnement énergétique de la Suisse, le canton de Genève considère que le projet soumis en consultation n'est pas l'instrument approprié pour atteindre ces objectifs.

En effet, selon l'analyse des impacts du projet jointe au rapport explicatif, il serait facile de contourner l'assujettissement subjectif au régime d'autorisation (cf. notamment article 7, lettre l, de l'avant-projet de modification de la lex Koller). A titre d'exemple, le transfert du siège social d'une personne morale étrangère souhaitant acquérir une infrastructure stratégique d'un Etat qui n'est pas partie à un accord de libre-échange dans un Etat couvert par un tel accord permettrait d'échapper au cadre légal proposé.

Par ailleurs, cette étude montre que le dispositif engendrerait des lourdeurs administratives inutiles pour les exploitants des infrastructures concernées.

Pour ces raisons notamment, notre Conseil n'est pas favorable au projet mis en consultation. Il considère par ailleurs que le renforcement des conditions cadres favorables aux investissements dans les énergies renouvelables, à la rentabilité des infrastructures

énergétiques à long terme, à l'efficacité énergétique ainsi qu'au stockage de l'énergie par le biais de la révision de la loi fédérale sur l'énergie (LEne) est mieux à même de sécuriser l'approvisionnement et la souveraineté énergétiques du pays.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left, a large 'M' in the middle, and a vertical line on the right.

Michèle Righetti

Le président :

A handwritten signature in black ink, featuring a stylized 'S' followed by several loops and a final flourish.

Serge Dal Busco

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
egba@bj.admin.ch

Glarus, 15. Februar 2022

Vernehmlassung i. S. 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) an. Wir teilen insbesondere die Einschätzung bezüglich Abstimmungsbedarf der beiden parlamentarischen Vorstösse Pa Iv. Badran und Motion Rieder.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Liechard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:
- Stellungnahme RKGK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Nationalrates
Bundeshaus
3003 Bern

Per Mail an: egba@bj.admin.ch

Chur, den 02. Dezember 2021

16.498 n Pa.Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 03. November 2021 eingeladen, uns zur vorerwähnten Vorlage vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. Wir lehnen unterschiedliche Regelungen einerseits für den Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft und andererseits für eine breite Investitionskontrolle in verschiedenen Sektoren, darunter auch im Bereich Energie ab. Wir verlangen ein Vorgehen, welches die Grundsatzfrage beantwortet, ob Massnahmen zum Investitionsschutz überhaupt nötig sind, und für den Fall, dass ein Investitionsschutz befürwortet werden sollte auch eine Aussage bezüglich des letztlich anzuwendenden Modells zulässt.

Deshalb **beantragen** wir:

- a) die mit der Pa.Iv. 16.498 beabsichtigten Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (nachfolgend: **Revision BewG**) zu sistieren;
 - b) die Vorlage zur Umsetzung der Motion 18.3021 Rieder Beat «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionsschutzkontrollen» (nachfolgend «**Motion Rieder**») abzuwarten und in Vernehmlassung zu geben;
 - c) danach den Grundsatzentscheid zu fällen, ob überhaupt ein Investitionsschutz einzuführen ist und gegebenenfalls nach welchem Modell.
2. Für den Fall, dass unseren vorstehenden Anträgen keine Folge gegeben werden sollte, wird die vorgeschlagene Revision des BewG **abgelehnt**.

Präsident: Staatsrat Roberto Schmidt
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



II. BEGRÜNDUNG

1. KONKURRIERENDE VORLAGEN UND MODELLE

- 1 Wie im Erläuternden Bericht zur vorgeschlagenen Revision des BewG (nachfolgend «EB») ausgeführt, liegen derzeit zwei Vorlagen vor, welche den Investitionsschutz im engeren und weiteren Sinne zum Ziel haben (Pa.Iv. Badran und Motion Rieder).
- 2 Der Unterschied zwischen den beiden Vorlagen besteht zum einen im **Geltungsbereich**. Während die Pa.Iv. Badran sektorspezifisch auf die sogenannt strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft fokussiert, zielt die Motion Rieder auf eine sektorübergreifende Investitionskontrolle, darunter auch im Bereich Energie. Zudem fokussiert die Pa.Iv. Badran stärker auf die Vermeidung von Monopolrenten.
- 3 Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Vorlagen liegt im **Umsetzungsansatz**: Gemäss Pa.Iv. Badran ist der Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft grundsätzlich ausgeschlossen und nur zu erlauben, sofern er sich für die Schweiz als nützlich erweist. Demgegenüber sind gemäss Motion Rieder Investitionen grundsätzlich erlaubt, ausser es kann dargelegt werden, dass sie für die Interessen der Schweiz (z.B. der inneren Sicherheit, Versorgungssicherheit usw.) schädlich sind.

2. VERGLEICH DER MODELLE ERMÖGLICHEN UND ERST DANN ENTSCHIEDEN FÄLLEN

- 4 Vorweg ist grundsätzlich zu entscheiden, ob ein Investitionsschutz überhaupt angezeigt ist. Während diesbezüglich auf politischer Ebene ein gewisses Bestreben hin zu einem Investitionsschutz zu beobachten ist, dürfte die Angelegenheit aus fachlicher Sicht, d.h. im Lichte der Wirksamkeit und des Vollzugaufwandes zurückhaltender beurteilt werden.
- 5 Schliesslich können die Modelle nur dann einander gegenübergestellt und eingehend beurteilt werden, wenn der konkrete Vorschlag zur Umsetzung der Motion Rieder vorliegt. Es ist deshalb unsinnig und auch für die Vernehmlassungsadressaten eine Zumutung, die Vernehmlassungen zu diesen beiden Vorlagen nicht aufeinander abzustimmen.
- 6 Weil der Entwurf für die Revision BewG nun aber bereits in die Vernehmlassung gesandt worden ist, soll das weitere Verfahren zu dieser Revision nach Abschluss der Vernehmlassung sistiert werden. Dies für solange, als nicht auch die Vorlage zur Umsetzung der Motion 18.3021 Rieder Beat «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionsschutzkontrollen» (nachfolgend «Motion Rieder») einer Vernehmlassung unterzogen worden ist.
- 7 Deshalb **beantragen** wir:
 - a) die beabsichtigte Revision des BewG zu sistieren;
 - b) die Vorlage zur Umsetzung der Motion Rieder abzuwarten und in Vernehmlassung zu geben;
 - c) danach den Grundsatzentscheid zu fällen, ob überhaupt ein Investitionsschutz einzuführen ist und gegebenenfalls nach welchem Modell.



III. VORSORGLICHE STELLUNGNAHME ZUR REVISION DES BewG

- 8 Für den Fall, dass unseren vorstehenden Anträgen nicht entsprochen werden sollte, nehmen wir nachstehend vorsorglich noch kurz Stellung zur geplanten Revision des BewG:
- Die Gleichstellung des Erwerbs von Infrastrukturen der Energiewirtschaft mit dem Grundstückerwerb nach BewG ist **systematisch falsch**. Bei Bedarf ist im BewG der Grundstückerwerb im Zusammenhang mit Infrastrukturen der Energiewirtschaft der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Allfällige Ausnahmen oder ein Bewilligungsverfahren wären in einem separaten Erlass zu regeln.
 - Der zur Umsetzung der Revision BewG vorgeschlagene Gesetzestext erweist sich als **kompliziert und dessen Vollzug als aufwändig**. Gerade für die Kantone mit vielen Wasserkraftwerken würde die vorgeschlagene Gesetzesanpassung zu erheblichem Umsetzungsaufwand führen und dies ohne Nutzen und vor allem ohne erkennbare Wirksamkeit bezüglich der gemeinten Problematik.
 - Mit der Unterstellung unter die Lex Koller muss davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigten Restriktionen den **Wert der betroffenen Anlagen vermindern**, weil Investoren sie mit einem Lex Koller-Abschlag quittieren würden. Damit sinkt auch die Attraktivität von Investitionen in die Energieinfrastruktur ganz grundsätzlich. Die Beschaffung von frischem Kapital und die Verhandlungen über unternehmerisch sinnvolle Verkäufe werden erschwert. Allenfalls notwendige Reorganisationen der Betreiberinnen und Betreiber bzw. der Inhaberinnen und Inhaber von Energieinfrastrukturen würden behindert.
 - Wie dem Bericht zur Regulierungsfolgeabschätzung (nachfolgend «RFA») zur Pa.lv. Badran entnommen werden kann, **bestehen allerdings bereits zahlreiche Bestimmungen, die dem Ziel der Revision in angemessener Weise Rechnung tragen**. Im Weiteren wird in der RFA dargelegt, wie das mit der vorgeschlagenen Revision des BewG anvisierte Ziel **mit relativ geringem Aufwand umgangen** werden kann.
- 9 Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage der Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Revision. Bemerkenswert ist, dass eine parlamentarische Kommission eine Gesetzesrevision in Vernehmlassung gibt, die im Lichte der RFA dermassen kritisch, um nicht zu sagen vernichtend beurteilt wird. Jedenfalls ist im EB nicht erkennbar, wie sich die UREK-N zur Kritik im RFA stellt und weshalb sie trotz dieser – aus unserer Sicht berechtigten Kritik – gleichwohl an ihrer Revisionsvorlage festhält und diese nicht überdenkt und gegebenenfalls überarbeitet.
- 10 Um auf Wiederholungen und langatmige Ausführungen zu verzichten, verweisen wir im weiteren auf die im RFA vorgenommene Auseinandersetzung mit der Revisionsvorlage. Die darin aufgezeigten Mängel der Vorlage und die damit verbundene Kritik werden von uns geteilt. Deshalb wird die vorgeschlagene Revision des BewG von unserer Konferenz **abgelehnt**.

Wir ersuchen Sie, unseren Anträgen bei der weiteren Bearbeitung der Revisionsvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Roberto Schmidt, Staatsrat

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming



Sitzung vom

8. Februar 2022

Mitgeteilt den

9. Februar 2022

Protokoll Nr.

105/2022

Nationalrat
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
3003 Bern

per E-Mail an das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA,
Bundesamt für Justiz BJ, 3003 Bern:

egba@bj.admin.ch

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. November 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir verweisen auf die Vernehmlassung der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 2. Dezember 2021, auf diejenige der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 11. Januar 2022 sowie auf diejenige der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), welche anfangs Februar 2022 zugestellt wird.

Somit wird die Vorlage abgelehnt, wobei auch die weiteren Anträge der RKGK geteilt werden.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral chargé du droit du registre foncier
et du droit foncier EGBA
Office fédéral de la justice OFJ
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 1^{er} février 2022

16.498 n lv. pa. Badran Jacqueline. Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller

Madame, Monsieur,

Par courrier daté du 3 novembre 2021, vous avez invité le Gouvernement jurassien à prendre position sur le projet mentionné en rubrique.

Les infrastructures énergétiques revêtent un intérêt stratégique pour assurer l'indépendance et la sécurité d'approvisionnement de la Suisse. Le Gouvernement est d'avis que les équipements hydrauliques et les réseaux doivent rester en mains suisses. Il s'agit également d'assurer que les rentes de ces infrastructures bénéficient aux investisseurs helvétiques. Le Gouvernement apporte ainsi son soutien à l'initiative parlementaire 16.498, en saluant le fait que des exceptions soient possibles si les circonstances l'exigent.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de ses remarques et vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Distribution par voies postal et électronique (word et pdf à egba@bj.admin.ch)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail:
egba@bj.admin.ch

Luzern, 1. Februar 2022

Protokoll-Nr.: 132

Vernehmlassung betreffend 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 lädt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) die Kantone ein, zur parlamentarischen Initiative «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns dazu wie folgt:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) soll der Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft beschränkt werden, um die Schweizer Volkswirtschaft zu schützen und die Energieversorgung in der Schweiz sicherzustellen. Dieses Anliegen können wir ohne Weiteres unterstützen.

Wir erachten jedoch den gewählten Ansatz über die Lex Koller als nicht zielführend, zumal dieser über die eigentlich zu lösenden Probleme rund um den Schutz strategischer Infrastrukturen hinausgeht und damit ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit einhergeht. Aufgrund von internationalen Verpflichtungen der Schweiz bestehen ferner Umgehungsmöglichkeiten. Es ist also sehr fraglich, ob die Ziele der parlamentarischen Initiative mit der vorgeschlagenen Änderung des BewG erreicht werden können.

Im Übrigen ist die vorgeschlagene Änderung des BewG sehr umfangreich. Dies zeigt sich bereits darin, dass sowohl Titel und Zweck des BewG angepasst und die Zuständigkeiten und das Verfahren abweichend geregelt werden. Bereits heute ist das BewG ein Flickwerk. Dies wird mit dem vorliegenden Änderungsentwurf noch verstärkt, muss doch das Gesetz sehr umfangreich ausgebaut werden. Wir regen an, dass andere schlankere und einfachere Umsetzungsmöglichkeiten – also ausserhalb der Lex Koller, sei es in einem anderen oder auch separaten Erlass – geprüft werden.

Inhaltlich erlauben wir uns die folgenden konkreten Bemerkungen:

Artikel 24a Absatz 2

Wir erachten es unter dem Aspekt der Rechtsweggarantie für problematisch, dass Entschiede des Bundesrates endgültig sein sollen und dagegen kein Rechtsmittel zulässig sein soll.

Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c

In dieser Bestimmung wird betreffend Nichtigkeit auf die zuständige Stelle nach Artikel 24c Absatz 1 verwiesen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf den Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft (wie das ganze Kapitel 4a). Damit geht der ursprüngliche Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c (in Bezug auf den Grundstückerwerb) verloren.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
egba@bj.admin.ch
Office fédéral chargé du droit du registre
foncier et du droit foncier EGBA
Office fédéral de la justice OFJ
3003 Berne

16.498 n lv. pa. Badran Jacqueline. Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la Lex Koller

Monsieur le président de la commission,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur cet avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger (LFAIE ou Lex Koller).

Appréciation générale

Le projet élaboré par la Commission CEATE du Conseil national pour modifier la LFAIE entend soumettre à la Lex Koller les infrastructures stratégiques du secteur énergétique telles que les centrales hydrauliques ou nucléaires ainsi que les réseaux d'électricité et de gaz et exclure formellement la vente de ces installations à des personnes à l'étranger. Une autorisation ne sera accordée que dans des cas exceptionnels. L'objectif de ce projet est d'empêcher les rachats étrangers d'infrastructures indispensables à l'approvisionnement énergétique, l'éviction d'investisseurs nationaux et la fuite de recettes vers l'étranger.

Il est du devoir constitutionnel des cantons de s'engager, en collaboration avec la Confédération, pour un approvisionnement énergétique sûr. Le Conseil d'État soutient par conséquent la préoccupation fondamentale du projet : protéger les infrastructures énergétiques critiques et garantir une production intérieure suffisante ainsi qu'une infrastructure du réseau solide.

Cependant, nous sommes d'avis que ce projet ne constitue pas l'instrument approprié pour atteindre les objectifs qui sont de garantir un approvisionnement énergétique sûr et stable en mains propres et d'éviter de détourner les revenus de monopole vers l'étranger. La sécurité de l'approvisionnement n'est pas menacée par le fait que les installations soient exploitées par des personnes étrangères, mais bien plus par le fait que les possibilités d'importation soient

limitées faute d'accord sur l'électricité et que le développement des énergies renouvelables nationales se fasse bien trop lentement.

Afin de renforcer la sécurité de l'approvisionnement, le législateur fédéral devrait améliorer de manière significative les conditions-cadres pour les investissements dans les énergies renouvelables et le stockage dans la révision en cours de la Loi sur l'énergie et sur l'approvisionnement en électricité. Cela vaut également pour les investissements urgents destinés à l'entretien des installations.

En ce qui concerne le projet mis en consultation, le rapport final de l'Analyse d'impact de la réglementation (AIR) conclut que les préoccupations de l'initiative sont déjà largement abordées par les réglementations existantes et que la mise en œuvre de l'initiative parlementaire Badran aurait tendance à exercer un impact négatif sur l'attractivité de la Suisse comme site d'implantation ainsi que sur la qualité des infrastructures.

Nous partageons l'analyse de l'AIR et rejetons par conséquent cette proposition de révision de la LFAIE.

Justification

1. Les participations étrangères à des infrastructures énergétiques en Suisse sont déjà en partie une réalité sans pour autant que des problèmes apparaissent en matière de sécurité d'approvisionnement. Le mandat d'approvisionnement est réglementé par la loi (art. 6 et 8 de la Loi sur l'énergie), et un éventuel fournisseur étranger devrait également respecter ces conditions légales. Il en va de même pour les concessions des grandes centrales électriques.
2. Une interdiction générale d'acquisition de la part de l'étranger entraînerait les répercussions que l'on aimerait justement éviter, à savoir l'altération de la situation actuelle pour investir dans ces installations stratégiquement importantes. Une interdiction aurait un effet dépréciatif (« dévalorisation par la Lex Koller ») et il deviendrait moins attrayant d'investir dans la sécurité d'approvisionnement. Les prochains refinancements et l'acquisition de capital étranger éventuellement nécessaire deviendraient certainement plus chers. La charge administrative pour les participations aux infrastructures énergétiques serait également plus élevée.
3. Les auteurs du rapport AIR font remarquer que les réglementations et les conditions réelles existantes tiennent déjà largement compte de cette préoccupation. Si la réglementation devait tout de même présenter des lacunes, la différenciation entre la propriété étatique et privée serait plus ciblée que la distinction proposée entre les investisseurs nationaux et étrangers. Cette analyse est partagée par les cantons.

Les infrastructures énergétiques appartiennent aujourd'hui déjà en grande partie au pouvoir public, soit aux cantons et aux communes. Les cantons et les communes peuvent prévoir des conditions spéciales, pouvant être adaptées individuellement, pour les changements d'actionnaires et de propriétaires et les inscrire dans leurs stratégies de propriétaires ainsi que, lorsque la forme juridique de la société anonyme le permet, dans des conventions d'actionnaires. Par exemple, la législation prévoit spécifiquement que le réseau de transport soit majoritairement détenu par les cantons ou les communes (art. 18, al. 3 LApEI).

Dans leur fonction d'autorités chargées de l'octroi des autorisations, les cantons peuvent également émettre les directives correspondantes en matière de droit de propriété, notamment en ce qui concerne les concessions pour les centrales hydrauliques, en leur qualité de détenteurs de la souveraineté sur les eaux. Si un fournisseur ne respecte pas

les termes de la concession, celle-ci peut lui être retirée à tout moment en vertu des compétences du droit de surveillance. À l'expiration d'une concession, la collectivité publique, détentrice de la souveraineté sur les eaux, a également la possibilité d'exercer son droit de retour de concession pour les centrales hydroélectriques.

Cette courte présentation montre que les cantons disposent d'instruments leur permettant de conserver les rapports de majorité existants dans le secteur public. De notre point de vue, il n'est donc pas urgent de donner un nouvel élan à une révision de la législation fédérale en adoptant l'initiative parlementaire Badran et/ou en définissant des distinctions supplémentaires entre secteurs public et privé.

4. La révision proposée entraînerait une surcharge administrative pour les investisseurs et les entreprises d'énergie nationales. Le projet exige une obligation générale de communiquer une fois par an pour les investisseurs des infrastructures concernées, qui devraient alors publier leurs rapports de financement et de participation. Cette condition entraînerait également des frais d'exécution supplémentaires pour les autorités.

Pour les raisons énoncées ci-dessus, le Conseil d'État neuchâtelois rejette la proposition d'avant-projet de votre commission visant à modifier la LFAIE.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le président, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 9 février 2022



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. Februar 2022

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Initiative 16.498 von Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirt- schaft unter die Lex Koller. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 3. November 2021 eröffnete die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Parlamentarischen Initiative in Sachen Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats erarbeiteten Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sollen strategisch wichtige Energieinfrastrukturen wie Wasser- oder Atomkraftwerke sowie Strom- und Gasnetze der Lex Koller unterstellt und somit ein Verkauf dieser Anlagen an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Ziel der Vorlage ist es, ausländische Übernahmen von für die Energieversorgung unabdingbaren Infrastrukturen, die Verdrängung inländischer Investoren sowie das Abfließen von Renditen ins Ausland zu verhindern.

Es ist eine verfassungsmässige Aufgabe der Kantone, sich gemeinsam mit dem Bund für eine sichere Energieversorgung einzusetzen. Das der Vorlage zugrundeliegende Anliegen, kritische Energieinfrastrukturen zu schützen sowie eine ausreichende inländische Produktion und eine robuste Netzinfrastruktur sicherzustellen ist somit im Grundsatz zu unterstützen.

Die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft (Wasserkraftwerke, Gas- und Treibstoffrohrleitungen, Stromnetz und Kernkraftwerke) scheint zum Schutz der Versorgungssicherheit und der bereits bestehenden Infrastruktur auf den ersten Blick sinnvoll und auch dem Schutz der Landesinteressen zuträglich. Wir stellen uns aber mit Verweis auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren vom 11. Januar 2022 ebenfalls auf den Standpunkt, dass hier kein dringlicher Handlungsbedarf besteht. Insbesondere lässt sich der vorgeschlagene Eingriff in die Eigentumsrechte von Gemeinden und Kantonen nicht rechtfertigen.

Der Regierungsrat teilt die Befürchtung, dass ein grundsätzliches Verbot für den Erwerb aus dem Ausland gerade eine schlechtere Ausgangslage für Investitionen in strategisch wichtigen Anlagen verhindern würde. Ein Verbot würde sich wertmindernd auswirken ("Lex-Koller-Abschlag"), womit es weniger attraktiv wäre, in die Versorgungssicherheit zu investieren. Anstehende Refinanzierungen bzw. die Beschaffung von allfällig nötigem Fremdkapital dürften teurer werden. Zudem würde der administrative Aufwand für Beteiligungen an Energieinfrastrukturen erhöht.

Ausländische Beteiligungen an Energieinfrastrukturen in der Schweiz sind teilweise schon heute Realität, ohne dass damit Probleme im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit auftreten würden. Der Versorgungsauftrag ist gesetzlich geregelt (Art. 6 und 8 Energiegesetz) und auch ein allfälliger ausländischer Anbieter hätte sich an dieselben Auflagen zu halten. Das gleiche gilt für Konzessionen bei Grosskraftwerken. Die Energieinfrastrukturen sind heute grossmehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden). Die Kantone und Gemeinden können spezialgesetzlich individuell angepasste Hürden für Aktionärs- bzw. Eigentümerwechsel vorsehen und dies zusätzlich in deren Eignerstrategien und, wo aufgrund der Rechtsform als Aktiengesellschaft möglich, in Aktionärsbindungsverträgen vorsehen. So ist zum Beispiel spezialgesetzlich festgehalten, dass das Übertragungsnetz mehrheitlich im Besitz von Kantonen und Gemeinden sein muss (Art. 18 Abs. 3 StromVG).

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass derzeit mit der Motion Rieder (18.3021) ein weiterer Vorstoss in Beratung ist, der ebenfalls einen besseren Schutz vor ausländischen Investoren zum Ziel hat. Dieser Vorstoss hat allerdings eine sektorübergreifende Investitionskontrolle zum Inhalt und wählt ein grundsätzlich anderes System: Investitionen sollen grundsätzlich zulässig sein, sollen aber in begründeten Fällen verboten werden können. Der Regierungsrat sieht in diesem System ein milderes und effizienteres System, um im Einzelfall aus staatspolitischen Gründen eine Investition zu verhindern.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund der Ausführungen wird die vorgeschlagene Änderung nicht unterstützt.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- egba@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA, Bundesamt für
Justiz BJ, 3003 Bern

per Mail an: egba@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4196
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 8. Februar 2022

**Parlamentarische Initiative:
Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 16.498 Badran Jacqueline,
Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die
Lex Koller;
Stellungnahme zuhanden der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrats.**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben 3. November 2021 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Initiative 16.498 Badran Jacqueline, Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

1. Ausgangslage

Mit dem von der Kommission UREK des Nationalrats erarbeiteten Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sollen strategisch wichtige Energieinfrastrukturen wie Wasser- oder Atomkraftwerke sowie Strom- und Gasnetze der Lex Koller unterstellt und somit ein Verkauf dieser Anlagen an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Ziel der Vorlage ist es, ausländische Übernahmen von für die Energieversorgung unabdingbaren Infrastrukturen, die Verdrängung inländischer Investoren sowie das Abfließen von Renditen ins Ausland zu verhindern.

2. Grundsätzliche Haltung zur Vorlage

Die Bedeutung strategischer Infrastrukturen für die Energieversorgung und deren Wichtigkeit für die Grundversorgung in der Schweiz sind unbestritten. Der Kanton Obwalden unterstützt daher das der Vorlage zugrundeliegende Anliegen, kritische Energieinfrastrukturen zu schützen sowie eine ausreichende inländische Produktion und eine robuste Netzinfrastruktur sicherzustellen.

Der Kanton Obwalden ist jedoch der Ansicht, dass die Vorlage nicht das geeignete Instrument ist, um die Ziele – eine sichere, robuste Energieversorgung in eigener Hand sowie eine Vermeidung der Abschöpfung von Monopolrenten ins Ausland – zu erreichen. Die Versorgungssicherheit ist nicht dadurch gefährdet, dass Anlagen von ausländischen Personen betrieben werden, sondern unter anderem dadurch, dass die Importmöglichkeiten mangels eines Stromabkommens begrenzt sind und dass der Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien zu langsam erfolgt.

Für den Regierungsrat des Kantons Obwalden ist überdies fraglich, ob das Kernanliegen der Initiantin – nämlich die Sicherung einer unabhängigen Energieversorgung – mit der Unterstellung der betroffenen Infrastrukturen unter die Lex Koller erreicht wird. Neben den wirtschaftlichen Interessen, welche der Käufer einer solchen Infrastruktur mitbringt (nämlich Rendite durch einen bedarfsgerechten Betrieb zu realisieren), steht dem vor allem auch die Immobilität derselben entgegen. Mit dem Ausfall eines bedeutenden Teils von potenziellen Investoren könnte sogar das Gegenteil erreicht werden. Denn wird die Beschaffung von Kapital schwieriger, wird unter Umständen sogar eine Wertminderung bei betroffenen Anlagen möglich. Das wäre vor allem bei noch nicht abgeschriebenen Wasserkraftwerken oder grösseren erneuerbaren Erzeugungskapazitäten wie Photovoltaikanlagen (PV) oder Geothermie ungünstig.

Darüber hinaus verkennt die Initiative einen zentralen Punkt, der über die Eigentumsverhältnisse hinausgeht. Der Ausschluss ausländischer Investoren steigert weder die inländische Produktion noch die Erzeugungskapazitäten oder verbessert den Unterhalt. Dies sind alles wesentliche Punkte, die zur Erhöhung der Versorgungssicherheit beitragen. Angesichts der Herausforderungen ab 2025 (Stichwort Strommangel), sollten die Bemühungen aber in diese Richtung gehen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative geht zudem sehr weit, denn mit ihr wird ein massiver Eingriff in verfassungsrechtlich garantierte Rechte vorgenommen. Dazu gehören namentlich die Wirtschaftsfreiheit sowie die Kantons- und Gemeindehoheit. Für eine Sicherung der Infrastruktur der Grundversorgung existieren bereits heute schon die nötigen Grundlagen, die den sicheren Betrieb technisch nachhaltig garantieren. Der generelle Ausschluss aller ausländischer Investoren schafft keine zusätzliche Sicherheit. Die eigentliche Herausforderung liegt in der Steigerung der inländischen Produktion sowie in der Sicherung von Produktion und Unterhalt.

Zudem sind schon heute gesetzliche Rahmenbedingungen vorhanden, welche eine weitgehende Kontrolle der Energiewirtschaft und Sicherung der Versorgung gewährleisten. Hierzu gehören beispielsweise die Unterstellung der Infrastrukturen unter Schweizer Recht, die Heimfallregelung bei Wasserkraftwerken oder das Zustimmungserfordernis des Bundesrats sowie die Vernehmlassungspflicht bei der Übertragung der Betriebsbewilligungen der Kernkraftwerke.

3. Vertiefte Begründung

- Ausländische Beteiligungen an Energieinfrastrukturen in der Schweiz sind teilweise schon heute Realität, ohne dass damit Probleme in puncto Versorgungssicherheit auftreten würden. Der Versorgungsauftrag ist gesetzlich geregelt (Art. 6 und 8 Energiegesetz) und auch ein allfälliger ausländischer Anbieter hätte sich an dieselben Auflagen zu halten. Das gleiche gilt für Konzessionen bei Grosskraftwerken.
- Ein grundsätzliches Verbot für den Erwerb aus dem Ausland würde bewirken, was man eigentlich verhindern möchte: Nämlich eine schlechtere Ausgangslage für Investitionen in diese strategisch wichtigen Anlagen. Ein Verbot würde sich wertmindernd auswirken („Lex-Koller-Abschlag“), womit

es weniger attraktiv wäre, in die Versorgungssicherheit zu investieren. Anstehende Refinanzierungen bzw. die Beschaffung von allfällig nötigem Fremdkapital dürften teurer werden. Zudem würde der administrative Aufwand für Beteiligungen an Energieinfrastrukturen erhöht.

- Aus den Vernehmlassungsunterlagen kann entnommen werden, dass die bereits bestehenden Regulierungen und realen Verhältnisse dem Anliegen bereits umfassend Rechnung tragen. Sollten dennoch Regulierungslücken bestehen, so wäre eine Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Besitz zielführender als die mit der Revision vorgeschlagene Differenzierung zwischen ausländischen und inländischen Investoren (vgl. Bericht Regulierungsabfolgeschätzung [RFA] zur Pa. Iv. Badran von swiss economics vom 6. Oktober 2021, S. 30ff. und S. 38). Diese Einschätzung teilt der Kanton Obwalden.
- Die Energieinfrastrukturen sind bereits heute grossmehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden). Die Kantone und Gemeinden können spezialgesetzlich individuell angepasste Hürden für Aktionärs- bzw. Eigentümerwechsel vorsehen und dies zusätzlich in deren Eignerstrategien und, wo aufgrund der Rechtsform als Aktiengesellschaft möglich, in Aktionärsbindungsverträgen vorsehen.
- In ihrer Funktion als Bewilligungsbehörde können die Kantone im Weiteren z.B. bei Konzessionierungen von Wasserkraftanlagen in deren Eigenschaft als Träger der Gewässerhoheit ebenfalls entsprechende eigentumsrechtliche Vorgaben machen. Wenn ein Konzessionsnehmer sich nicht an die Auflagen der Konzession hält, kann diese in Ausübung aufsichtsrechtlicher Zuständigkeiten ausserdem jederzeit entzogen werden. Bei Ablauf der Konzessionen besteht wiederum in der Eigenschaft des Gemeinwesens als Träger der Gewässerhoheit zudem die Möglichkeit des Heimfalls der Wasserkraftanlagen.
- Die vorgeschlagene Revision würde einen administrativen Mehraufwand für Investoren und heimische Energieunternehmen auslösen. Die Vorlage verlangt eine generelle, jährliche Meldepflicht für Investoren der entsprechenden Infrastrukturen, welche ihre Finanzierungs- und Beteiligungsverhältnisse offenlegen müssten. Dies würde auch einen zusätzlichen Vollzugsaufwand für die Behörden mit sich bringen.
- Zu beachten ist auch, dass derzeit mit der Motion Rieder (18.3021; Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionsschutzkontrollen) ein weiterer Vorstoss in Beratung ist, der ebenfalls einen besseren Schutz vor ausländischen Investoren zum Ziel hat, allerdings mit einer sektorübergreifenden Investitionskontrolle und einer grundsätzlichen Zulassung dieser Investitionen (Verbot in begründeten Fällen) ein anderes System wählt. Es erscheint als nicht ideal, eine Vorlage in dem Wissen zu erarbeiten, dass eine konkurrierende Vorlage mit ähnlichem Ziel, aber anderem Ansatz in der Ausarbeitung ist.

4. Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden ist der Meinung, dass die Vorlage nicht das geeignete Instrument ist, um die Ziele – eine sichere, robuste Energieversorgung in eigener Hand sowie eine Vermeidung der Abschöpfung von Monopolrenten ins Ausland – zu erreichen. Um die Versorgungssicherheit zu stärken, sollte der Bundesgesetzgeber bei der laufenden Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien und Speicher deutlich verbessern. Das gilt ebenso für die dringend nötigen Investitionen in den Unterhalt von Anlagen.

Aus oben dargelegten Gründen lehnt der Kanton Obwalden die vorgeschlagene Revision des BewG ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Wyler'.

Daniel Wyler
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Nicole Frunz Wallimann'.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. Januar 2022

Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller; Vernehmlassungsantwort

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die parlamentarische Initiative «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» bezieht sich auf strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft. Sie zählt dazu Wasserkraftwerke, Gasversorgungsnetze, Elektrizitätsversorgungsnetz und Kernkraftwerke.

Diese Infrastrukturen weisen besondere ökonomische Eigenschaften auf, die Gegenstand sektorieller Regulierungen sind. Beispielsweise werden die Vergabe von Wasserrechtskonzessionen und die Abgeltung für die Nutzung der Wasserkraft im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) geregelt. Der Zugang und die Versorgungssicherheit mit Elektrizität sowie die Preisgestaltung bei der Netznutzung werden im Bundesgesetz über die Stromversorgung (SR 734.7) festgelegt. Für den Gasmarkt ist ebenfalls ein Gasversorgungsgesetz in Erarbeitung. Im Umgang mit ausländischen Investitionen gilt es für Grundstücke insbesondere die Bewilligungspflicht des BewG zu beachten. Darüber hinaus kann der Bundesrat gestützt auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531) Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Volkswirtschaft ergreifen.

Neben diesen Regulierungen ist jedoch auch das Eigentum an diesen kritischen Infrastrukturen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit bedeutsam. Durch inländisches Eigentum können Interessenkonflikten abgeschwächt und der Gefahr entgegengewirkt werden, dass die Infrastruktur gegen die Interessen des Landes eingesetzt wird. Dies würde dem Unternehmensstandort Schweiz erheblichen Schaden zufügen.



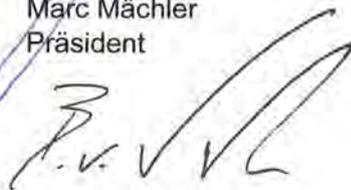
Zusätzlich stellt sich bei für die Versorgungssicherheit kritischen Infrastrukturen die Frage, ob sich diese nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden sollen. Mit ihr werden Privathaushalte und Unternehmen mit unverzichtbaren Inputs versorgt. Sie liefert somit die Grundlage für das Leben einer industrialisierten und digitalisierten Gesellschaft. Durch öffentliches Eigentum kann sichergestellt werden, dass die Grundversorgung jederzeit gewährleistet ist. Zudem kann sichergestellt werden, dass die Infrastrukturen angemessen unterhalten und nicht aus Renditeüberlegungen vernachlässigt werden – wie dies beispielsweise mit Teilen der britischen Eisenbahn passiert ist. Darüber hinaus könnte der Kontrolle über die Energieinfrastrukturen eine strategische Bedeutung in den Verhandlungen mit der EU um die europäische Integration zukommen. Da sich derzeit der grösste Teil der besagten Infrastrukturen im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, wäre es eine alternative Möglichkeit, entsprechende Eigentumsbeschränkungen in den sektoriellen Regulierungen zu verankern.

Die Regierung beurteilt die in der parlamentarischen Initiative «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» vorgebrachten Zielsetzungen zumindest teilweise als gerechtfertigt. Sie befürwortet, dass kritische Energieinfrastrukturen im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des BewG im vorgeschlagenen Sinn nicht erforderlich bzw. nicht das geeignete Instrument. Daher lehnt die Regierung die Vorlage ab. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Eigentumsbeschränkungen an kritischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft in den sektoriellen Regulierungen verankert werden sollen.

Wir danken Ihnen für Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
egba@bj.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat _____

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie UREK-N
3003 Bern

per Mail an: egba@bj.admin.ch

Schaffhausen, 15. Februar 2022

Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative Jacqueline Badran; Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 wurden die Kantone eingeladen, bis 17. Februar 2022 zur obgenannten parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und halten Folgendes fest:

1. Vorbemerkungen

Ein kurzer Blick auf die Eigentumsverhältnisse der erwähnten Infrastrukturen zeigt, dass diese heute zu praktisch 100 Prozent in Schweizer Hand sind. Die Swissgrid AG ist Eigentümerin des Stromübertragungsnetzes und grossmehrheitlich im Besitz der grösseren Elektrizitätsversorger der Schweiz. Das Gashochdruckleitungsnetz ist im Besitz der Swissgas AG, diese wiederum gehört den regionalen Gasversorgern (z.B. Erdgas Ostschweiz AG) und dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG). Auch die grossen Wasserkraftwerke sind heute zum grössten Teil in öffentlicher Hand, wenn auch nicht ausschliesslich in schweizerischer. Dasselbe gilt für die drei Kernkraftwerke der Schweiz. Was die öffentliche Hand von ihren Werken fordert und welche Freiheiten sie ihnen gewährt, legt sie in der Regel in Eignerstrategien oder Statuten fest.

2. Anliegen im Grundsatz unbestritten

Aus den aktuellen Diskussionen rund um die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch ein modernes Vertragswerk (Aktionärsbindungsvertrag, Eignerstrategie) ist das Anliegen der vorliegenden parlamentarischen Initiative auch im Kanton Schaffhausen bestens bekannt und unbestritten. So hat der Schaffhauser Kantonsrat verlangt, die Statuten der Axpo dahingehend zu ergänzen, dass Netzinfrastrukturen und grosse Wasserkraftwerke stets mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der Schweizer öffentlichen Hand bleiben müssen. Das Politische Gremium hat dies nun in der neuesten Eignerstrategie so aufgenommen, um das Geschäft als Ganzes nicht zu gefährden. Die Axpo ist damit sogar angehalten, ihre Anteile an Netzinfrastrukturen und grossen Wasserkraftwerken grundsätzlich zu behalten. Falls Veräusserungen aus wirtschaftlichen oder strategischen Gründen trotzdem notwendig sind, müssen diese Anteile direkt oder indirekt im Eigentum der schweizerischen öffentlichen Hand bleiben.

Dieses Beispiel zeigt, dass die öffentliche Hand, welche die strategisch wichtige Energieinfrastruktur grossmehrheitlich besitzt, Möglichkeiten hat, die Anliegen der parlamentarischen Initiative zu erfüllen bzw. im Sinne der Initiative zu handeln. Wir sehen keinen Anlass, warum die öffentlichen Eigentümer diese wertvollen Assets aus der Hand geben sollten. Im Gegenteil: Es ist eine Tendenz erkennbar, dass die öffentliche Hand ihren Einflussbereich auf die Energieinfrastruktur vergrössert. So haben mehrere Kantone angekündigt, vom Heimfallrecht bei der Konzessionserneuerung von Wasserkraftwerken in den nächsten Jahren Gebrauch zu machen oder sich zumindest an der neuen Betreibergesellschaft zu beteiligen. Dies gilt beispielsweise auch für das Rheinkraftwerk in Neuhausen am Rheinfall.

Es gilt zu berücksichtigen, dass Restriktionen der öffentlichen Hand in Bezug auf die Besitzverhältnisse immer auch eine Gratwanderung darstellen und in einem Spannungsverhältnis zur Eigentumsgarantie stehen. Die grossen Energieversorger der Schweiz investieren auch im Ausland. Dabei handelt es sich nicht nur um Dienstleistungen, sondern auch um Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen. Beispielsweise belief sich das Auslandengagement von Schweizer Stromfirmen in europäischen Windparks im Jahr 2019 auf rund 6 Mrd. Franken, was einer installierten Leistung von über 3300 Megawatt entspricht. Solche Investitionen leisten einen wichtigen Beitrag an die Betriebsergebnisse dieser Firmen, die wiederum substantielle Beiträge an die öffentlichen Eigentümer abliefern bzw. im Inland reinvestieren. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung einer generellen «Lex Koller» auf schweizerischen Energieinfrastrukturen auf Missfallen im europäischen Umfeld stossen und möglicherweise Reziprozitätsmassnahmen zur Folge haben könnten.

3. Details zum Gesetzesentwurf

3.1 Einbindung in die Lex Koller

Die Lex Koller hat den Auftrag, die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern. Die geplante Gesetzesanpassung würde den Zweck deutlich ausdehnen und schafft ein eigentliches Gesetz im Gesetz. Sofern an der Stossrichtung der Initiative festgehalten werden soll, wäre es aus unserer Sicht schlüssiger, den Regelungsgehalt in einer eigenen Investitionsgesetzgebung auf Bundesebene zu normieren.

3.2 Umsetzung in der Praxis

Die Lex Koller richtet sich in einer ersten Phase der Rechtsanwendung an die Grundbuch- und Handelsregisterämter sowie an die Steigerungsbehörden (Art. 18 ff. BewV [Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland / SR 211.412.411]). Diese haben zu Beginn zu prüfen, ob ein Erwerbsgeschäft bewilligungspflichtig ist oder nicht.

Der neu vorgeschlagene Art. 4b Abs. 1 lit. b BewG unterstellt auch Grundstückserwerbe für die Verwaltung von Infrastrukturen der Lex Koller. Aus Sicht der Erkennbarkeit der Bewilligungspflicht in der Praxis erscheint dies als äusserst schwierig. Dies auch, da gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG alle sonstigen Betriebsstätten-Erwerbe generell nicht der Bewilligungspflicht unterliegen.

Auch die in Art. 7 BewG vorgesehenen neuen Ausnahmetatbestände für einen bewilligungsfreien Erwerb sind für die rechtsanwendenden Behörden (Grundbuchamt, Handelsregisteramt und Steigerungsbehörde) nur schwerlich überprüfbar und beinhalten damit das Risiko einer uneinheitlichen Gesetzesanwendung.

3.3 Beschwerdeverfahren

Gemäss vorgeschlagenem Art. 24a BewG würde der Bundesrat abschliessend und ohne Möglichkeit eines Rechtsmittels über die Bewilligungspflicht entscheiden. Dies erscheint unter rechtsstaatlichen Überlegungen zumindest als fraglich.

4. Fazit: Ablehnung der Gesetzesanpassung

Das Anliegen der parlamentarischen Initiative ist berechtigt. Jedoch braucht es dazu keine Gesetzesanpassung. Die heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen genügen unserer Ansicht nach, um eine weitgehende Kontrolle der Energiewirtschaft und eine Sicherung der Versorgung zu gewährleisten. Die öffentliche Hand soll im Einzelfall entscheiden können, wie sie mit ihren Beteiligungen umgeht und was für das jeweilige Unternehmen und unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine sichere Energieversorgung als sinnvoll erachtet wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

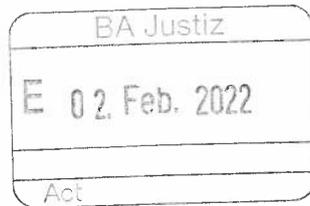
A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Stamm Hurter".

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Bilger".

Dr. Stefan Bilger



Eidgenössisches Amt für Grund-
buch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

1. Februar 2022

Vernehmlassung zur 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Präsident der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, hat mit Schreiben vom 3. November 2021 die Kantone zur Vernehmlassung zur 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline, Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die parlamentarische Initiative 16.498 verlangt, dass der Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft (namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze und die Gasnetze) nach dem Vorbild des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland als bewilligungspflichtig erklärt und der Lex Koller unterstellt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass nicht in der Schweiz ansässige Privatpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, ausländisch beherrschte Unternehmen oder andere Staaten sensible Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich sind, frei erwerben können.

Wir sind der Meinung, dass die Vorlage nicht das geeignete Instrument ist, um die Ziele – eine sichere, robuste Energieversorgung in eigener Hand sowie eine Vermeidung der Abschöpfung von Monopolrenten ins Ausland – zu erreichen. Die Versorgungssicherheit ist nicht dadurch gefährdet, dass Anlagen von ausländischen Personen betrieben werden, sondern vielmehr dadurch, dass die Importmöglichkeiten mangels eines Stromabkommens begrenzt sind und dass der Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien viel zu langsam erfolgt.

Um die Versorgungssicherheit zu stärken, sollte der Bundesgesetzgeber bei der laufenden Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes die Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien und Speicher deutlich verbessern. Das gilt ebenso für die dringend nötigen Investitionen in den Unterhalt von Anlagen.

Daneben ist die Versorgungssicherheit in erster Linie vom freien Marktzugang, den gut funktionierenden technischen Gegebenheiten sowie einem Schutzschirm gegen Angriffe abhängig und weniger von den Eigentumsverhältnissen. Die Versorgungssicherheit kann nicht durch eine Differenzierung zwischen ausländischen und inländischen Investoren angestrebt werden. Dadurch würde insgeheim sämtlichen ausländischen Investoren ein böser Wille unterstellt, was nicht der Fall sein kann. Im Umkehrschluss müsste diese Unterstellung dann auch für Schweizer Investoren

im Ausland gelten. Falls bezüglich Versorgungssicherheit Lücken bestehen, müssten diese zweckmässiger durch andere Regulierungen gefüllt werden.

In der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Pa. Iv. Badran vom 6. Oktober 2021 wird die vorgeschlagene Regulierungsänderung klar abgelehnt. Wir schliessen uns dieser Einschätzung an und lehnen die Pa. Iv. Badran ebenfalls ab. Wir befürworten aber zweckdienliche Massnahmen, die der Sicherstellung der Versorgungssicherheit dienen, falls solche notwendig sind.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Amt für
Grundbuch- und Bodenrecht

elektronisch an egba@bj.admin.ch

Schwyz, 18. Januar 2022

Pa. Iv. 16.498: Unterstellung der strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Parlamentarischen Initiative 16.498: «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» zur Vernehmlassung bis 17. Februar 2022 unterbreitet.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zeigt, dass die heutige Regulierung und die realen Verhältnisse den Anliegen der parlamentarischen Initiative ausreichend Rechnung tragen. Die Eigentumsverhältnisse (Kantone/Gemeinden) bzw. eigentumsrechtliche Vorgaben entschärfen allfällige Probleme zusätzlich. Die im Rahmen der RFA befragten Experten gehen von negativen oder gar keinen Effekten durch die geplante Unterstellung aus, positive Effekte sind nicht zu erwarten. Aktuell sind die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft weitgehend im Staatsbesitz. Für bedeutende Beteiligungen bestehen in der Regel Eigentümerstrategien. Die demokratische Kontrolle ist auf verschiedenen Ebenen sichergestellt. Weitere Regelungen, welche die unternehmerische Freiheit einschränken, sind nicht notwendig.

Der strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft ist eine grosse Bedeutung zuzumessen, aus Sicht des Kantons Schwyz besteht vorderhand aber kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Insbesondere kann es in keinem Fall angehen, dass eine aufwendige und wahrscheinlich schädliche Regelung implementiert wird, die ihren Zweck gar nicht erreicht. Das Vorhaben wird deshalb abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
Herr Bastien Girod
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 15. Februar 2022

86

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline: Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, sogenannte Lex Koller; SR 211.412.41) Stellung zu nehmen.

Die eingangs erwähnte parlamentarische Initiative 16.498 möchte verhindern, dass strategisch wichtige Infrastrukturen der schweizerischen Energieversorgung wie Leitungen und grosse Kraftwerke in ausländische Hände gelangen. Diese für die Versorgungssicherheit bedeutenden Anlagen sollen in inländischem Besitz und damit unter der Kontrolle der Schweiz bleiben. Hierzu soll die Lex Koller auf Wasser- und Kernkraftwerke sowie Strom- und Gasleitungen ausgedehnt werden. Der Erwerb von und die Beteiligung an solchen Infrastrukturen sollen einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Als Bewilligungsbehörde ist der Bundesrat vorgesehen.

Wir unterstützen grundsätzlich das Anliegen der Initiative, ausländische Übernahmen der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft zu verhindern, erachten den gewählten Ansatz über die Lex Koller aber nicht als zielführend. Heutige Regulierungen und reale Verhältnisse tragen diesem Anliegen bereits ausreichend Rechnung. Die Infrastrukturen der schweizerischen Energieversorgung sind heute zu praktisch 100 Prozent in Schweizer Hand. Die Swissgrid AG ist Eigentümerin des Stromübertragungsnetzes und grossmehrheitlich im Besitz der grösseren Elektrizitätsversorger der Schweiz. Das Gashochdruckleitungsnetz ist im Besitz der Swissgas AG, die wiederum den regionalen Gasversorgern (z.B. Erdgas Ostschweiz AG) und dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) gehört. Auch die grossen Wasserkraftwerke sind

2/3

heute zum grössten Teil in öffentlicher Hand, wenn auch nicht ausschliesslich in schweizerischer. Dasselbe gilt für die Kernkraftwerke in der Schweiz.

Was die öffentliche Hand von ihren Werken fordert und welche Freiheiten sie ihnen gewährt, legt sie in der Regel in Eignerstrategien oder Statuten fest. Im Rahmen der aktuellen Diskussion rund um die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch ein modernes Vertragswerk (Aktionärsbindungsvertrag, Eignerstrategie) hat sich die Axpo-Eigentümerschaft bereit erklärt, in der neuen Eignerstrategie einen Passus aufzunehmen, der die Axpo dazu anhält, ihre Anteile an Netzinfrastrukturen und grossen Wasserkraftwerken grundsätzlich nicht zu veräussern. Falls Veräusserungen aus wirtschaftlichen oder strategischen Gründen trotzdem notwendig wären, müssen diese Anteile stets mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der schweizerischen öffentlichen Hand bleiben.

Dieses Beispiel zeigt, dass die öffentliche Hand, welche die strategisch wichtige Energieinfrastruktur grossmehrheitlich besitzt, Wege und Möglichkeiten hat, die Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.498 zu erfüllen, und offensichtlich auch bereit ist, im Sinne dieser Initiative zu handeln. Für die öffentliche Hand besteht kein Anlass, diese wertvollen Assets herzugeben. Im Gegenteil ist die Tendenz erkennbar, dass sie ihren Einflussbereich auf die Energieinfrastrukturen vergrössert. So haben mehrere Kantone angekündigt, vom Heimfallrecht bei der Konzessionserneuerung von Wasserkraftwerken in den nächsten Jahren Gebrauch zu machen oder sich zumindest an der neuen Betreibergesellschaft zu beteiligen.

Das Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.498 ist durch bestehende Regulierungen somit bereits umfassend adressiert. Es braucht keine gesetzlichen Regelungen. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Lex Koller können die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft nicht zusätzlich schützen. Der Vollzug dieser Vorschriften ist mit einem unnötigen administrativen Mehraufwand verbunden. Ausserdem besteht aufgrund der mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zusammenhängenden Umgehungsmöglichkeiten die Gefahr, dass die Regelungen gar keine oder zumindest nicht die erwartete Wirkung zeigen (vgl. Art. 7 lit. I des Vorentwurfs). Positive Effekte auf die Versorgungssicherheit und den Wettbewerb sind ebenfalls nicht zu erwarten. Tendenziell ist eher mit negativen Effekten für die Schweizer Standortattraktivität und die Infrastrukturqualität zu rechnen. Wir verweisen auf die Argumente der Kommissionsminderheit zur Begründung des Antrags auf Nichteintreten auf die Initiative und auf die Ausführungen zur Regulierungsfolgenabschätzung von Swiss Economics auf den Seiten 6 und 36 f. im erläuternden Bericht, denen wir uns anschliessen können.

Zu den einzelnen Artikeln der Vorlage haben wir keine Bemerkungen. Es ist jedoch augenscheinlich, dass zahlreiche neue Bestimmungen aufgenommen werden sollen und dadurch die Lex Koller zu einem ziemlich unübersichtlichen und noch komplizierteren Gesetzeswerk verkommt, als sie es ohnehin bereits ist. Für strategische Infrastrukturen

3/3

der Energiewirtschaft einerseits und für die übrigen Grundstücke andererseits soll je ein Verfahren speziell geregelt werden. Dadurch treten die Regelungen der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unweigerlich in den Vordergrund. Da, wie oben dargelegt wurde, ernsthafte Bedenken bestehen, ob mit diesen Regelungen die mit der parlamentarischen Initiative 16.498 verfolgten Ziele erreicht werden können, erachten wir eine solche Aufblähung der Lex Koller als nicht gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. C. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.



Numero
591

cl

0

Bellinzona
9 febbraio 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale per il diritto del registro
fondiario e del diritto fondiario UFRF
c/o Ufficio federale di giustizia UFG
Bundesrain 20
3003 Berna

*Invio per posta elettronica in formato Word
e pdf: egba@bj.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente l'assoggettamento delle infrastrutture strategiche dell'economia energetica alla Lex Koller – 16.498 n Iv. Pa. Badran Jacqueline

Gentili Signore, egregi Signori,

ringraziamo la Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia del Consiglio nazionale per l'opportunità di esprimerci sull'iniziativa parlamentare in epigrafe e sul relativo progetto preliminare di modifica della Legge federale sull'acquisto di fondi da parte di persone all'estero (LAFE o "Lex Koller").

Il Consiglio di Stato non ritiene funzionale le novità presentate nel progetto preliminare in consultazione e le respinge, formulando le considerazioni seguenti.

Il mantenimento del controllo delle infrastrutture strategiche per la produzione e il trasporto dell'energia costituisce sicuramente un aspetto fondamentale e irrinunciabile della politica energetica della Nazione. Al proposito non va dimenticato che la Costituzione federale obbliga la Confederazione a garantire un approvvigionamento energetico sufficiente, diversificato, sicuro, economico ed ecologico. La Svizzera deve pertanto creare le condizioni affinché sia e resti il più possibile emancipata e indipendente, a maggior ragione considerando l'instabilità del contesto internazionale attuale e i rischi politici, sociali ed economici connessi con un'eventuale dipendenza energetica estera. Le preoccupazioni contenute nell'iniziativa della parlamentare Badran sono quindi sostanzialmente condivise. La modalità di intervento proposta non risponde tuttavia in modo efficace a tale problema. L'analisi del quadro giuridico contenuta nel rapporto finale "*Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Pa.Iv. Badran*" del 6 ottobre 2021, commissionata dall'Ufficio federale dell'energia, ha infatti rilevato che in Svizzera esiste già una fitta rete di regolamenti che affronta queste preoccupazioni. Un maggior grado di protezione nel senso auspicato deve così trovare fisiologicamente posto in un approfondimento di queste normative settoriali.

Al proposito si rileva come il controllo di tali infrastrutture energetiche strategiche da parte dell'ente pubblico potrebbe essere una strategia mirata e maggiormente efficace. Poiché la sicurezza dell'approvvigionamento è un pilastro fondamentale anche della strategia energetica cantonale, il Ticino ha pianificato la riversione dei grandi impianti idroelettrici presenti sul nostro territorio, che alla fine delle concessioni in essere passeranno al Cantone per il tramite della propria Azienda elettrica ticinese (AET).

Da un punto di vista meramente funzionale, il coinvolgimento di ulteriori autorità amministrative nel controllo delle operazioni soggette ad autorizzazione non solo non migliora l'efficienza delle possibilità di conseguire l'obiettivo voluto ma crea solo confusione. Come ben esposto a pagina 11 del Rapporto, l'Ufficio del registro fondiario (così come quello di commercio) ha unicamente la possibilità di esperire un esame sommario circa l'obbligo di autorizzazione. Accanto a questo controllo, vi sono già oggi tutta una serie di altri attori, maggiormente qualificati, chiamati a vegliare: i Cantoni nell'ambito del rilascio delle concessioni e determinate autorità federali (l'Ufficio federale dell'energia - UFE e il Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni - DATEC), autorità che peraltro dispongono di funzionari e conoscenze specifiche che permettono di valutare al meglio le varie situazioni. L'aggiunta di autorità amministrative cantonali con un potere di esame limitato e impossibilitate a disporre delle necessarie conoscenze specifiche di un settore estremamente complesso non fa altro che ingenerare inutile lavoro amministrativo e creare confusione di ruoli e responsabilità.

Anche da un punto di vista tecnico-giuridico l'utilizzazione della LAFE per tale scopo risulta essere problematico. L'attuale Lex Koller è il risultato di una complessa evoluzione legislativa, iniziata negli anni '60 del secolo scorso mediante dei decreti federali urgenti poi divenuti legge nel 1983 ed evoluti sino alla forma attuale. Come enunciato all'art. 1 LAFE, lo scopo e da qui l'intero impianto della legge è stato concepito per evitare l'eccessivo dominio straniero sul suolo indigeno, in particolare per quanto attiene i fondi a carattere abitativo. Innestare *ex novo* nel campo d'applicazione ambiti alieni allo scopo originario della legge, non solo la snatura ma può portare a derive inconsulte e difficilmente prevedibili.

Vi sono inoltre varie criticità di applicazione, che saranno esposte di seguito mediante alcune osservazioni puntuali su singole disposizioni.

Art. 4a Infrastrutture strategiche dell'economia energetica

Questa norma, che nelle intenzioni vuole circoscrivere l'oggetto della restrizione d'acquisto, sono intrise dei tecnicismi giuridici derivanti dal fitto e complesso tessuto legislativo che regola il settore dell'energia. Tale specificità comporta un'oggettiva difficoltà per i funzionari degli Uffici del registro fondiario, del registro di commercio e dell'Autorità di I. istanza LAFE nell'individuare i fondi oggetto della restrizione. Va altresì rilevato che la mera descrizione del fondo nel registro fondiario non permette di rilevare se sullo stesso vi siano effettivamente delle infrastrutture che rientrano nel concetto di infrastruttura strategica (il descrittivo usuale indica ad esempio "edificio").

Tale difficoltà è ulteriormente acuita dal fatto che per le infrastrutture energetiche manca un registro analogo a quello fondiario (si veda Rapporto pag. 11). Al fine di ridurre eventuali operazioni in violazione della norma e agevolare il controllo delle suddette

autorità, sarebbe opportuno iscrivere nel registro fondiario una menzione su tutti i fondi che rientrano nel concetto di infrastrutture strategiche dell'economia energetica. Nondimeno anche da tale costrutto non risulterebbero individuati quei fondi attualmente non utilizzati per scopi energetici ma che successivamente vengono costruiti con infrastrutture energetiche, come da fattispecie indicata all'art. 4b cpv. 1 lett. h cfr. 2. Anche in questo caso ci sarebbe una falla nell'individuazione preventiva dell'operazione.

Art. 4b Acquisto di infrastrutture strategiche dell'economia energetica

Come è stato indicato in termini generali in entrata, l'introduzione di una nuova fattispecie aliena all'attuale Lex Koller e alla relativa giurisprudenza sviluppatasi negli ultimi decenni comporta situazioni giuridiche di difficile lettura. Tale è il caso della spinosa fattispecie di acquisto di partecipazioni in persone giuridiche che detengono o intendono acquistare infrastrutture energetiche. L'acquisto di partecipazioni in società immobiliari, il tema della partecipazione predominante estera è ad oggi quanto mai dibattuto. La giurisprudenza del Tribunale federale, invero abbastanza datata (DTF 106 Ib 83, DTF 109 Ib 95 e DTF 115 Ib 102) porta a un'interpretazione rigorosa in base alla quale ogni acquisto da parte di uno straniero di anche una sola quota di una società immobiliare *stricto sensu* è soggetto ad autorizzazione indipendentemente dalla rilevanza della dominanza straniera nella società (per approfondimento si veda Albisetti Simone/Rigozzi Rocco, La legge sull'acquisto di fondi da parte di persone all'estero e le società immobiliari miste: *hic sunt leones*, in Rivista ticinese di diritto II-2018, pag. 419 segg.). Stante quanto precede e alla luce del limitato novero di fattispecie autorizzative previste dalla LAFE, uno straniero non può di principio acquistare partecipazioni societarie in persone giuridiche con scopo immobiliare (abitativo). Nel progetto in parola sembra che l'art. 7 lett. k permetta la presenza di persone all'estero, purché esse non raggiungano la soglia qualificata come "posizione preponderante". Tale concetto richiama espressamente l'attuale art. 6 LAFE, la cui portata tuttavia deve essere inquadrata nella giurisprudenza citata in precedenza. Nel Rapporto si indica la volontà di applicare esclusivamente le soglie di preponderanza di cui all'art. 6 LAFE; tuttavia "*una minoranza della Commissione chiede che l'acquisto di qualsiasi quota sia soggetta all'obbligo dell'autorizzazione*" (pag. 10 *in fine*). Il Consiglio federale si appoggerà quindi unicamente ai criteri di preponderanza di cui all'art. 6 LAFE oppure seguirà la prassi rigorosa che non premette in alcun caso neppure l'acquisto di una sola quota?

Anche l'aspetto del finanziamento da parte di società/persone estere ad operazioni in ambito energetico da parte di soggetti svizzeri non è chiarita a sufficienza. Posto che il concetto d'acquisto non è limitato alla mera ottica civilistica ma va inteso in modo più ampio, anche in ottica economica, v'è da chiedersi come e da chi saranno verificati e come saranno valutati i finanziamenti erogati da soggetti esteri per progetti energetici in Svizzera nonché il loro impatto nell'autonomia decisionale del soggetto svizzero (art. 4b cpv. 1 lett. j cfr. 2). Il Consiglio federale fonderà le proprie decisioni sulla base della giurisprudenza del Tribunale federale oppure seguirà nuovi parametri? È altresì evidente che tali situazioni, che possono svilupparsi indipendentemente da operazioni fondiarie tabulari, sfuggiranno sia all'ufficio del registro fondiario che a quello del registro di commercio.

Art. 7 Altre eccezioni all'obbligo di autorizzazione

L'applicazione di questo articolo è data in prima battuta all'ufficio del registro fondiario. È bene ricordare che questa autorità dispone di un potere di cognizione limitato (art. 18

LAFE) e può quindi processare esclusivamente fattispecie liquide. Tale è il caso della maggior parte delle eccezioni previste dall'attuale art. 7 LAFE. Qualora la fattispecie non sia giudicabile *prima facie*, l'ufficio del registro fondiario rinvia la pratica all'Autorità di I. istanza LAFE.

La lett. l del progetto prevede la possibilità di trasferire un fondo con infrastruttura strategica senza necessità di autorizzazione nel caso in cui vi siano impegni internazionali della Svizzera con Stati esteri e, cumulativamente, se non vi sono disposizioni derogatorie concernenti gravi minacce dell'ordine e della sicurezza pubblici. Il Rapporto cita quale esempio gli accordi di libero scambio (ALS). È evidente come sia impossibile per l'ufficio del registro fondiario valutare una simile fattispecie, che sarà quindi sempre oggetto di rinvio all'Autorità di I. istanza LAFE e quindi al Consiglio federale. Lo snellimento procedurale, idealmente connesso con le eccezioni all'obbligo di autorizzazione, viene così *de facto* inibito dalla complessità di valutazione della fattispecie.

Art. 11a Motivi generali d'autorizzazione in caso di acquisto di infrastrutture strategiche dell'economia energetica

La nuova fattispecie si innesta su un meccanismo giuridico LAFE sviluppatosi sull'arco di decenni per la successione di persone fisiche. Anche in questo caso l'applicazione risulta complessa e con risvolti imprevedibili. L'esperienza dell'attuale disposizione che trova applicazione per gli eredi non legittimi ai sensi del diritto svizzero (che non beneficiano quindi dell'eccezione all'obbligo di autorizzazione di cui all'art. 7 lett. a LAFE) ha mostrato la difficoltà di applicazione dell'onere di vendita entro due anni. Su tutti si segnala la difficoltà di individuare la presenza di una successione, giacché non v'è l'obbligo per gli eredi di aggiornare l'indicazione del proprietario nel registro fondiario. L'emersione di queste fattispecie può quindi avvenire a distanza di parecchi anni dalla morte del *de cuius*. Ma anche l'obbligo di vendita si è dimostrato difficoltoso, soprattutto nel caso in cui il prezzo di vendita non corrisponde alle aspettative di mercato. In questi casi gli eredi chiedono proroghe del termine di vendita e giungere a una vendita *manu militari* comporterebbe comunque l'apertura di un procedimento per violazione dell'onere, con tempistiche lunghissime.

Nel caso di infrastrutture strategiche è pressoché impossibile che gli eredi possano far valere con successo un motivo di autorizzazione (v'è un solo motivo, previsto all'art. 11a cpv. 1), con il risultato che per ogni successione avremmo procedure lunghissime, la cui definitiva chiusura in caso di ricorsi potrebbe essere procrastinata per decenni. Al proposito anche il termine di 6 mesi dall'acquisto per richiedere al Consiglio federale una decisione autorizzativa o di non assoggettamento (art. 24b cpv. 1) appare del tutto illusorio.

Art. 24i Obbligo di notifica

Il testo di questo articolo si dimostra essere un palese corpo estraneo nel complesso della Lex Koller. Si tratta di una disposizione che troverebbe organicamente la sua corretta collocazione nelle leggi settoriali elencate all'art. 4a cpv. 1 del Progetto. In tal modo i soggetti interessati da tale obbligo avrebbero un quadro giuridico maggiormente fruibile e meno frammentato.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Divisione delle risorse, Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Nationalrats
Bundeshaus
3003 Bern

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur obigen Vorlage Stellung zu nehmen. Der Kanton Uri unterstützt die gemeinsame Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, vom 2. Dezember 2021.

Die RKGK lehnt in ihrer Antwort unterschiedliche Regelungen einerseits für den Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft und andererseits für eine breite Investitionskontrolle in verschiedenen Sektoren, darunter auch im Bereich Energie, ab. Sie verlangt ein Vorgehen, welches die Grundsatzfrage beantwortet, ob Massnahmen zum Investitionsschutz überhaupt nötig sind, und für den Fall, dass ein Investitionsschutz befürwortet werden sollte, auch eine Aussage bezüglich des letztlich anzuwendenden Modells zulässt.

Der Kanton Uri unterstützt den Antrag der RKGK:

- a) die mit der Pa. Iv. 16.498 beabsichtigte Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (nachfolgend: Revision BewG) zu sistieren;
- b) die Vorlage zur Umsetzung der Motion 18.3021 Rieder Beat «Schutz der Schweizer Wirtschaft

- durch Investitionsschutzkontrollen» (nachfolgend «Motion Rieder») abzuwarten und in Vernehmlassung zu geben;
- c) danach den Grundsatzentscheid zu fällen, ob überhaupt ein Investitionsschutz einzuführen ist und gegebenenfalls nach welchem Modell.

Für den Fall, dass den vorstehenden Anträgen der RKGK keine Folge gegeben werden sollte, gilt es die Lage neu zu beurteilen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Januar 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Office fédéral chargé du droit du registre
foncier et du droit foncier
Office fédéral de la justice,
3003 Berne

Envoi par courriel :
egba@bj.admin.ch

Lausanne, le 16 février 2022

Consultation fédérale - Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique A la lex Koller

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État soutient l'idée qu'il existe un intérêt public fondamental à ce que des infrastructures d'intérêt stratégique qui sont essentielles à la bonne marche du pays ne se retrouvent pas en mains étrangères. La majeure partie des infrastructures du secteur énergétique visées par cette modification appartiennent directement ou indirectement aux collectivités publiques suisses. Toutefois, cette propriété, le plus souvent indirecte, n'est pas une garantie absolue du maintien de ces infrastructures en mains suisses, comme l'a illustré la tentative d'Alpiq de vendre une partie de son parc hydroélectrique.

Ainsi au vu des évolutions ces dernières décennies dictées par des considérations de libéralisation du marché ou de nouvelle gestion publique et des craintes au niveau de l'approvisionnement énergétique du pays, il est effectivement judicieux de faire en sorte que le pouvoir de décision reste en mains nationales.

Cependant, le Conseil d'Etat tient à ce que de nouvelles législations fédérales n'apportent pas de crispations supplémentaires à notre relation avec l'UE alors que des négociations difficiles devront être engagées.

De plus, les gazoducs, les oléoducs et la plupart des réseaux de distribution électrique sont aussi touchés. Le rapport explicatif mentionne que potentiellement tous les immeubles par lesquels passent une conduite sont concernés par la nécessité de savoir si leur cession est soumise ou non à autorisation. Le Conseil d'Etat souhaite que des critères simples, efficaces et prévisibles soient mis en place pour permettre de limiter efficacement et rapidement le nombre des cas réellement concernés pour ne pas ralentir et/ou compliquer à l'excès le déroulement des opérations foncières.

Dans le cadre du traitement de l'initiative parlementaire 16.498 (Jacqueline Badran : Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller), le Conseil d'Etat aurait également souhaité une coordination avec le traitement de la motion 18.3021 (Beat Rieder : Protéger l'économie suisse en contrôlant les investissements) ainsi que l'évaluation de plusieurs possibilités de mise en œuvre de l'objectif de maintien de ces infrastructures en mains suisses. Il accorde en effet une grande importance à des modalités de mise en œuvre pragmatiques.

Le Conseil d'Etat soulève enfin une remarque de fond. L'ensemble du dispositif proposé se calque sur une loi élaborée dans un but très ciblé, à savoir limiter l'emprise de la propriété étrangère sur le sol suisse. Pour remplir ce but, l'actuelle lex Koller prévoit des critères de limitation qui sont extrêmement clairs et faciles à interpréter et appliquer. L'introduction dans cette loi de dispositions poursuivant un but différent (la protection de l'économie et l'assurance de l'approvisionnement énergétique) implique une pesée d'intérêt relativement large (par exemple pour tenir compte de prochains accords internationaux) et potentiellement soumise à des évolutions rapides. En conclusion, le Conseil d'Etat est en faveur de mesures de protection de l'approvisionnement énergétique, notamment par des prises de participations majoritaire des collectivités publiques dans les infrastructures stratégiques du pays. Cela dit, si le gouvernement partage les objectifs du projet, il n'est pas favorable à l'utilisation de la Lex Koller comme outil pour y parvenir. Il estime préférable d'envisager un dispositif dans une loi dédiée au domaine concerné, sans préteriter la position de la Suisse dans ses relations internationales.

Enfin, le Conseil d'Etat vous prie d'examiner encore les quelques remarques supplémentaires, liées à des articles spécifiques du projet de loi, que vous trouverez dans la pièce annexée.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Aurélien Buffat

Annexe mentionnée

Copies

- OAE
- DGE



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal

1014 Lausanne

Annexe - Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique A la lex Koller

Art 1.	"... dans le but de protéger l'économie suisse et d'assurer l'approvisionnement énergétique de la Suisse » : nous proposons d'ajouter "et de favoriser le respect des engagements internationaux de la Suisse en matière climatique".
Art. 2 al. 1	"l'acquisition d'immeubles et d'infrastructures stratégiques du secteur énergétique par des personnes à l'étranger est subordonnées à une autorisation de l'autorité compétente » : nous estimons que les questions posées par swiss economics concernant la distinction entre Suisse et étranger vs. public et privé et concernant un possible contournement avec des accords de libre-échange sont pertinentes et méritent d'être approfondies.
Art. 4a.	Nous proposons d'ajouter les installations d'énergies renouvelables et les réseaux de transport et de distribution d'hydrogène à la liste. Il se pose également la question si les potentiels puits de carbone devraient y figurer.



2022.00356



Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
Monsieur Jacques Bourgeois
Président
Palais du Parlement
3003 Berne



Date 9 février 2022

Iv. pa. 16.498. Badran Jacqueline. Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur économique à la Lex Koller. Réponse à la consultation.

Monsieur le Président,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat du canton de Valais donne suite à votre invitation du 3 novembre 2021 et prend position comme suit sur le projet de révision de la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger objet de la présente consultation.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais partage la volonté de la commission de garantir la maîtrise en mains suisses des infrastructures énergétiques essentielles à la bonne marche du pays. Il est cependant d'avis que la prise de participations de personnes étrangères dans de telles infrastructures ne représente pas un danger important pour l'approvisionnement énergétique du pays et sa stabilité. Des participations étrangères dans ce type d'infrastructures en Suisse existent déjà. De plus, le mandat d'approvisionnement est réglementé par la loi et tout nouvel éventuel fournisseur étranger devra également s'y conformer. La problématique réside aujourd'hui plutôt dans la limitation des possibilités d'importation et dans le retard du développement des énergies renouvelables. Dans ce contexte, un engagement marqué pour un approvisionnement énergétique sûr et stable est de première importance. Le canton du Valais salue les améliorations des conditions-cadres pour les investissements dans les énergies renouvelables, le stockage et l'entretien des installations proposés dans le cadre de la révision en cours des lois sur l'énergie et sur l'approvisionnement en électricité.

L'adaptation et le renouvellement des installations de production d'énergie nécessiteront à brève échéance d'importants investissements. Il est donc essentiel d'aménager les conditions-cadres légales de manière à ce que les investisseurs potentiels soient suffisamment incités à investir. La révision proposée pourrait avoir des effets négatifs pour de telles investissements. De plus, en Suisse, ces infrastructures appartiennent en grande partie aux pouvoirs publics. Cantons et communes, en fonction de leurs stratégies de propriétaires, peuvent prévoir des conditions spéciales en cas d'augmentation de capital ou de changements de propriétaires ou d'actionnaires. Les cantons sont aussi détenteurs de la souveraineté des eaux. Ils peuvent ainsi émettre des directives en matière de droit de propriété et de concessions pour les centrales hydrauliques. Les cantons disposent donc aujourd'hui déjà d'instruments qui leur permettent de conserver les rapports de majorité existants dans la propriété des entreprises et installations du secteur énergétique.

Le rapport final de l'Analyse d'impact de la réglementation mentionné dans le rapport explicatif indique clairement que les préoccupations de l'initiative parlementaire Badran sont déjà couverts



par les réglementations existantes et que la mise en œuvre de l'initiative pourrait avoir un impact négatif sur l'attractivité de la Suisse et sur la qualité de ses infrastructures énergétiques. D'autre part, certaines législations cantonales relatives à l'approvisionnement en électricité prévoient déjà le maintien des infrastructures d'approvisionnement en énergie en mains publiques. C'est le cas par exemple de la législation valaisanne. Dans ce sens, nous ne voyons aucune urgence ou besoin d'agir dans le sens demandé par l'initiative parlementaire.

La révision proposée entraînerait une nouvelle (sur)charge administrative considérable pour les investisseurs et les entreprises d'énergie nationales ainsi que des frais d'exécution supplémentaires pour les autorités qui ne sont pas à sous-estimer. Elle n'apporterait pas de plus-values et elle pourrait même être contre-productive pour la garantie de la sécurité d'approvisionnement.

Par ailleurs, le Parlement a adopté le 3 mars 2020 la motion Rieder 18.3021 demandant « la création des bases légales pour contrôler les investissements directs depuis l'étranger dans des entreprises suisses, en particulier en mettant en place une autorité d'approbation chargée de contrôler les transactions visées ». La réglementation générale de contrôle et d'autorisation demandée par la motion, qui vise également à améliorer la protection contre les investisseurs étrangers indésirables, nous paraît plus appropriée.

Pour les motifs énoncés, le Conseil d'Etat du canton de Valais demande :

- a) de suspendre la révision de la LFAIE découlant de l'initiative parlementaire Badran 16.498
- b) d'attendre le projet législatif découlant de l'adoption de la motion Rieder 18.3021 que le Conseil fédéral est appelé à soumettre
- c) de prendre une décision de fond sur l'éventuelle nécessité de protection des investissements, et cas échéant sur le modèle qui doit être appliqué, à la lumière des deux propositions.

Au cas où il ne serait pas donné suite au déroulement formulé ci-dessus, le Conseil d'Etat valaisan rejette le projet mis en consultation et rejoint la position de la minorité de la commission qui se prononce contre l'entrée en matière sur le présent projet de révision de la LFAIE.

Pour le surplus, nous vous renvoyons à la position de la Conférence des gouvernements des cantons alpins du 2 décembre 2021 que le canton du Valais soutient et partage intégralement.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer dans le cadre de la présente consultation et en espérant que vous prendrez bonne de notre détermination, nous vous adressons, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Frédéric Favre



Le chancelier
Philipp Spörri

Copies à egba@bj.admin.ch

Office fédéral chargé du droit du registre foncier et du droit foncier EGBA
Office fédéral de la justice OFJ
Bundesrain 20, 3003 Berne

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Nationalrätliche Kommission für
Umwelt, Raumplanung und Energie
Herr Nationalrat Bastien Girod
Postfach
3003 Bern

Zug, 25. Januar 2022 sa

Vernehmlassung zu 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Antrag:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sind abzulehnen.

Bemerkungen:

1. Die Schweizer Stromproduktion ist dezentral angelegt: Rund 900 grössere und kleinste Elektrizitätswerke versorgen die Schweiz mit Strom. Über 400 Stromunternehmen sind volle oder assoziierte Mitglieder beim Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE), die sich aus privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmen der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins zusammensetzen. Der VSE ist über die gesamte Wertschöpfungskette tätig (Produzenten, Verteilnetzbetreiber, Querverbundunternehmen) und produziert über 90 Prozent des Schweizer Stroms.

Im Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) sind rund 90 Gasversorgungsunternehmen zusammengeschlossen. Diese befinden sich mehrheitlich in öffentlicher Hand. Bereits existierende Gesetze, wie das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG, SR 746.1), sehen vor, dass zum Beispiel Plangenehmigungen für Rohrleitungsanlagen zu verweigern sind, wenn die Sicherheit des Landes, die Behauptung der Unabhängigkeit oder Neutralität der Schweiz es verlangen, oder um eine dem Gesamtinteresse des Landes widersprechende wirtschaftliche Abhängigkeit zu vermeiden (Art. 3 Abs. 1 Bst. d RLG).

Der VSE und der VSG haben sich in der Vergangenheit gegen eine «Lex Koller» für strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft ausgesprochen und diese als ungerechtfertigten

Eingriff in die von der Bundesverfassung geschützte Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit beurteilt.

2. Die Initiantin begründet den Gesetzgebungsbedarf damit, dass die Wasserkraft und die Netze von strategischer existentieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit seien. Durch eine Beschränkung des Verkaufs an ausländische Investoren wird die Versorgungssicherheit jedoch nicht erhöht. Unabhängig von der Nationalität haben Investoren ein wirtschaftliches Interesse, möglichst viel Strom zu produzieren. Bereits heute befinden sich Energieanlagen unter ausländischer Kontrolle. So gehört zum Beispiel die EnAlpin AG in Visp, die rund zehn Prozent der im Wallis aus Wasserkraft erzeugten Energie produziert, der deutsch beherrschten Energiedienst Holding AG. Auch Schweizer Energiekonzerne halten im Ausland substantielle Energiebeteiligungen. Mit der Einführung einer Erwerbsbeschränkung ist diese Gegenseitigkeit nicht mehr gegeben. Im Bereich der Energieversorgung mit Gas ist ebenso wenig ersichtlich, wie ausländische Investitionen die Versorgung gefährden könnten, da die Schweiz ohnehin zu fast 100 Prozent von Gasimporten abhängig ist.

Gemäss Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) wird das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene von der nationalen Netzgesellschaft betrieben. Das Stromübertragungsnetz in der Schweiz gehört der Netzgesellschaft Swissgrid. Die Netzgesellschaft muss gemäss Art. 18 Abs. 3 StromVG sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören. Die Kantone, die Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft. Gemäss StromVG sind die Netzbetreiber verpflichtet, das Stromnetz zu betreiben und zu unterhalten sowie die Grundversorgung mit Strom sicherzustellen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, durch wen sie beherrscht sind. Flankierend greift im Notfall das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG, SR 531) bei schweren Mangellagen (Art. 4 Abs. 3 Bst. c i.V. mit Art. 3 Abs. 2 LVG).

3. Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Pa.Iv. Badran, die vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegeben wurde, kommt zum Schluss, dass es sehr fraglich ist, ob die Ziele der parlamentarischen Initiative, Schutz der Schweizer Volkswirtschaft und die Sicherstellung der Energieversorgung der Schweiz, mit der ausgearbeiteten Vorlage erreichbar sind. Die heutigen Regulierungen und die realen Verhältnisse würden den Anliegen bereits Rechnung tragen. Eigentumsrechtliche Vorgaben – etwa die Einschränkung des privaten Eigentums im Falle der Swissgrid, der Umstand, dass der Stromsektor zu beinahe 90 Prozent in Staatsbesitz ist oder Aktionärsbindungsverträge im Kontext von Stromproduzenten – entschärfen diese Probleme auch bereits heute substantiell. Mit der parlamentarischen Initiative sei ein negativer Effekt auf das ausländische Investitionsvolumen zu erwarten. Hingegen bleibe der Effekt auf die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsauswirkungen gemäss Experteneinschätzungen ambivalent. Einige Expertinnen und Experten befürchteten negative Effekte, andere würden die Ansicht vertreten, dass keine Effekte zu erwarten sind. Positive Effekte auf die Versorgungssicherheit und den Wettbewerb erwarte von den Befragten hingegen niemand. Tendenziell

negative Effekte werden für die Schweizer Standortattraktivität und die Infrastrukturqualität erwartet. Die Gegenüberstellung der parlamentarischen Initiative mit alternativen Vorlagen hat ergeben, dass die Vorlage aus ökonomischer Sicht den georteten Handlungsbedarf kaum effektiv adressieren kann. Die Variante «Staatsbesitz» würde die Ziele der UREK-N de facto vollständig und dies auch ohne Vollzugaufwand erreichen. Dies ginge jedoch zulasten der dynamischen Effizienz und der Verhältnismässigkeit eines solchen Eingriffs. Anzumerken gilt es im Übrigen, dass sich der Status quo de facto bereits heute sehr nahe an der Variante «Staatsbesitz» befindet.

Zudem kam die RFA zum Schluss, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit geringem Aufwand umgangen werden kann (insbesondere durch Verlegung des Geschäftssitzes in ein Land, das aufgrund eines Freihandelsabkommens unter den Tatbestand von Art. 7 Bst. I eBewG fällt).

Fazit:

Es ist somit abschliessend festzustellen, dass die existierenden Gesetze die Energieversorgung in der Schweiz genügend absichern, ohne dass eine Ausdehnung des BewG hierzu erforderlich ist. Zudem können die Bestimmungen vergleichsweise einfach umgangen werden. Sollte dennoch das Bedürfnis nach einer noch weiterführenderen Sicherstellung der Versorgung bestehen, müsste dies auf einem anderen, wirksameren Weg geschehen.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zug, 25. Januar 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Zustellung per E-Mail an (Word und PDF):

- Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA, Bundesamt für Justiz BJ, 3003 Bern (egba@bj.admin.ch)

Kopie per E-Mail an (PDF):

- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Handelsregister- und Konkursamt (contact.hra@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) zur Veröffentlichung auf der Homepage



Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
des Nationalrates
Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

26. Januar 2022 (RRB Nr. 132/2022)

Parlamentarische Initiative betreffend Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG, sogenannte Lex Koller, SR 211.412.41) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir teilen grundsätzlich die Ziele der Vorlage, strategisch sensible Infrastrukturen der Energiewirtschaft zu schützen und die Versorgungssicherheit im Energiebereich zu gewährleisten. Der Kanton Zürich hat keinerlei Absicht, seine indirekt über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich bzw. über seinen Aktienanteil an der Axpo Holding AG, gehaltenen Beteiligungen an Kraftwerken und Stromnetzen zu veräussern. Wir unterstützen die Vorlage und bitten um Berücksichtigung folgender Hinweise zum vorliegenden E-BewG und zur Thematik der Versorgungssicherheit.

Stärkung der Versorgungssicherheit

Die Versorgungssicherheit im Strombereich ist in erster Linie gefährdet durch begrenzte Importmöglichkeiten wegen des fehlenden Stromabkommens mit der EU sowie eines deutlich zu langsamen Ausbaus der Stromerzeugung aus inländischen erneuerbaren Energien. Um die Versorgungssicherheit zu stärken, sind deshalb die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Speicherung von Strom deutlich zu verbessern. Das gilt ebenso für die dringend nötigen Investitionen in den Unterhalt von Anlagen. Entsprechende Massnahmen können bei der zurzeit laufenden Ausarbeitung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass mit Änderungen des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [SR 730.0] und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 [StromVG; SR 734.7]) formuliert werden. Zudem sind die Verhandlungen mit der EU zum Abschluss eines Stromabkommens oder alternativer Vereinbarungen fortzuführen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Inwiefern die mit dem vorliegenden E-BewG vorgesehene Änderung der Lex Koller einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann, ist im Rahmen der weiteren Behandlung der Vorlage in den eidgenössischen Räten zu prüfen. Dabei sind insbesondere folgende, auch in der im Auftrag des Bundesamtes für Energie erstellten Regulierungsfolgenabschätzung identifizierten Aspekte miteinzubeziehen:

- Der öffentlichen Hand stehen bereits heute Möglichkeiten zur Verfügung, die Besitzer von Infrastrukturen der Energiewirtschaft zu einem Beitrag zur Versorgungssicherheit zu verpflichten oder entsprechende Anreize dafür zu schaffen. Auf Kantonsebene können die Kantone den Verteilnetzbetreibern gestützt auf Art. 5 Abs. 1 StromVG Leistungsaufträge zur Erhöhung der Versorgungssicherheit erteilen. Weiter können bei der Vergabe von Konzessionen, insbesondere Wasserrechtskonzessionen, Auflagen zur Versorgungssicherheit gemacht werden. Im Gasbereich können auf Bundesebene im neu zu schaffenden Gasversorgungsgesetz Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit formuliert werden.
- Die Energieinfrastrukturen sind heute grossmehrheitlich im Eigentum der Kantone und der Gemeinden. Es bestehen keine Anzeichen, dass die Kantone und Gemeinden sich von diesen Beteiligungen trennen möchten. Entsprechend ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Regulierung in der Lex Koller erforderlich ist.
- Bei der Ausgestaltung neuer Regulierungen ist darauf zu achten, dass kein unverhältnismässiger administrativer Mehraufwand für Investoren, einheimische Energieunternehmen und Behörden entsteht.
- Die Arbeiten am E-BewG sind mit jenen zur von Ständerat und Nationalrat angenommenen Motion «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen» (18.3021) von Ständerat Beat Rieder zu koordinieren. Diese hat ebenfalls einen besseren Schutz vor ausländischen Investoren zum Ziel, allerdings mit einer sektorübergreifenden Investitionskontrolle und einer grundsätzlichen Zulassung dieser Investitionen (Verbot in begründeten Fällen). Der Bundesrat hat die Vernehmlassungsvorlage zu dieser Motion auf Ende März 2022 angekündigt.

Beurteilung aus Sicht der Grundbuchämter

Die Grundbuchämter haben bereits bei der heute geltenden Regelung von Art. 18 BewG zu prüfen, ob die Voraussetzungen des BewG für einen direkten Vollzug im Grundbuch gegeben sind. Die Grundbuchämter des Kantons Zürich haben im Jahr 2020 18567 Handänderungen an Grundstücken verarbeitet. Die Anzahl der Geschäfte zeigt, wie wichtig klare und einfach zu handhabende Regelungen sind. Bei einer Umsetzung der Vorlage muss bei einem Einbezug der Grundbuchämter klar erkennbar sein, ob ein Grundstück zu den strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft zu zählen ist. Die entsprechende Information gehört weder zu dem im Grundbuch enthaltenen Beschrieb eines Grundstückes noch ist sie zwingend den weiteren Einträgen oder Einschreibungen zu entnehmen. Erst recht können die Grundbuchämter nicht erkennen, ob ein Grundstück dem Bau oder der Verwaltung einer strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft dient (Art. 4b Abs. 1 Bst. b E-BewG). Weiter kann der Erwerber in eine Holdingstruktur eingebunden sein, und es können komplexe organisatorische und finanzielle Verhältnisse vorliegen. Dies macht eine Beurteilung, ob eine ausländische Beherrschung vorliegt, schwierig. Entsprechend sind alle zu einer strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft gehörenden Grundstücke über eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch zu kennzeichnen.



Beurteilung aus Sicht der beschwerdeberechtigten kantonalen Behörde nach BewG

Das auf kantonaler Ebene bestehende Bewilligungsverfahren für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wäre für die mit dem E-BewG vorgesehenen Ziele nicht zweckmässig. Im E-BewG ist deshalb für den Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft auf Bundesebene ein neues, eigenes Verfahren vorgesehen. Den Kantonen käme keine Rolle zu. Dies unterstützen wir ausdrücklich.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Kommission für Umwelt,
Raumplanung, Energie und
Kommunikation UREK des
Nationalrates
3003 Bern

Per Mail: egba@bj.admin.ch

Bern, 17. Februar 2022

Stellungnahme zur Pa.Iv. Badran (16.498). Unterstellung der strategischen Infrastrukturen unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in Sachen Pa.Iv. Badran.

Allgemeine Bemerkungen

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 35 Branchenverbänden und damit von 35'000 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. Wir stehen ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Das zeigte sich in unserem grossen Engagement für die Energiestrategie 2050 und das revidierte CO₂-Gesetz. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050. Wir sind überzeugt, dass eine konsequente Umstellung unserer Energie- und Ressourcenpolitik auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz einen wichtigen Beitrag an diese Zielerreichung leisten kann.

Die Pa.Iv. Badran legt eine Gesetzesrevision vor, die strategische Energieinfrastrukturen neu dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, Lex Koller) unterstellen will. Das bedeutet, dass der Erwerb von oder die Beteiligung an solchen klassifizierten Kraftwerken und an Übertragungs- und Verteilnetzen für Strom durch natürliche oder juristische Personen im Ausland bewilligungspflichtig werden, sollten die Transaktionen ausländischen Investoren eine beherrschende Stellung im Sinne des Gesetzes ermöglichen. Zur

Überwachung soll gegenüber dem Bundesamt für Energie BFE eine Meldepflicht eingeführt werden. Damit werden Gesellschaften von Energieinfrastrukturen verpflichtet, einmal jährlich die aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse offenzulegen.

Grundsätzlich können wir angesichts der sich rasch ändernden globalen Rahmenbedingungen nachvollziehen, dass nach einer Handhabe gesucht wird, wie sich systemrelevante inländischen Infrastrukturen (z.B. Kraftwerke, Netzinfrastruktur) vor beherrschendem Einfluss- oder gar Übernahme durch ausländische Fonds oder Staatsbetriebe schützen lassen. Wir sind aber kritisch, ob das Instrument, das die parlamentarische Initiative Badran vorschlägt, zielführend ist. Nicht zuletzt auch deshalb, weil bereits die heute gültige Gesetzgebung einen Rechtsrahmen festlegt, der die Probleme, wie sie das Initiativbegehren beschreibt, passend adressiert.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass zwischen Kraftwerken und der Netzinfrastruktur grundsätzlich zu unterscheiden ist:

Netzinfrastruktur

Für die Netzinfrastruktur sind wir ebenfalls der Meinung, dass diese mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sein soll, da es sich hier um eine Monopol-Dienstleistung handelt, die allen Produzent:innen und Konsument:innen gleichermaßen zugänglich sein muss. Die Stromnetzinfrastruktur ist als Service Public zu verstehen, analog bspw. dem Nationalstrassennetz.

Für das Stromübertragungsnetz ist aber bereits heute gemäss geltender Rechtsordnung sichergestellt, dass dieses dem Schweizer Eigentum nicht entzogen werden kann. So ist geregelt, dass das Kapital der Nationalen Netzgesellschaft und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören müssen (Art. 18 StromVG). Zudem unterliegen die Statuten der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 19 StromVG).

Kraftwerke

Bei den Kraftwerken stellt sich die Situation anders und wir erachten den Umsetzungsvorschlag zur parlamentarischen Initiative Badran als nicht zielführend. Dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

1. Es ist bekannt, dass verschiedene Schweizerische Energieunternehmen im Ausland ebenfalls substantielle Energiebeteiligungen halten. Schon nur aus Gründen der Gleichbehandlung müssen deshalb ausländischen Investoren gleiche Beteiligungsmöglichkeiten an schweizerischen Kraftwerken offenstehen. Dazu kommt, dass ausländische Beteiligungen an Energieanlagen in der Schweiz kein Novum darstellen und bisher in der Vergangenheit keine negativen Auswirkungen zeigten.
2. Die geltende Gesetzgebung sieht im Energiesektor bereits heute Bestimmungen vor, die im Sinne der parlamentarischen Initiative Badran Wirkung zeigen:
 - a) Für Wasserkraftwerke beispielsweise gelten Konzessionen mit der öffentlichen Hand und den Mechanismus des Heimfalls nach Ablauf der Konzessionsdauer, welcher explizit sicherstellt, dass die Kraftwerke langfristig der öffentlichen Hand nicht entgleiten können. Die Strategien der grössten Wasserkraftkantone sehen vor, dass der Heimfall ausgeübt werden soll und das Kraftwerkseigentum somit mehrheitlich an die Standortkantone und -

gemeinden übergehen wird.

b) Für den Betrieb der Kraftwerke ist das Schweizer Recht massgebend, an das sich alle Investoren unabhängig ihrer Nationalität halten müssen. Zudem gelten schon heute (und gemäss Vorschlag des Bundesrates zum Mantelerlass für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien in Zukunft noch mehr) Regelungen, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten sollen und von allen Investoren unabhängig von der Nationalität einzuhalten sind. Ferner sind die entsprechenden Anlagen standortgebunden und können nicht ins Ausland verlegt werden. Die Energieversorger mit gebundenen Kunden unterstehen zudem der Versorgungspflicht (Art. 6 StromVG).

Weiter gilt es zu beachten, dass die Erstellung und der Betrieb insbesondere von grossen Stromproduktionsanlagen enorm kapitalintensiv sind. Die in der Schweiz für grössere Anlagen etablierte Partnerwerkstruktur legt für einen Verkauf der Anteile an einem Werk an einen Dritten auch zivilrechtliche Beschränkungen in unterschiedlicher Ausprägung fest. Kommt dazu, dass für den Umbau unseres Energiesystems technologische Innovationen und neue Ansätze für Geschäftsmodelle nötig sind, für welche die Zusammenarbeit auch mit ausländischen Partnern ein wichtiger Faktor sein kann.

Aus all den genannten Gründen erachten wir die Pa.lv. Badran als nicht zielführend. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht
Bundesamt für Justiz

3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Romoos, 20. Januar 2022

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung zur Pa.Iv. Badran – Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Pa.Iv. Badran – Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Die Parlamentarische Initiative von Nationalrätin Jacqueline Badran fordert, dass strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft – darunter fallen insbesondere Kernkraftwerke, Grosswasserkraftanlagen, Stromnetze und Gasnetze – der Lex Koller unterstellt werden. Ziel ist es diese strategischen Infrastrukturen vor einer Übernahme durch ausländische Personen oder Unternehmen zu schützen. Die Parlamentarische Initiative wurde von beiden zuständigen Kommissionen angenommen. Die UREK-N hat nun die Vernehmlassung zu einem konkreten Umsetzungsvorschlag eröffnet.

Die AG BERGGEBIET teilt die Auffassung, dass wichtige schweizerische Unternehmen und Infrastrukturen vor einer ausländischen Übernahme geschützt werden müssen. Die vorgeschlagene Revision der Lex Koller ist dafür aber der falsche Weg. **Die AG BERGGEBIET lehnt deshalb die vorgeschlagene Anpassung der Lex Koller entschieden ab.** Für diese ablehnende Haltung sprechen die nachfolgenden Gründe.

Lex Koller ist das falsche Instrument. Die Lex Koller regelt den Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland. Zentrales Steuerungsinstrument der Lex Koller sind dabei die kantonalen Kontingente für den Verkauf von Ferienwohnungen und Wohnungen in Aparthotels. Diese Kontingente werden seit zehn Jahren nicht mehr ausgeschöpft. Spätestens seit Inkrafttreten der

Zweitwohnungsgesetzgebung im Jahr 2016 macht die Lex Koller deshalb eigentlich auch keinen Sinn mehr. Die von Nationalrätin Jacqueline Badran vorgeschlagene Anpassung der Lex Koller kann in diesem Zusammenhang auch als Versuch gesehen werden, die Lex Koller weiter am Leben zu erhalten, indem ihr neue Aufgaben zugeordnet werden, für die sie allerdings ursprünglich nicht konzipiert war. Die Lex Koller ist aber für die Regulierung des Marktes von Grundstücken und Ferienwohnungen konzipiert und nicht für nationale strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft wie Wasserkraftwerke und Kernanlagen.

Zusätzliche neue Verfahren. Die vorgeschlagene Anpassung der Lex Koller erfordert die Einführung neuer Verfahren auf Bundesebene, die so in der Lex Koller noch gar nicht vorgesehen sind. Die Kontrollen laufen bisher in der Lex Koller auf kantonaler Stufe. Bei den strategischen Infrastrukturen müssen gemäss dem Revisionsvorschlag jedoch neue Kontroll- und Sanktionsmechanismen auf nationaler Ebene aufgebaut werden. So müssten neu die Bundesanwaltschaft, das Bundesstrafgericht und das Bundesgericht mit Aufgaben der Strafverfolgung und Sanktionierung betraut werden. Die Lex Koller wird so nur noch weiter aufgebläht.

Umgehungsmöglichkeiten. Damit die Revisionsvorlage mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz kompatibel ist, muss sie insbesondere auf die bilateralen Beziehungen mit der EU und auf die zahlreichen Freihandelsabkommen Rücksicht nehmen. Im Energiebereich wäre ein allfälliges zukünftiges bilaterales Stromabkommen mit der EU massgebend. Bei den Freihandelsabkommen wären aktuell neun von 31 Freihandelsabkommen betroffen, nämlich jene mit Chile, Georgien, Hong Kong, Japan, Kolumbien, Mexiko, Peru, Südkorea und der Ukraine. Konkret bedeutet dies, dass ein ausländisches Unternehmen sich einer schweizerischen Investitionskontrolle entziehen könnte, indem es seinen Sitz in eines dieser Länder verlegen würde. Es liegt auf der Hand, dass die Umgehungsmöglichkeiten sehr gross sind.

Bestehende Kontrollmechanismen im Energiebereich ausreichend. Gerade im Energiebereich sind bei strategischen Infrastrukturen schon sehr starke Kontrollmechanismen vorhanden. Wir denken hier insbesondere an die Besitz- und Eigentumsverhältnisse. Die Wasserkraftwerke und weiteren Elektrizitätsunternehmen befinden sich mehrheitlich in Besitz der Kantone und Gemeinden. Mit dem Heimfall der Wasserkraftwerke steigt dieser Anteil laufend weiter an und die Kontrolle wird noch direkter. Angesichts der weltweit zunehmenden Engpässe in der Stromversorgung ist es äusserst unwahrscheinlich, dass die Kantone und Gemeinden diese wertvollen Aktivposten veräussern werden. Im Bereich der Stromübertragung sieht das Stromversorgungsgesetz bereits vor, dass Swissgrid mehrheitlich im Besitz der Kantone und Gemeinden sein muss und die Aktien nicht an der Börse gehandelt werden dürfen. Alleine schon auf Grund der aktuellen Besitz- und Eigentumsverhältnisse wird klar, dass es gar keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf für den Energiebereich braucht.

Vernichtendes Urteil der Regulierungsfolgenabschätzung. Die RFA kommt zu einem vernichtenden Ergebnis. Die Vorlage bringt keinerlei Mehrwert, sondern schafft nur weitere negative Effekte. Laut RFA sind mit der Vorlage ein hoher Vollzugaufwand und hohe Kosten verbunden. Ein positiver Effekt etwa auf die Versorgungssicherheit sei nicht zu erwarten. Zitat aus der RFA S. 46: *„...dass die Vorlage aus ökonomischer Sicht den geortete Handlungsbedarf kaum effektiv adressieren kann, zu beträchtlichem Vollzugaufwand und letztlich zu einer Reduktion der statischen sowie der dynamischen Effizienz führt“.*

Thema muss umfassend geregelt werden. Letztlich stellt sich auch die Frage, warum die Revisionsvorlage nur auf die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft abzielt. Wie sieht es mit anderen strategischen Infrastrukturen aus? Müssten diese nicht konsequenterweise auch vorausländischer Kontrolle und Übernahmen geschützt werden? Ein aktuelles Beispiel ist die Vorlage zur Privatisierung von Postfinance. Falls Postfinance tatsächlich vollständig privatisiert werden sollte, so wie es der Bundesrat vorschlägt, dann müsste auch die Postfinance aufgrund ihres Grundversorgungsauftrages vor einer ausländischen Übernahme geschützt werden. Das Beispiel

zeigt noch einmal in aller Deutlichkeit, dass der Ansatz über eine Revision der Lex Koller der völlig falsche Ansatz ist. Zielführender wäre - wenn schon - eine umfassende Investitionskontrolle, so wie sie von der Motion Rieder 18.3021 vorgeschlagen wird. Die Motion Rieder fordert eine Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen durch die Einsetzung einer nationalen Genehmigungsbehörde. Dieser Ansatz ist viel umfassender als die Pa.IV. Badran und würde es erlauben, die Frage ausländischer Beherrschung für alle wichtigen Bereiche zu regeln und nicht nur für die Energiewirtschaft. Dazu müsste eine eigenständige Gesetzgebung geschaffen werden mit entsprechenden Regeln, anstatt auf die veraltete Lex Koller zu setzen, welche ganz andere Verfahren und Mechanismen kennt.

Aus all diesen Gründen lehnen wir die Vorlage für die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller entschieden ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Alpiq AG, Bahnhofquai 12, CH-4601 Olten

Per E-Mail an egba@bj.admin.ch

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates
3003 Bern

Mauro Salvadori
Communications & Public Affairs
mauro.salvadori@alpiq.com
Unser Zeichen: MSA

Alpiq AG
Bahnhofquai 12
CH-4601 Olten
alpiq.com

Olten, 21. Januar 2022

**16.498 Pa.Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen unter die Lex Koller
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Alpiq ist als Betreiberin und Eigentümerin von Stromproduktionsanlagen von dieser Vorlage betroffen.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen die als strategisch betrachteten Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, Lex Koller) unterstellt werden. Damit würde der Erwerb von oder die Beteiligung an Wasser- und Kernkraftwerken, Übertragungs- und Verteilnetzen für Strom sowie Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen durch natürliche oder juristische Personen im Ausland bewilligungspflichtig, sofern die Transaktionen zu einer beherrschenden Stellung im Sinne des Gesetzes führen, bzw. eine solche verstärken. Dasselbe gilt für den Erwerb von Konzessionen oder anderer Rechte zum Bau oder Betrieb von Energieinfrastrukturen. Die gewählte Konzeption der Bewilligungspflicht wird faktisch zu einem grundsätzlichen Erwerbsverbot führen, da als einzige Ausnahme ein Staatsvertragsvorbehalt vorgesehen ist, der Erwerbe durch Personen aus Staaten, gegenüber denen die Schweiz entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, von den neuen Restriktionen ausnimmt. Zur Überwachung soll eine Meldepflicht eingeführt werden, womit die Inhaber- sowie Betreibergesellschaften von Energieinfrastrukturen gegenüber dem Bundesamt für Energie (BFE) einmal jährlich die aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse offenzulegen haben.

Wir verstehen zwar den Willen, die inländischen Infrastrukturen wie Wasserkraftwerke oder Stromnetze vor beherrschendem Einfluss- oder gar Übernahme durch ausländische Fonds

oder Staatsbetriebe zu schützen. Aus mehreren Gründen ist der Umsetzungsvorschlag zur parlamentarischen Initiative Badran jedoch nicht zielführend.

So widerspricht die Vorlage unter anderem verfassungsmässigen Garantien:

1. Die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller stellt einen **Eingriff in die von der Verfassung geschützte Eigentumsgarantie** (Art. 26 BV) und **Wirtschaftsfreiheit** (Art. 27 BV) dar. Ein solcher Eingriff setzt insbesondere dessen Eignung und Erforderlichkeit voraus. Beide Bedingungen sind unseres Erachtens nicht erfüllt.
2. Durch ihren **einseitigen Fokus auf die Energieinfrastruktur** nimmt die geplante Regelung eine Benachteiligung dieses Wirtschaftssektors gegenüber anderen Branchen in Kauf – auch zu solchen, die ebenfalls kritische Infrastrukturen zur Landesversorgung besitzen und betreiben. Für eine derartige Ungleichbehandlung fehlen sachliche Gründe.
3. Schweizerische Energieunternehmen halten im Ausland ebenfalls substantielle Energiebeteiligungen. Die **Reziprozität** wäre durch die Einführung einer Verkaufsbeschränkung nicht mehr gewährleistet. Denn auch ausländische Beteiligungen an Energieanlagen in der Schweiz sind kein Novum und haben in der Vergangenheit zu keinerlei negativen Auswirkungen geführt.

Der geltende Rechtsrahmen sieht im Energiesektor bereits einige Bestimmungen vor, die viel zielführender sind:

4. Für Wasser- und Kernkraftwerke gelten **Konzessionen** mit und Bewilligungen von den Konzedenten, folglich der öffentlichen Hand. Bei der Wasserkraft stellt das Institut des Heimfalls nach Ablauf der Konzessionsdauer explizit sicher, dass die Kraftwerke langfristig der Disposition der öffentlichen Hand nicht entgleiten können. Die Strategien der grössten Wasserkraftkantone sehen vor, dass der Heimfall ausgeübt werden soll und das Kraftwerkseigentum somit mehrheitlich an die Standortkantone und -gemeinden übergehen wird.
5. Für das **Stromübertragungsnetz** ist gemäss geltender Rechtsordnung sichergestellt, dass dieses dem Schweizer Eigentum nicht entzogen werden kann. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass das Kapital der Nationalen Netzgesellschaft und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören müssen (Art. 18 StromVG). Zudem unterliegen die Statuten der Nationalen Netzgesellschaft der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 19 StromVG).
6. Für den Betrieb der Anlagen ist das Schweizer Recht massgebend, dem sich Anlageneigner unabhängig ihrer Nationalität nicht entziehen können. Zudem existieren **spezialgesetzliche Regelungen, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten** sollen und von allen Investoren unabhängig von der Nationalität einzuhalten sind. Ferner sind die entsprechenden Anlagen standortgebunden und

können nicht ins Ausland verlegt werden. Die Energieversorger mit gebundenen Kunden unterstehen zudem der Versorgungspflicht (Art. 6 StromVG).

Die Erstellung und der Betrieb von Stromproduktionsanlagen sind enorm kapitalintensiv:

7. Deshalb hat sich in der Schweiz bei grösseren Anlagen die **Partnerwerkstruktur** etabliert. Da bei einem Verkauf der Anteile an einem Werk an einen Dritten auch zivilrechtliche Beschränkungen in unterschiedlicher Ausprägung, wie z.B. Vorhand- oder Vorkaufsrechte, beachtet oder gegebenenfalls sogar der Partnerwerksvertrag selbst geändert werden muss und es dafür die Zustimmung aller anderen Partner benötigt, stellt diese Struktur für potenzielle ausländische Investoren bereits heute eine hohe Hürde dar.
8. Die Unterstellung unter das BewG würde die **Kapitalbeschaffung für Energieinfrastrukturen weiter erschweren**. Die bereits ohne zusätzliche Hürden zeitintensive und aufwändige Suche nach Investoren und Finanzierungsbeteiligungen würde aufgrund der Einschränkungen und der Nachweispflicht zu Verzögerungen bei Investitionen in den Bestand und Ausbau der Energieinfrastruktur führen. Damit würde man die Versorgungssicherheit schwächen, anstatt sie zu stärken.
9. Die Regelung würde **internationale Kooperationen erschweren** oder gar ganz verunmöglichen. Angesichts des notwendigen Umbaus des Energiesystems werden jedoch gerade technologische Innovationen und neue Ansätze für Geschäftsmodelle nötig, für welche die Zusammenarbeit auch mit ausländischen Partnern ein wichtiger Faktor sein kann.
10. Und schliesslich hätte der erschwerte Wiederverkauf höhere Refinanzierungskosten zur Folge, denn potenzielle Investoren würden die Restriktionen mit einem **Abschlag auf den Anlagewert** quittieren. Der Wert der Energieinfrastrukturen würde aufgrund der deutlich kleineren Anzahl in Frage kommender Investoren sinken.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bedenken.

Freundliche Grüsse

Alpiq AG

Michael Wider
Head Switzerland

Mauro Salvadori
Head Public Affairs

Versand per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA)
Bundesamt für Justiz (BJ)
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 15. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Lex Koller Stellung zu nehmen. Mit unserer heutigen Eingabe nehmen wir diese Gelegenheit gerne innerhalb der Frist wahr.

Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Die AMAS ist aktives Mitglied der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Montreal.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die aus der Perspektive der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie zentralen Anliegen und äussern uns deshalb auch nicht zu jeder Bestimmung des Vorentwurfs. Nach Analyse der Vorlage sind wir zum Schluss gekommen, dass diese aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen als Ganzes abzulehnen ist (vgl. Ziff. I). Sollte wider Erwarten an der Vorlage festgehalten werden, schlagen wir eventualiter konkrete Anpassungen beim Erwerbsbegriff vor (Vgl. Ziff. II).

I. ABLEHNUNG DER VORLAGE

Das Ziel der Vorlage ist die Ausweitung der Bewilligungspflicht des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) auf sog. strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft (Art. 1 lit. b i.V.m. Art. 4a VE-BewG). Die Initiative bezweckt den Schutz der Schweizer Volkswirtschaft (insb. auch den Schutz vor der Abschöpfung von volkswirtschaftlich schädlichen Monopolrenten) und die Sicherstellung der Energieversorgung der Schweiz. In diesem Zusammenhang soll die Bewilligungspflicht für den Erwerb durch Personen im Ausland auf strategische Infrastrukturen ausgeweitet werden.

Wir teilen die in der *Regulierungsfolgeabschätzung* (RFA) vom 6. Oktober 2021 geäusserte Meinung, dass die vorgeschlagenen Neuerungen aus den folgenden Überlegungen abgelehnt werden sollten:

- Die geplante Ausweitung der Bewilligungspflicht würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die *Wirtschaftsfreiheit* (Art. 27 BV) und in die *Eigentumsgarantie* (Art. 26 BV) darstellen (vgl. RFA, S. 4), der insbesondere erforderlich und verhältnismässig sein muss. Die regulatorischen Anliegen der Vorlage sind im geltenden Recht bereits weitgehend verwirklicht und es besteht bereits ein dichtes Geflecht an Regulierungen für strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft (RFA, S. 4, 30 ff.). Eine Erweiterung des BewG im Sinne der Vorlage ist zur Verwirklichung des beabsichtigten Ziels nicht nötig und daher unverhältnismässig. Die Beibehaltung des *Status quo* erachten wir als die bessere und verhältnismässigere Lösung.
- Die Umsetzung der Vorlage hätte negative *volkswirtschaftliche Auswirkungen* (vgl. u.a. RFA, 3 ff., 60 ff.). Die RFA kommt in diesem Zusammenhang richtigerweise zum Schluss, dass die Vorlage zu höheren direkten und indirekten Kosten führen würde. Ferner wären eine höhere Marktkonzentration und eine Reduktion des Wettbewerbs zu erwarten. Allenfalls wäre auch mit einem Rückgang des Investitionsvolumens zu rechnen, was u.a. negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben könnte. Ferner werden negative Effekte für die Schweizer Standortattraktivität und die Infrastrukturqualität erwartet. Aufgrund der stark eingeschränkten Investitionsmöglichkeiten wäre von einem drastischen Rückgang des Unternehmenswerts für die betroffenen Unternehmen in der Energiewirtschaft auszugehen. Schliesslich hätte die angedachte Reform auch hohe Vollzugskosten zur Folge, die durch den geringen Nutzen der Regulierung nicht gerechtfertigt wären.
- Die beschriebenen Effekte hätten auch weitreichende Auswirkungen auf die *Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft*. Der Rückgang des Investitionsvolumens und das Entfallen der ausländischen Nachfrage würde sich negativ auf den Wert bestehender Investitionen in strategische Infrastrukturen auswirken. Diese Entwicklung würde auch die zahlreichen inländischen Anlegerinnen und Anleger von einschlägigen Anlagefonds und SICAV betreffen. Ausserdem würde eine Ausweitung der Bewilligungspflicht die zulässigen Anlagen und den Anlegerkreis solcher kollektiven Kapitalanlagen unnötig einschränken.

II. EVENTUALITER: ANPASSUNG DES ERWERBSTATBESTANDS

Sollte das Regulierungsprojekt trotz der aufgezeigten Schwächen wider Erwarten weiterverfolgt werden, sprechen wir uns im Sinne eines Eventualstandpunkts für eine Anpassung des Erwerbstatbestands in Art. 4b Abs. 1 VE-BewG aus. Die Bestimmungen zum indirekten Erwerb einer strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft über Fonds, SICAV oder juristische Personen (Art. 4b Abs. 1 lit. e-g VE-BewG) sind einschränkender formuliert als die analogen Tatbestände beim Grundstückserwerb nach geltendem Recht (Art. 4 Abs. 1 lit. c, c^{bis} und e BewG [geltende Fassung]). Hier schlagen wir vor, beim Tatbestand des Infrastrukturerwerbs die gleichen Voraussetzungen vorzusehen wie beim Immobilienerwerb. Ein bewilligungspflichtiger Erwerb sollte nur dann vorliegen, wenn die Anteilsscheine des betreffenden Anlagefonds bzw. die Aktien der SICAV nicht regelmässig auf dem Markt gehandelt werden. Analog wäre bei juristischen Personen vorzusetzen, dass die betreffenden Anteile nicht an einer Schweizer Börse kotiert sind.

Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb Infrastrukturfonds und Infrastruktur-SICAV anders behandelt werden sollten als Immobilienfonds und Immobilien-SICAV. Entsprechend konnten für die Ungleichbehandlung auch keine überzeugenden Gründe aufgezeigt werden. Die geplante Differenzierung gemäss VE-BewG würde vielmehr zu einer Schlechterstellung und Benachteiligung von Infrastruktur-Fonds und Infrastruktur-SICAV führen. Dementsprechend ist eine einschränkende Regelung im Sinne des Vorentwurfs abzulehnen und im Sinne der Gleichbehandlungsgebote eine analoge Regelung für Infrastrukturfonds bzw. Infrastruktur-SICAV vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
Geschäftsführer

Sandra Schneider-Frey
Head Legal & Regulatory Affairs



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ

3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Zürich, 10. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir zur Frage der Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller Stellung.

Die parlamentarische Initiative 16.498 Badran Jacqueline verlangt, dass die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft, namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie die Gasnetze, dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) unterstellt werden (Erl.bericht, S. 2).

Als strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft gelten gemäss Art. 4a revBewG:

- a. Wasserkraftwerke nach dem Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916;
- b. Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 1 II des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963;
- c. das Übertragungsnetz und die Verteilnetze für Strom nach dem Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene, das von der nationalen Netzgesellschaft [Swissgrid AG] betrieben wird [Art. 18 ff. StromVG], und die Verteilnetze, d.h. also die Elektrizitätsnetze hoher, mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen [Art. 4 I lit. i StromVG]);

d. Kernkraftwerke nach dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 wobei der Bundesrat für Wasserkraftwerke mit weniger als 20 Megawatt installierter Leistung Ausnahmen vorsehen kann.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass die Vorsorgeeinrichtungen – wie alle in der Schweiz ansässigen natürlichen und juristischen Personen – von der durch das revBewG gewährten erhöhten Sicherheit profitieren werden (z.B. erhöhte Sicherheit der für die IT zentralen Stromversorgung).

Gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. d^{bis} BVV2 gelten Anlagen in Infrastrukturen als eigene Anlagekategorie für die Vorsorgeeinrichtungen. Sie sind auf 10% bezogen auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung begrenzt (Art. 55 lit. f BVV2). Dies gilt nicht nur für die obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge (Art. 71 Abs. 1 BVG), sondern auch für den überobligatorischen Bereich (Umhüllung: Art. 49 Abs. 2 Ziff. 21 BVG und den ausserobligatorischen Bereich mit reglementarischen Leistungen (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 18 ZGB). Dadurch wird es den Vorsorgeeinrichtungen ermöglicht, auch in «strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft» gemäss Art. 4a revBewG (Netzinfrastrukturen der Energiewirtschaft) zu investieren. So sind beispielsweise Pensionskassen an der Swissgrid AG beteiligt.

Vorsorgeeinrichtungen können Investitionen in Infrastrukturen direkt in Eigenkapital (Equity) oder Fremdkapital (Debt) von Infrastrukturunternehmen tätigen oder durch Kollektivanlagen (Single Funds oder Fund of Funds).

Auch wenn der Wettbewerb bei den strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft sehr stark eingeschränkt (reguliert) ist, führt die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller (revBewG) zu negativen Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen. Gemäss Art. 4b Abs. 1 revBewG fallen nämlich unter den Erwerb einer strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft auch folgende Erwerbsarten:

- der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einem Fonds, der a) in strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft oder b) in den Erwerb einer Konzession oder anderer Rechte zum Bau oder Betrieb dieser Infrastruktur wie insbesondere Plangenehmungen oder Betriebsbewilligungen investiert (Infrastrukturfonds),
- der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem ähnlichen Vermögen (lit. f),
- der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einer Aktie einer SICAV, die a) in strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft oder b) in den Erwerb einer Konzession oder anderer Rechte zum Bau oder Betrieb dieser Infrastruktur wie insbesondere Plangenehmungen oder Betriebsbewilligungen investiert (Infrastruktur-SICAV), und
- der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem ähnlichen Vermögen (lit. g).

Fazit:

Es besteht also – wie bei den von uns abgelehnten Badran-Motionen 13.3975 «Wiederunterstellung von betrieblich genutzten Immobilien unter die Bewilligungspflicht der Lex Koller» und 13.3976 «Aufhebung der Privilegierung des Erwerbs von Anteilen an Immobilienfonds und börsenkotierten Immobiliengesellschaften in der Lex Koller» – auch beim revBewG das Risiko einer erheblichen Einschränkung der Handelbarkeit von Fondsanteilen, einer Verschlechterung der Liquidität und von Bewertungsrückgängen auf den bestehenden Titeln für Vorsorgeeinrichtungen als Aktionäre von Schweizer Infrastruktur-SICAV und als Anteilsinhaber von Schweizer Infrastrukturfonds.

Gerade angesichts der immer noch tiefen bzw. negativen Zinsen und der dadurch verursachten Notwendigkeit neuer Anlagemöglichkeiten für die Vorsorgeeinrichtungen auf dem Hintergrund einer weiter ansteigenden Langlebigkeit ersuchen wir um Streichung der lit. f und g von Art. 4b revBewG.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet

Präsident



Hanspeter Konrad

Direktor

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Zürich, 17.02.2022

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

Stellungnahme zur Pa.IV. Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrats ausgearbeiteten Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) Stellung zu nehmen.

Auch wenn die Unternehmen der Treib- und Brennstoffbranche mit ihren Kerninfrastrukturen nicht direkt von der Vorlage betroffen sind, so ist es uns in der Rolle der wichtigsten Energieversorger des Landes ein Anliegen, unsere Bedenken gegenüber dieser Vorlage zu äussern. Wir anerkennen die Bemühungen der Kommission, die Energieversorgung unseres Landes resilient gegen potenziell schädliche Einflüsse aus dem Ausland zu machen. Jedoch erscheinen uns die dazu vorgeschlagenen Mittel in Form dieser Vorlage als gänzlich ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Die Versorgungssicherheit im Energiesektor und insbesondere die Sicherheit der Stromversorgung hängt massgeblich von fortlaufenden Investitionen in die Energieinfrastruktur ab. Besonders vor dem Hintergrund des Umbaus der Energiesysteme sind in den kommenden Jahren massive Mehraufwände nötig. Diese Investitionen sind mehrheitlich durch privatwirtschaftliche Akteure aufzubringen. Diese privaten Investitionen würden durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen massiv erschwert und eingeschränkt. Zum einen fallen potenzielle Investoren weg, zum anderen käme eine solche Erweiterung der Lex Koller einer staatlich verordneten Wertverringerung bestehender Infrastrukturen gleich. Inhaber von Energieinfrastrukturen welche zukünftig unter dieses Gesetz fallen würden, müssten den möglichen geringeren Wiederverkaufswert einpreisen.

Geringere Investitionen in die Energieinfrastruktur hätten genau das Gegenteil des gewünschten Effektes zur Konsequenz: die Versorgungssicherheit der Schweiz mit elektrischer Energie würde geschwächt, nicht gestärkt. Wir erachten die Vorlage deshalb als gänzlich ungeeignet zur Zielerreichung.

Schon heute sind ausländische Investitionen in die schweizerische Infrastruktur Realität, ohne dass dies negative Effekte auf die Versorgungssicherheit hätte. Vielmehr waren in den letzten

Jahren vor allem das mangelnde Verhandlungsgeschick des Bundesrates und das Scheitern einer besseren Integration in die europäische Energiepolitik die massgebenden Faktoren für die zunehmenden Versorgungsrisiken in unserem Land. Wir erachten deshalb den Vorstoss als in keiner Weise erforderlich.

Vor dem Hintergrund dieser Argumente stellen wir ausserdem in Frage, ob die verfassungsrechtlichen Grundlagen für einen so weitreichenden Eingriff in die Grundsätze von Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie erfüllt sind. Die Bundesverfassung sieht Eignung und Erforderlichkeit als zwei massgebliche Voraussetzungen für einen solchen Eingriff. Beides können wir im Falle dieser Vorlage nicht erkennen.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass Schweizer Stromunternehmen an diversen Infrastrukturprojekten im Ausland beteiligt sind – zugunsten der Schweiz. Es erschliesst sich uns nicht, inwiefern der vorliegende Gesetzesentwurf die Partnerschaft mit unseren europäischen Nachbarländern stärken soll, wenn einseitige Wirtschaftshemmnisse aufgebaut werden.

Avenergy Suisse lehnt die Vorlage aus den aufgeführten Argumenten in Gänze ab. Wir bitten die Räte, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Freundliche Grüsse
Avenergy Suisse



Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer

Solothurn, 15. Februar 2022

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates
3003 Bern

Elektronisch versendet an: egba@bj.admin.ch

Stellungnahme zur 16.498 Pa.Iv. Badran Jacqueline. «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen unter die Lex Koller»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung beziehen können. Die AVES Kanton Solothurn ist ein Verein von Personen und Unternehmen, die sich für eine sichere, wirtschaftliche und umweltfreundliche Energieversorgung einsetzen.

Ziel der vorliegenden Gesetzesänderung ist, dass die als strategisch betrachteten Infrastrukturen der Energiewirtschaft der Lex Koller respektive dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland unterstellt werden soll. Der Vorschlag will im Grundsatz den Erwerb strategischer Infrastrukturen der Energiewirtschaft durch Personen im Ausland massiv erschweren und damit praktisch ausschliessen.

Das Ziel der Gesetzesvorlage, die inländische Infrastruktur der Energiewirtschaft vor ausländischem Einfluss zu schützen, ist zwar nachvollziehbar. Es gibt aber einige Gründe, die gegen die Vorlage sprechen.

Mit der Vorlage droht eine unnötige Überregulierung.

Der geltende Rechtsrahmen sieht bereits zielführende Bestimmungen vor. Mit dem Konzessionssystem besitzen die Kantone ein geeignetes Mittel zur Kontrolle der Besitzverhältnisse der Kraftwerke. Insbesondere bei der Wasserkraft können die Kantone den Heimfall so ausüben, dass sich die Eigentumsverhältnisse kontrollieren lassen. Beim Stromübertragungsnetz ist rechtlich geklärt, dass die Besitzverhältnisse dem Schweizer Eigentum nicht entzogen werden können. Das Kapital und die Stimmrechte der Nationalen Netzgesellschaft müssen mehrheitlich den Kantonen und Gemeinden gehören (Art. 18 StromVG).

Es gilt zudem zu erwähnen, dass die Strominfrastruktur, die der Lex Koller unterstellt werden soll, seit Jahrzehnten zu rund 90% im Besitz der öffentlichen Hand ist. In der Schweiz ist zudem bei den grossen Anlagen die Partnerwerkstruktur (mit entsprechenden Partnerwerksverträgen mit Vorhands- und Vorkaufsrechten) weit verbreitet. Damit besteht für ein ausländisches Engagement ohnehin eine hohe Hürde.

Eine Verlagerung der Infrastruktur ins Ausland ist nicht möglich. Für die Betreiber gilt somit das Schweizer Recht und muss von allen Eignern unabhängig der Nationalität eingehalten werden. Ausländische Beteiligungen an Energieanlagen sind nicht neu, haben in der Vergangenheit nicht zu Problemen geführt und lassen sich gut kontrollieren. Übrigens sind Schweizer Energieunternehmen im Ausland ebenfalls substantiell an diversen Kraftwerken in diversen Ländern beteiligt. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung könnte man die Reziprozität nicht mehr garantieren.

Die Versorgungssicherheit wird unnötig geschwächt

Die Vorlage fokussiert sich einseitig auf Energieinfrastrukturen und benachteiligt damit die Branche gegenüber anderen Wirtschaftssektoren. Die Unterstellung unter das BewG würde die Finanzierung der Energieinfrastrukturen zusätzlich erschweren. Die bereits ohne zusätzliche Hürden aufwändige Suche nach Investoren würde aufgrund der Hemmnisse und der Nachweispflicht zu Verzögerungen bei Investitionen in den Bestand und Ausbau der Energieinfrastruktur führen. Der Wert der Energieinfrastrukturen würde aufgrund der deutlich kleineren Anzahl potenzieller Investoren sinken. Mit der Vorlage wird der Branche Kapital entzogen, welches für dringend nötigen Investitionen in die Stärkung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden sollte.

Die Vorlage stellt ein unnötiger Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Die AVES Solothurn lehnt die vorgeschlagene Umsetzung der Pa.Iv. Badran (16.498) aus den ausgeführten Gründen ab. Wir bitten Sie entsprechend, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Freundliche Grüsse

AVES Kanton Solothurn



Werner Meier
Präsident



Andreas Gasche
Geschäftsführer

Von: [Heck Alexander](#)
An: [BJ-EGBA](#)
Betreff: AW: Antrag zur Fristerstreckung für die Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren 16.498n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller
Datum: Mittwoch, 23. Februar 2022 12:38:21
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Frau Stoffel

Nach einer internen Konsultation der Verbandsghremien wurde beschlossen, auf eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren 16.498n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller zu verzichten. Ich möchte mich dennoch im Namen des HEV Schweiz für den angenehmen Kontakt und für die gewährte Fristerstreckung bedanken.

Ich hoffe, es hat Ihnen nicht zu viele Unannehmlichkeiten bereitet und wünsche Ihnen einen angenehmen Rest der Woche.

Liebe Grüsse
Heck Alexander

Hauseigentümerverband Schweiz
Heck Alexander
MSc Economics / Volkswirtschaftlicher Mitarbeiter

Der Schweizerische
Hauseigentümer
Fachzeitsung für Haus- und Stockwerkeigentum

[Überall und jederzeit – unsere Fachzeitsung auch online lesen!](#)



Seefeldstrasse 60
Postfach
8032 Zürich
Tel. 044 254 90 20
www.hev-schweiz.ch

Die Nr. 1 für Haus- und Stockwerkeigentümer – Vermieter – Bauherren – zukünftige Wohneigentümer
Der Hauseigentümerverband bietet Ihnen: Beratungen – Auskünfte – Dienstleistungen

Der Inhalt dieses Emails ist vertraulich und ausschliesslich für den oder die bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie dieses Email irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Jede Form der Weitergabe oder Veröffentlichung des Inhalts dieses Emails, sei es auch nur auszugsweise, ist sowohl für unberechtigte Dritte als auch für den oder die bezeichneten Adressaten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Absenders unzulässig. Der Inhalt des Emails ist rechtsverbindlich, sofern ein rechtsgültig unterzeichneter Brief den Inhalt entsprechend bestätigt.

egba@bj.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl +41 56 200 31 45
Datum 29. November 2021

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und international führend im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Mit über 9 TWh Erzeugung ist die Axpo Gruppe auch die grösste Wasserkraftproduzentin in der Schweiz. Wir betreiben und unterhalten zudem ein mehr als 10'000 Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 bis 7. Schliesslich betreiben wir die Kernkraftwerke Beznau I und II (KKB) und halten namhafte Anteile an den Kernkraftwerken Gösgen (KKG) und Leibstadt (KKL).

Zur Vorlage

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen die als strategisch betrachteten Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), der sogenannten Lex Koller, unterstellt werden. Damit würde der Kauf von oder die Beteiligung an Wasser- und Kernkraftwerken, Übertragungsnetz und Verteilnetzen für Strom sowie Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen durch natürliche oder juristische Personen im Ausland bewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für den Erwerb von Konzessionen oder anderer Rechte zum Bau oder Betrieb von Energieinfrastrukturen. Die zuständigen Behörden sind angewiesen,

die Bewilligung generell zu verweigern. Einzige Ausnahme bildet ein Staatsvertragsvorbehalt, der Erwerbe durch Personen aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, von den neuen Restriktionen ausnimmt. Zur Überwachung soll schliesslich auch eine Meldepflicht eingeführt werden. Sie weist die Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Energieinfrastrukturen an, gegenüber dem Bundesamt für Energie (BFE) einmal jährlich die aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse offenzulegen.

Die vernehmlichsten Gesetzesänderungen stellen einen massiven Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte, namentlich in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit, sowie in die Hoheit und die Rechte von Kantonen und Gemeinden dar. Derartige Eingriffe können zulässig sein, sofern deren Eignung und Erforderlichkeit gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt und die vorgeschlagenen Änderungen des BewG deshalb abzulehnen.

Die vorliegende Anpassung des BewG wird mit der strategisch existenziellen Bedeutung der Energieinfrastruktur für eine unabhängige Versorgungssicherheit begründet. Sie suggeriert damit, Erwerbe durch Personen im Ausland könnten insbesondere die sichere Stromversorgung in der Schweiz gefährden oder zumindest schwächen. Diese Unterstellung ist nicht nachvollziehbar. Unabhängig von ihrer Nationalität haben Investoren ein wirtschaftliches Interesse, möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Eine Verkaufsbeschränkung garantiert die Versorgungssicherheit also nicht und trägt auch nicht zu ihrer Stärkung bei.

Im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigten Restriktionen den Wert der betroffenen Anlagen vermindert, weil Investoren sie mit einem Lex Koller-Abschlag quittieren würden. Damit sinkt auch die Attraktivität von Investitionen in die Energieinfrastruktur ganz grundsätzlich. Die Beschaffung von frischem Kapital und die Verhandlungen über unternehmerisch sinnvolle Verkäufe werden erschwert. Allenfalls notwendige Reorganisationen der Betreiberinnen und Betreiber bzw. der Inhaberinnen und Inhaber von Energieinfrastrukturen würden behindert. Die neue, jährliche Meldepflicht von Beteiligungen und Finanzierungen schafft zudem administrativen Aufwand, verursacht Kosten und bindet Ressourcen. Diese Folgen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gehen letztlich zulasten der Versorgungssicherheit.

Entscheidend für die Versorgungssicherheit sind demgegenüber Rahmenbedingungen, die die Rentabilität der Anlagen langfristig sicherstellen. Für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen sind gem. Art. 6 Abs. 2 EnG Bund und Kantone zuständig. Die vorgeschlagenen Restriktionen widersprechen dieser gesetzlich verankerten Verantwortung. Der Ausschluss ausländischer Personen vom Erwerb von Energieinfrastrukturen schafft weder zusätzliche Kapazitäten für die Produktion, Übertragung und Verteilung von Energie noch trägt sie zum Unterhalt der bestehenden Infrastruktur bei.

Eine Schweizerische Beherrschung ist dafür nicht zwingend. Die Anlagen sind ortsgebunden und können – sofern diese Befürchtung bestehen sollte – nicht einfach abgebaut und an einen ausländischen Standort überführt werden. Hinzu kommt, dass die Energieinfrastruktur und damit auch ihre Betreiberinnen und Betreiber oder Inhaberinnen und Inhaber Schweizerischem Recht unterstehen. So hat bei Änderung der Betriebsinhaberschaft an Netzanlagen eine Meldung an die Behörden zu erfolgen. Für die Wasserkraft ist ebenfalls bereits sichergestellt, dass die Kraftwerke langfristig dem Willen der öffentlichen Hand nicht entgleiten. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fallen diese an die Gemeinden und Kantone heim (Wasserbauwerke inkl. Turbine gratis, Elektromechanische Ausrüstung zum Zeitwert). Nach dem Heimfall sind die öffentlich-rechtlichen Eigentümer frei, die Kraftwerke selber zu betreiben, einem neuen Konzessionsnehmer zu den dann aktuellen Konditionen für eine nächste Konzessionsdauer zu verkaufen – unter dem Vorbehalt der vorliegend vorgeschlagenen Beschränkungen von Eigentum und Hoheiten – oder einem Betreiber zum Betrieb zu übergeben. Und auch für die Übertragung der Rahmenbewilligungen eines Kernkraftwerkes ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Das geltende Recht sieht vor, dass er vorgängig auch die Stellungnahme des Standortkantons einholt.

Bereits heute befinden sich Energieanlagen in der Schweiz unter ausländischer Kontrolle, ohne dass es deswegen zu Problemen kommt. So gehört etwa die EnAlpin AG, deren Kraftwerksanlagen und Beteiligungen rund 10% der im Wallis erzeugten Energie aus Wasserkraft produziert, der deutsch beherrschten

Energiedienst Holding AG. Auch in anderen strategischen Infrastrukturbereichen (z.B. Telekom) sind ausländische Beteiligungen längst Realität und es bestehen keine einschränkenden Massnahmen bezüglich der Veräusserung von Beteiligungen an diesen Unternehmen. Daraus sind bis heute keinerlei negative Auswirkungen entstanden.

Zudem halten schweizerische Energieunternehmen im Ausland ebenfalls substantielle Energiebeteiligungen. Die Reziprozität wäre durch die Einführung einer Verkaufsbeschränkung nicht mehr gewährleistet und Retorsionsmassnahmen müssten befürchtet werden. Eine derartige Entwicklung würde ebenfalls nicht zu einer Stärkung der Versorgungssicherheit beitragen.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen des BewG ab. Für die Berücksichtigung unserer Bedenken danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
des
Nationalrates
p.Adr. Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bo-
denrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

27.1.2022

Stellungnahme zu 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz repräsentiert die Bauwirtschaft als wichtigen, innovativen und prosperierenden Wirtschaftssektor. Als Dachverband vertritt und fördert er die Interessen der rund 70 Mitgliederverbänden gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 65 Milliarden Franken und beschäftigt rund 500'000 Arbeitnehmende.

Bauenschweiz lehnt eine Unterstellung der strategischen Infrastrukturen, namentlich der Wasserkraftwerke, Gasnetze, Stromnetze und Kernkraftwerke, unter die Lex Koller ab. Die Lex Koller ist dafür nicht die geeignete Gesetzesbasis. Die Lex Koller befasst sich mit Grundstücken. Fragen zur Eignerschaft von national bedeutsamen Infrastrukturen sind strategisch übergeordnet zu klären. Effektiver Handlungsbedarf besteht nicht, da die betreffenden Infrastrukturen zu grossem Teil in staatlicher Hand sind.

Erweiterung der Lex Koller weder notwendig noch sachgerecht

Bauenschweiz sieht keine Notwendigkeit, den Geltungsbereich der Lex Koller auf strategische Infrastrukturen auszuweiten und den Schutz solcher Infrastrukturen somit in eine dafür nicht adäquate Gesetzesgrundlage zu integrieren.

Die betroffenen Infrastrukturanlagen sind heute schon stark reguliert. Zu einer überwiegenden Mehrheit sind sie bereits im Besitz von Schweizer Unternehmen. Damit sind sie vor Übernahmen durch Personen im Ausland grundsätzlich besser geschützt, als wenn sie der Lex Koller unterstellt würden.

Weniger Wettbewerb und Rückgang des Investitionsvolumens

Da die Pa. Iv. die strategischen Infrastrukturen schützen will und diese sich bereits im Besitz der öffentlichen Hand befinden, bringt der Vorschlag den inländischen Investoren keinen Mehrwert. Zudem ist die fehlende Unterscheidung zwischen ausländischen staatlichen Investoren und ausländischen privaten Investoren ein Schwachpunkt. Nur mit einer solchen Unterscheidung könnten potenzielle Sicherheitsrisiken allenfalls rascher und gezielter erkannt werden. Die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage würde generell zu einer Abnahme des Wettbewerbs und zu einem Rückgang von Investitionen führen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und würde somit dem von der Pa. Iv. angestrebten Ziel sogar entgegenwirken.

Unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, negative Wirkung auf Standortqualität

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit, insbesondere die Vertragsfreiheit, grundsätzlich massiv eingeschränkt. Die in der Regulatorfolgenabschätzung festgestellten allfälligen negativen Auswirkungen für die Standortattraktivität der Schweiz sind nicht zu vernachlässigen und würden letztlich dem gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz schaden.

Risiken minimieren statt Retorsionsmassnahmen in Kauf nehmen

Gegen ausländische Investoren gerichtete Regulierungsverschärfungen bergen das Risiko möglicher Retorsionsmassnahmen in sich. Mit Blick auf die fragile Position der Schweiz gegenüber anderen europäischen Ländern und der Europäischen Union müssen solche Risiken minimiert und nicht noch zusätzlich geschaffen werden. Im europäischen Ausland könnten Investitionskontrollen, wie in vorliegendem Gesetzesentwurf angedacht, die bereits bestehenden politischen und wirtschaftlichen Spannungen verstärken. Dies würde die Standortattraktivität der Schweiz für Investorinnen und Investoren zusätzlich schmälern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der stv. Generalsekretär
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 003.1_2021

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht
c/o Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

Lausanne, 27. Januar 2022/soz

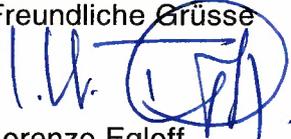
Vernehmlassungsverfahren: 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. November 2021 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse


Lorenzo Egloff

Kopie
– Bundesverwaltungsgericht

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Denis Spät
denis.spaet@bkw.ch

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

E-Mail: egba@bj.admin.ch

Bern, 8. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme der BKW

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern. Als direkte und indirekte Eigentümerin sowohl von Wasser- und Kernkraftwerken als auch von Übertragungs- und Verteilnetzen ist die BKW unmittelbar und in erheblichem Ausmass von den geplanten Gesetzesänderungen betroffen.

Die BKW lehnt die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller entschieden ab. Dies geschieht auf der Grundlage folgender Überlegungen.

Der geplante Eingriff in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit ist unverhältnismässig.

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen greifen in die durch die Bundesverfassung geschützte Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit ein und berühren damit die Rechte der Eigentümer und Aktionäre der fraglichen Anlagen bzw. Gesellschaften. Darüber hinaus wird stark in die Eigenständigkeit der Kantone und der Gemeinden eingegriffen. Bundesrechtliche Bestimmungen halten zudem fest, dass der Strommarkt nach wettbewerblichen Kriterien organisiert werden sollte.

Die Änderungen sind für die Versorgungssicherheit nicht nötig.

Es wird argumentiert, dass Wasserkraftanlagen und die Netze von strategisch existenzieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit seien. Dabei wird suggeriert, dass die Energieversorgung der Schweiz bei einem Erwerb der genannten Infrastrukturen durch eine ausländische Person gefährdet wäre. Dem ist zu widersprechen: Der Verkauf von Netzen und Produktionsanlagen hat keinen direkten Einfluss auf die Versorgungssicherheit. Ein Verkaufsverbot von kritischen Infrastrukturanlagen an ausländische Personen würde keinen zusätzlichen Schutz bringen.

Die Infrastrukturanlagen sind ortsgebunden und können nicht ins Ausland überführt werden. Bereits heute befinden sich Teile der Schweizer Infrastrukturen im Eigentum von ausländischen Unternehmen, was nicht zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit geführt hat. Für den Ausbau und den Betrieb von sicheren, effizienten und leistungsfähigen Netzen sowie den Zubau und den Erhalt von Produktionsanlagen sind vielmehr die geeigneten Rahmenbedingungen entscheidend. Infrastrukturen der Energiewirtschaft sind bereits heute stark reguliert. Bestimmungen im bestehenden Schweizer Recht (u. a. Stromversorgungsgesetz, Energiegesetz, Wasserrechtsgesetz, Kernenergiegesetz) schaffen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, und das unabhängig von Eigentumsverhältnissen. Die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen sind in der Hand von Bund und Kantonen. Die öffentliche Hand hat bereits heute genügend Mittel, um bei Erfordernis Einflussnahme auf die Betreiber auszuüben, so dass ein sicherer Betrieb der Infrastrukturanlagen gewährleistet wird. Des Weiteren unterliegen Infrastrukturen der Energiewirtschaft starken politischen Präferenzen. Das betrifft insbesondere Monopolstrukturen der Netze, Konzessionierungen von Wasserkraftanlagen sowie den Zubau von grossen Produktionsanlagen. Eine politische Steuerung ist dadurch sichergestellt.

Auch in anderen Branchen mit strategischer Bedeutung sind grenzüberschreitende Beteiligungen Realität, sei es Telekom, Nahrungsmittelindustrie oder medizinische Versorgung. Bei der Erdöl- und Gasversorgung ist die Schweiz nahezu komplett auf das Ausland angewiesen. Es wäre ein Trugschluss zu glauben, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz mit einer Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller gewährleistet wäre oder gar gestärkt würde.

Die Änderungen würden den Anlagenwert senken und wären so sogar potenziell nachteilig für die Versorgungssicherheit.

Die beabsichtigten Verkaufsbeschränkungen würden Investoren generell dazu veranlassen, einen entsprechenden Abschlag auf den Anlagenwert einzurechnen. Sinnvolle Beteiligungen wären somit erschwert. Auch die Möglichkeiten, sich mit Kapital am Markt zu günstigen Konditionen zu versorgen, wäre limitiert. Als Folge dessen müsste mit einem Rückgang an (Re-)Investitionen gerechnet werden, was für die Versorgungssicherheit nicht förderlich ist.

Nicht zuletzt könnte eine einseitige Einführung von Restriktionen zu Retorsionsmassnahmen aus dem Ausland führen, wodurch Kapitalanlagen für die im Ausland getätigten Investitionen von Schweizer Unternehmen, zu welchen auch Energieversorgungsunternehmen gehören, gefährdet wären. Unsicherheiten und allfällige Zusatzbelastungen der Schweizer Investoren würden sich zusätzlich negativ auf die Investitionsbereitschaft der Schweizer Unternehmen und damit wiederum auch auf die Versorgungssicherheit auswirken.

Die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller würde zudem zu hohem und unnötigem administrativem Aufwand führen. Die neuen jährlichen Meldepflichten zu Beteiligungsstrukturen und Finanzierungen führen zu einer zusätzlichen Belastung von Infrastrukturbetreibern.

Die Regulierungsfolgenabschätzung bestätigt das ungünstige Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung.

Weder die Erforderlichkeit noch das Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung sind für die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller gegeben. Dass der gewählte Ansatz nicht zielführend ist, wird in der im Auftrag von BFE erstellten Regulierungsfolgenabschätzung von swiss economics bestätigt.

Der massive Eingriff in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit ist unverhältnismäßig. Die BKW lehnt deshalb die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ab und bittet die Bundesversammlung, von diesen Anpassungen abzusehen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus. Gerne verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), an der wir mitgearbeitet haben und die wir unterstützen.

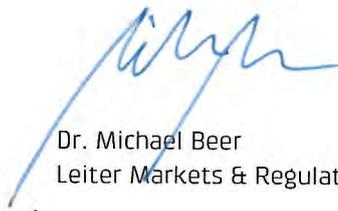
Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Dr. Corinne Montandon
Leiterin Energy Markets & Group Services



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 27 27
Registratur-Nummer: 024.1
Geschäfts-Nummer: 2021-349

Per A-Post

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA,
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
egba@bj.admin.ch.

St. Gallen, 2. Februar 2022 / hah

Vernehmlassung: 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung vom 3. November 2021 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz

David Weiss



Die Generalsekretärin

Stephanie Rielle La Bella

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Office fédéral chargé du droit du
registre foncier et du droit foncier
EGBA, Office fédéral de la justice
OFJ, 3003 Berne

A l'att. de Monsieur Bastien GIROD

Par email : egba@bj.admin.ch

Genève, le 17 février 2022

Consultation : Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la Lex Koller

Monsieur le Président,

En novembre dernier, la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEAT-N) a mis en consultation le projet sous rubrique. La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) tient à faire part de sa position sur ce projet compte tenu de l'importance des infrastructures stratégiques en matière d'approvisionnement énergétique pour l'économie genevoise.

La CCIG rappelle que les infrastructures stratégiques du secteur énergétique – à savoir les centrales hydrauliques ainsi que les réseaux électriques et de gaz – sont pour la plupart en mains des pouvoirs publics. S'agissant de l'énergie hydraulique, il est en outre garanti que les centrales hydrauliques n'échappent pas au contrôle des pouvoirs publics sur le long terme et retournent obligatoirement aux communes et aux cantons à la fin de la période d'exploitation de la concession.

Concrètement, le canton de Genève dépend dans une large mesure de la production hydroélectrique valaisanne. Si en 2021, la production hydroélectrique du Valais se trouvait en mains locales à hauteur de 29%, ce pourcentage devrait s'élever à terme à 60% en raison du processus cantonal du retour des concessions des barrages du Valais. Cet état de fait permet déjà aux pouvoirs publics un contrôle des éléments stratégiques.

En outre, la soumission des infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la Lex Koller pose des problèmes de délimitation relatifs à l'essence de la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger qui est conçue, à la base, essentiellement pour les biens de particuliers et son utilisation à d'autres fins paraît inadéquate.

Pour ces raisons, la CCIG s'oppose au projet mis en consultation.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'assurance de notre haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia
Directeur général

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Hardyn'.

Nathalie Hardyn
Directrice du Département politique

La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte plus de 2 400 entreprises membres.

Luzern, 16. Dezember 2021

Kontakt Simon Schärer
Direktwahl 041 249 52 09
E-Mail Simon.Schaerer@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern
Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA
3003 Bern

E-Mail: egba@bj.admin.ch

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. November haben Sie die Vernehmlassung zur Pa. Iv. «Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu diesem Vorhaben Stellung zu nehmen. CKW ist sowohl als Stromproduzentin als auch als Verteilnetzbetreiberin von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stellen einen massiven Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte, namentlich in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit, sowie in die Hoheit und die Rechte von Kantonen und Gemeinden dar. Derartige Eingriffe können nur dann zulässig sein, sofern deren Eignung und Erforderlichkeit gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind aus Sicht von CKW nicht erfüllt und die vorgeschlagenen Änderungen des BewG deshalb abzulehnen.

Unabhängig von ihrer Nationalität haben Investoren ein wirtschaftliches Interesse, möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Eine Verkaufsbeschränkung garantiert die Versorgungssicherheit also nicht und trägt auch nicht zu ihrer Stärkung bei. Im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigten Restriktionen den Wert der betroffenen Anlagen vermindern, weil Investoren sie mit einem Lex Koller-Abschlag quittieren würden. Damit sinkt die Attraktivität von Investitionen in die Energieinfrastruktur und in den Zubau und Erhalt von Stromproduktionsanlagen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme der Axpo Holding, an der wir mitgearbeitet haben und die wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Schwab
CEO



Simon Schärer
Leiter Public Affairs

Office fédéral chargé du droit du registre
foncier et du droit foncier
c/o Office fédéral de la justice
3003 Berne

Par courrier électronique :
egba@bj.admin.ch

Paudex, le 9 février 2022
PGB

Procédure de consultation : initiative parlementaire 16.498 – soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance du projet de modification de la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger (LFAIE / lex Koller), tel que mis en consultation par la CEATE-N. Nous prenons la liberté de vous adresser notre position à ce sujet.

Contenu du projet

Le projet vise à concrétiser l'initiative parlementaire 16.498 Badran, laquelle demande que les infrastructures stratégiques du secteur énergétique, notamment les centrales hydrauliques, les réseaux électriques et les réseaux de gaz, soient soumises à la LFAIE afin d'«exclure» – ou tout au moins de soumettre à autorisation – toute vente de ces infrastructures à des personnes à l'étranger.

La LFAIE serait ainsi modifiée afin de réglementer l'acquisition non seulement d'immeubles mais aussi d'infrastructures stratégiques. Alors que l'acquisition d'immeubles est soumise à une procédure d'autorisation cantonale, l'acquisition d'infrastructures stratégiques ferait l'objet d'une nouvelle autorisation fédérale. Le rapport explicatif précise que cette nouvelle réglementation spécifique ne modifierait pas la réglementation actuelle applicable aux immeubles.

L'acquisition d'une infrastructure énergétique (usine hydraulique, centrale nucléaire, réseau électrique, conduite de combustibles ou carburants gazeux) serait autorisée uniquement si cela ne lèse pas les intérêts économiques ou énergétiques de la Suisse, ou encore l'intérêt supérieur du pays. La compétence en matière d'autorisation incomberait uniquement au Conseil fédéral.

Le projet imposerait en outre aux propriétaires et exploitants d'infrastructures énergétiques de communiquer chaque année à l'Office fédéral de l'énergie leurs rapports de participation et de financement, cela afin de détecter les infrastructures énergétiques qui passeraient en mains étrangères par rachat ou prise de contrôle d'une société par une autre.

Appréciation

Une minorité de la CEATE-N s'est exprimée en défaveur de l'initiative parlementaire 16.498 et donc en défaveur de ce projet de modification de la LFAIE, en constatant que le but est louable, mais que l'approche choisie via la lex Koller n'est pas apte à atteindre l'objectif visé.

Nous partageons pleinement ce point de vue.

Notre position négative s'appuie en particulier sur les éléments suivants :

- La LFAIE a été conçue pour limiter l'emprise étrangère sur le sol helvétique ; le but poursuivi dans le cadre du présent projet est assez différent, au point qu'il serait nécessaire de modifier le titre même de la loi, ainsi que l'énoncé de ses objectifs. En outre, la LFAIE exclut actuellement du régime d'autorisation l'acquisition d'immeubles servant d'établissements stables pour faire du commerce, exploiter une fabrique ou exercer en la forme commerciale quelque autre industrie. Or le présent projet prévoit d'inclure dans la LFAIE une logique exactement inverse. Cela nous conforte dans l'idée que la LFAIE n'est pas le moyen adéquat pour régler le contrôle des acquisitions d'infrastructures stratégiques du secteur énergétique.
- La justification d'une procédure d'autorisation fédérale, du simple fait que les cantons sont souvent actionnaires des sociétés possédant ou exploitant des infrastructures énergétiques et que cela pourrait entraîner des conflits d'intérêts, nous semble un peu légère. La protection des infrastructures énergétiques contre une mainmise étrangère découle précisément du fait qu'elles sont détenues par des collectivités publiques et il n'y a pas de raison de penser que ces dernières sont incapables (ou moins capables que la Confédération) de concevoir et de préserver l'intérêt public.
- Le Conseil fédéral travaille actuellement à l'élaboration d'un projet visant à mettre en œuvre la motion 18.3021 Rieder «Protéger l'économie suisse en contrôlant les investissements». Ce contrôle suivrait toutefois une logique inverse à celle du projet présentement en consultation, puisqu'il autoriserait par défaut les investissements dans des infrastructures stratégiques à moins qu'il ne soit démontré que cela nuise aux intérêts de la Suisse. Lors des débats devant les Chambres, notre organisation s'est opposée à la motion Rieder et à la volonté de créer un contrôle systématique des investissements étrangers. Il nous paraît d'autant plus logique de refuser un système tel que celui proposé aujourd'hui dans le cadre de la LFAIE.
- Enfin, le rapport explicatif livre les conclusions critiques de l'analyse d'impact menée par un bureau externe sur mandat de l'OFEN. Cette analyse arrive à la conclusion «qu'il n'est absolument pas certain que le projet élaboré permette d'atteindre les objectifs de l'initiative parlementaire» et que «les réglementations actuelles et la propriété réelle prennent déjà suffisamment en compte les demandes formulées dans l'initiative». En outre, l'analyse souligne tout à la fois «les possibilités de contournement dues aux nombreux accords de libre-échange» et «les effets relativement négatifs pour l'attrait de la place économique suisse et la qualité des infrastructures». Les auteurs concluent que «le statu quo est clairement préférable à la modification réglementaire».

Pour les raisons qui précèdent, nous sommes opposés au projet mis en consultation. Nous sommes sensibles à la nécessité pour la Suisse de conserver le contrôle de ses infrastructures stratégiques, mais estimons que la législation actuelle permet déjà, pour l'essentiel, de répondre à cette préoccupation. Au surplus, on pourrait envisager, plus simplement, d'octroyer au Conseil fédéral la possibilité d'invoquer l'intérêt public pour empêcher certaines acquisitions – dans des cas et selon des critères bien définis.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Office fédéral chargé du droit du registre
foncier et du droit foncier
Office fédéral de la justice
3003 Berne

egba@bj.admin.ch

Lausanne, le 24 janvier 2022

Consultation relative à l'initiative parlementaire Badran visant à «soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller»

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu le courrier de la CEATE-N du 3 novembre dernier relatif au projet mentionné sous rubrique et vous adressons ainsi nos déterminations à ce propos.

Contexte général

La Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N) a approuvé le 11 octobre 2021, par 15 voix contre 9, un avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger (LFAIE ou lex Koller), lequel fait suite au dépôt de l'initiative parlementaire citée en titre. La CEATE-N soumet ce texte pour avis dans le cadre de cette procédure de consultation.

Cette modification légale a pour but de soumettre à la lex Koller les infrastructures stratégiques du secteur énergétique, notamment les centrales hydrauliques, les réseaux électriques et les réseaux de gaz. Pour des raisons d'intérêt général avancées par l'initiatrice, la vente de ces infrastructures essentielles à la bonne marche de la Suisse à des personnes à l'étranger devrait être exclue. A ses yeux, il s'agit d'empêcher que ces personnes puissent mettre la main sur des infrastructures clés du secteur énergétique et évincer ainsi des investisseurs nationaux, mais aussi que des recettes soient redistribuées hors de nos frontières.

Genèse du projet

Le 16 décembre 2016, la conseillère nationale Jacqueline Badran (PS/ZH) a déposé une initiative parlementaire demandant que les infrastructures stratégiques du secteur énergétique soient soumises à la lex Koller. Elle justifie sa demande notamment par le fait qu'il s'agit d'infrastructures de monopole et que celles-ci bénéficient, à ce titre, d'une rente. Les équipements hydrauliques et les réseaux revêtent pour elle une importance stratégique pour l'indépendance et la sécurité de notre approvisionnement énergétique. La vente de ces infrastructures à des personnes à l'étranger, au sens de la LFAIE, doit donc être exclue pour des raisons d'intérêt général. Des exceptions pourront toutefois être prévues dans le cadre de cette loi.

Appréciation

Protéger les infrastructures stratégiques du secteur énergétique suisse part a priori d'une intention soutenable, dans l'idée de maintenir ces dernières dans le giron national. Ce point de vue ne résiste toutefois pas à l'analyse. Tout d'abord, il nous apparaît que soumettre ces infrastructures à la lex Koller irait à l'encontre de la garantie de la propriété et de la liberté économique inscrites dans la Constitution. Aux yeux de la CVCI, vouloir prohiber les cessions aux acteurs à l'étranger ne permet

pas de renforcer la sécurité de notre approvisionnement, qui reste l'objectif de l'initiative. Le fait est que des installations énergétiques suisses se trouvent déjà en mains étrangères sans que cela ne pose problème. Indépendamment de leur passeport, les investisseurs détenant des parts dans ces infrastructures énergétiques situées en Suisse ont intérêt, du point de vue économique, à produire le plus d'électricité possible. D'autres infrastructures stratégiques (les télécommunications, par ex.) connaissent aussi des participations d'investisseurs étrangers. Cela n'a pas eu de conséquences négatives jusqu'à présent.

N'oublions pas, en outre, que des entreprises suisses détiennent également des parts dans des infrastructures énergétiques hors de nos frontières. L'adoption de cette initiative constituerait un mauvais signal, susceptible d'entraîner des mesures de rétorsion qui ne sont pas souhaitables. Si la Suisse commence à interdire les investissements étrangers, même s'il s'agit d'un domaine sensible, comment pourrait-on, alors, exiger l'ouverture totale à l'étranger pour nos propres investisseurs?

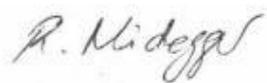
Il est à noter que le Conseil fédéral travaille actuellement à l'élaboration d'un projet visant à mettre en œuvre la motion du conseiller aux Etats Beat Rieder («Protéger l'économie suisse en contrôlant les investissements»), qui vise à atteindre les objectifs visés par l'initiative Badran, mais selon une autre approche. Au lieu d'exclure la vente de ces infrastructures à des personnes à l'étranger et de ne l'autoriser que si elle sert les intérêts de la Suisse, c'est la solution inverse qui a été retenue dans le cas du contrôle des investissements. Ces derniers seront autorisés à moins qu'il ne soit démontré qu'ils nuisent à l'intérêt national.

Conclusion

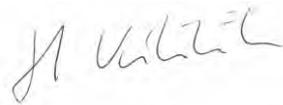
A la lumière des éléments qui précèdent, la CVCI propose de ne pas donner suite à cette initiative parlementaire, qui n'apporte rien en termes de sécurité de notre approvisionnement.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Romaine Nidegger
Responsable de dossiers politiques



Jean-François Krähenbühl
Chargé de communication



Eidgenössisches Amt für
Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern
per E-Mail: egba@bj.admin.ch

Wildegg, 17. Februar 2022

Stellungnahme zur Pa.IV. Badran (16.498) «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich im Rahmen der von der Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation (UREK) des Nationalrats unterbreiteten Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu äussern.

Mit ihrem Gesetzesvorhaben möchte die Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation des Nationalrats (UREK-N) strategische Infrastrukturen wie Wasser- und Kernkraftwerke sowie Strom- und Gasnetze der «Lex Koller» unterstellen. Damit soll ein Verkauf dieser Infrastrukturen an ausländische natürliche und juristische Personen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ziel ist, ausländische Übernahmen der energiewirtschaftlichen Schlüsselinfrastrukturen und eine Verdrängung inländischer Investitionen zu verhindern. Gemäss Vorentwurf Art. 4a Abs. 1 lit. c sind von den Bestimmungen auch die Verteilnetze und damit über 600 Verteilnetzbetreiber in der ganzen Schweiz betroffen.

Das Vorhaben missachtet, dass – entgegen den der Lex Koller unterstehenden Grundstücke in privatem Besitz – die Schweizer Energieinfrastruktur sich heute fast gänzlich im Besitz der öffentlichen Hand befindet, also in Besitz der über 2000 Gemeinden und 26 Kantone. Eine (Teil-)Veräusserung der Unternehmen und/oder Infrastrukturanlagen bedingt deshalb schon heute eine demokratische Zustimmung durch Gemeindeversammlungen bzw. Parlamente bzw. durch das Stimmvolk (Referendumsmöglichkeit). Ein Verkauf ist dadurch praktisch ausgeschlossen, sind sich die Schweizer Bürgerinnen und Bürger doch der Bedeutung der Versorgungsinfrastrukturen bewusst und der direkte oder indirekte Staatsbesitz völlig unbestritten. Die vorgesehene Regelung bringt demnach gegenüber dem Status quo keine Vorteile in Bezug auf das Ziel, dass die Schweizer Energieinfrastruktur nicht in ausländischen Besitz übergehen soll.

Hingegen hat der Vorschlag einige gewichtige Nachteile. Die Regelung würde beispielsweise internationale Kooperationen erschweren oder gänzlich verunmöglichen sowie ausländische Investitionen ausschliessen. Gerade hinsichtlich der Energiewende ist dies nachteilig, denn die Energiewende wird nicht nur neue Ansätze von Geschäftsmodellen mit sich bringen, sondern auch verstärkt Kooperationen sowie technologische Innovationen erfordern. Die Unterstellung der Energieinfrastruktur unter die «Lex Koller» würde der Branche sämtliche Möglichkeiten nehmen, ausländische Investoren für Projekte zur Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien zuzulassen, internationale Kooperationen einzugehen oder zusammen mit ausländischen Technologiepartnern Innovationen zu entwickeln.

Aufgrund der jährlichen Meldepflicht gemäss Art. 24i sind alle über 600 Verteilnetzbetreiber von zusätzlicher Regulierung betroffen. Beim Bundesamt für Energie (BFE) werden zusätzliche Stellen notwendig sein, um die einzureichenden Unterlagen prüfen zu können. Der DSV erachtet dies als unnötigen, zusätzlichen Aufwand, weil kein zusätzlicher Nutzen aus der Regulierung gegenüber dem Status quo resultiert. Auch die von der UREK beauftragte Regulierungsfolgenabschätzung kommt zum Schluss, dass die vorgeschlagene Regelung unverhältnismässig wäre. Sie weist zudem darauf hin, dass die konkrete Umsetzung leicht umgangen werden kann und empfiehlt, den Status quo der Regulierungsänderung vorzuziehen.

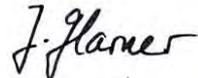
Der DSV lehnt die vorgeschlagene Regelung aus den genannten Gründen ab. Wir bitten Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Gassmann
Präsident



Jeanine Glarner
Geschäftsführerin

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Elektronisch: egba@bj.admin.ch

17. Februar 2022

Vernehmlassung zu 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu «16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller».

Als Wirtschaftsdachverband bündelt economiessuisse die Interessen von 20 regionalen Handelskammern, 100 Branchenverbänden und zahlreichen Einzelunternehmen. Unser Mitgliederkreis umfasst somit rund 100'000 Unternehmen und etwa 2'000'000 Arbeitsplätze im Inland. Sämtliche Unternehmen an unserer Basis sind auf eine sichere, ausreichende, kostengünstige und international vernetzte Energieversorgung angewiesen.

Inhalt der Vorlage

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen die als strategisch betrachteten Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), der sogenannten Lex Koller, unterstellt werden. Damit würde der Kauf von oder die Beteiligung an Wasser- und Kernkraftwerken, Übertragungs- und Verteilnetzen für Strom sowie Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen durch natürliche oder juristische Personen im Ausland bewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für den Erwerb von Konzessionen oder andere Rechte zum Bau oder Betrieb von Energieinfrastrukturen. Die zuständigen Behörden sind angewiesen, die Bewilligung generell zu verweigern. Einzige Ausnahme bildet ein Staatsvertragsvorbehalt, der Erwerbe durch Personen aus Staaten, gegenüber denen die Schweiz entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, von den neuen Restriktionen ausnimmt. Zur Überwachung soll schliesslich auch eine Meldepflicht eingeführt werden. Sie weist die Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Energieinfrastrukturen an, gegenüber dem Bundesamt für Energie (BFE) einmal jährlich die aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse offenzulegen.

Stellungnahme zur Vorlage

Die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller stellt einen Eingriff in die geschützte Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Ein solcher Eingriff setzt insbesondere dessen Eignung und Erforderlichkeit voraus. Beide Bedingungen sind im vorliegenden Fall aber nicht erfüllt.

Investoren haben stets ein wirtschaftliches Interesse möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Dieses Interesse hängt nicht von ihrer Nationalität ab. Die Versorgungssicherheit kann somit durch eine Beschränkung des Verkaufs an ausländische Personen nicht erhöht resp. gestärkt werden. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass ein gegenteiliger Effekt resultiert.

Die parlamentarische Initiative würde die bereits angespannte Lage der Elektrizitätswirtschaft zusätzlich verschärfen. So würden Verkaufsverhandlungen und Reorganisationen erschwert und potentielle Investoren würden die Restriktionen der Lex Koller mit einem Abschlag auf den Anlagewert quittieren. Dies ginge letztlich zulasten der öffentlichen Hand, in deren Eigentum sich die Energieunternehmen grossmehrheitlich befinden.

Zudem erschwert eine Verkaufsbeschränkung die Kapitalbeschaffung für solche Anlagen, was die Versorgungssicherheit mittel- und langfristig sogar schwächt. Somit sind die Verkaufsbeschränkungen weder geeignet noch erforderlich und auf jeden Fall nicht zielführend. Des Weiteren würde mit der jährlichen Meldepflicht zu den aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnissen neuer unnötiger administrativer Aufwand mit den damit verbundenen Kosten und Ressourcen geschaffen.

Ferner bestätigt die Regulierungsfolgenabschätzung von swiss economics, welche im Auftrag des Bundesamtes für Energie (BFE) erstellt wurde, das ungünstige Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung und auch, dass der gewählte Ansatz nicht zielführend ist.

Eine bedarfsgerechte Stromproduktion hängt nicht von der Nationalität der Investoren, sondern von der Rentabilität ab. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es folglich Rahmenbedingungen, welche die Rentabilität der Anlagen langfristig sicherstellen. Das Verbot, Wasserkraftwerke, Strom- und Gasnetze etc. an Personen im Ausland zu verkaufen, zählt nicht dazu. Im Gegenteil können dadurch wichtige Investitionen in die Infrastruktur blockiert werden und die Versorgungssicherheit dadurch schwächen.

Für die Versorgungssicherheit ist ein schweizerischer Besitz nicht zwingend. Die Anlagen sind ortsgebunden und können nicht einfach abgebaut und an einen ausländischen Standort überführt werden. Im Fall der Wasserkraft ist zudem bereits sichergestellt, dass die Kraftwerke langfristig dem Willen der öffentlichen Hand nicht entgleiten. Sie fallen nach Ablauf der Konzessionsdauer an die Gemeinden und Kantone heim. Nach dem Heimfall ist die öffentliche Hand frei, die Kraftwerke selber zu betreiben, einem neuen Konzessionsnehmer zu den dann aktuellen Konditionen für eine nächste Konzessionsdauer zu verkaufen oder einem Betreiber zum Betrieb zu übergeben. Unabhängig von der Nationalität unterstehen sämtliche Inhaber von Energieinfrastrukturen dem schweizerischen Recht.

Bereits heute befinden sich Energieanlagen in der Schweiz unter ausländischer Kontrolle, ohne dass es deswegen zu Problemen gekommen ist. Auch in anderen Branchen mit strategischer Bedeutung sind grenzüberschreitende Beteiligungen Realität, sei es in der Telekommunikation, der Nahrungsmittelindustrie oder der medizinischen Versorgung. Bei der Erdöl- und Gasversorgung ist die Schweiz nahezu komplett auf das Ausland angewiesen. Es wäre ein Trugschluss zu glauben, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz mit einer Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller gewährleistet wäre oder gar gestärkt würde.

Hinzu kommt, dass schweizerische Energieunternehmen im Ausland ebenfalls substantielle Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen halten. Die Reziprozität wäre durch die Einführung einer Verkaufsbeschränkung nicht mehr gewährleistet. Es ist nicht zu erwarten, dass damit die Versorgungssicherheit gestärkt würde. Vielmehr müssten Retorsionsmassnahmen befürchtet werden.

Seite 3

Vernehmlassung zu 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme economiesuisse

Der Ausschluss ausländischer Personen vom Erwerb von Energieinfrastrukturen schafft weder zusätzliche Kapazitäten für die Produktion, Übertragung und Verteilung von Energie noch trägt er zum Unterhalt der bestehenden Infrastruktur bei. Wir gehen davon aus, dass die zugrundeliegende Absicht, mit dieser Parlamentarischen Initiative die Versorgungssicherheit zu stärken, nicht erzielt werden kann. Es ist eher davon auszugehen, dass damit die Versorgungssicherheit unnötig geschwächt wird. Deshalb lehnen wir die vorgeschlagenen Anpassungen des BewG ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Von: geschaefsstelle@efs.ch
An: [BJ-EGBA](#)
Betreff: STN Evangelische Frauen Schweiz 21.12.2021 VNL 16.498 Parlamentarische Initiative
Datum: Dienstag, 21. Dezember 2021 16:17:23
Anlagen: [EmailSignaturDeutsch Kopie.ipeg](#)

Sehr geehrte Frau Messerli,
besten Dank für die Einladung. Die Evangelischen Frauen Schweiz verzichten aus
Ressourcengründen auf eine Stellungnahme zu dieser Vorlage.
Freundliche Grüsse

Edith Siegenthaler
Leiterin Geschäftsstelle

Evangelische Frauen Schweiz

Scheibenstrasse 29

Postfach 189

3000 Bern 22

Tel. 031 333 06 08

geschaefsstelle@efs.ch

www.efs-fps.ch

Anwesenheit Mittwoch, Donnerstag, Freitag



Am 03.11.2021 um 11:56 schrieb egba@bj.admin.ch:

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des
Nationalrates (UREK-N) erhalten Sie im Anhang die Einladung zur
Vernehmlassung in Sachen 16.498 Parlamentarische Initiative Badran
Jacqueline - Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der
Energiewirtschaft unter die Lex Koller.

Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der [Internetseite der
Kommission](#) (> Vernehmlassungen > 16.498) abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Mesdames, Messieurs,

Au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du
territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N), vous trouverez ci-
joint l'invitation à la procédure de consultation sur l'initiative parlementaire
16.498 Badran Jacqueline - Soumettre les infrastructures stratégiques du
secteur énergétique à la lex Koller.

Vous trouverez la documentation relative à la consultation sur la [page Internet de la commission](#) (> Procédures de consultation > 16.498).

Meilleures salutations,

Gentili Signore, Egregi Signori,

A nome della Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia del Consiglio nazionale (CAPTE-N), troverete in allegato l'invito alla consultazione sull'iniziativa parlamentare 16.498 Badran Jacqueline - Assoggettare le infrastrutture strategiche dell'economia energetica alla lex Koller.

La documentazione concernente la procedura di consultazione è disponibile sulle [pagine Internet della Commissione](#) (> Oggetti posti in consultazione > 16.498).

Distinti saluti,

Irina Messerli

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA

Bundesrain 20, 3003 Bern

Tel. +41 (0)58 460 52 58

Fax +41 (0)58 462 78 79

irina.messerli@bj.admin.ch

www.bj.admin.ch

<Brief an die interessierten Kreise D.pdf><Brief an die interessierten Kreise F.pdf><Brief an die interessierten Kreise I.pdf>



**Eidgenössisches Amt für
Grundbuch- und Bodenrecht**

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern
egba@bj.admin.ch

Zürich, 16. Februar 2022

Stellungnahme zur Pa.IV. Badran (16.498) «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; nachfolgend «Vorlage») zu äussern.

I. Verwaltung von Beteiligungen an einheimischen Infrastrukturanlagen der Energiewirtschaft für Schweizer Pensionskassen

Energy Infrastructure Partners (EIP) ist ein **FINMA-lizenzierter Vermögensverwalter mit Schweizer Eigentümern**, der in der Schweiz für institutionelle Kapitalanleger, insbesondere Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet. Zu den von EIP verwalteten Beteiligungen gehören z.B. (indirekte) Minderheitsanteile an der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes Swissgrid, am Stromproduzenten Alpiq mit dem zweitgrössten Schweizer Wasserkraftportfolio und an der Transitgasleitung.

Die in der Schweiz getätigten Investitionen erfolgen primär über die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe nach Schweizer Recht, und sind damit **ausschliesslich einheimischen Pensionskassen vorbehalten**¹. Die Anlagegruppe wurde im Jahr 2014 lanciert und verwaltet heute Vermögen in der Höhe von rund CHF 2 Milliarden von mehr als 170 Schweizer Pensionskassen aus allen Regionen und Sektoren der Schweiz. Die

¹ Anlagestiftungen resp. Anlagegruppen unterstehen dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) und dienen Pensionskassen dazu, die Vorsorgegelder ihrer Versicherten zu poolen, so dass diese Gelder gemeinschaftlich in eine bestimmte Anlageklasse, z.B. Infrastruktur, investiert werden können. Sie sind streng reguliert und unterstehen der direkten Aufsicht der eidgenössischen OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV); Zum Anlegerkreis vgl. Art. 1 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).



Laufzeit der Anlagegruppe ist **zeitlich unbefristet**, so dass ein Verkauf der Beteiligungen nicht beabsichtigt wird.

II. Pensionskassen als langfristige Partner für Um- und Ausbau der Schweizer Energieversorgung

Sollen die Energiestrategie 2050 und das Netto-Null-Ziel bei gleichzeitigem Erhalt der Versorgungssicherheit umgesetzt werden, sind in der Schweiz in den kommenden Jahrzehnten **Investitionen von mehreren Milliarden Franken** notwendig.

Einheimische Pensionskassen sind beim anstehenden Umbau des Energiesystems mit ihrer langfristigen, nachhaltigen und teils lokal ausgerichteten Anlagestrategie die idealen Partner für die öffentliche Hand, repräsentieren diese doch die in der Schweiz arbeitstätige Bevölkerung. Die versicherten Arbeitnehmenden und Pensionierten erhalten über ihre Altersvorsorge in der Pensionskasse die Möglichkeit, direkt in die Versorgungssicherheit im eigenen Land zu investieren.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat das Parlament vor Kurzem, gestützt auf die Motion Weibel², Pensionskassen ein explizites und breiteres Mandat ermöglicht, um direkt in Infrastrukturanlagen zu investieren: Für Investitionen in Infrastrukturanlagen wurde eine **neue Anlageklasse** geschaffen, in welcher bis zu 10 Prozent des Gesamtvermögens einer Vorsorgeeinrichtung angelegt werden darf. Damit stehen theoretisch rund CHF 100 Mia. für Investitionen in Infrastruktur zur Verfügung, wozu insbesondere auch der Energiebereich zählt.³ Die Pensionskassen beabsichtigen damit, eine langfristig stabile, risikoadäquate Rendite auf die investierten Vorsorgeguthaben zu erzielen.

III. Bewertung und Anpassungsvorschläge zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Bewilligungspflicht für den Verkauf strategischer Energieinfrastruktur an Personen oder Unternehmen aus dem Ausland bezweckt die Vorlage, dass ausländische Übernahmen der energiewirtschaftlichen Schlüsselinfrastrukturen, die Verdrängung inländischer Investitionen und das Abfließen von Renditen ins Ausland verhindert werden.

Versorgungskritische Energieinfrastruktur hat eine hohe Systemrelevanz für die Schweizer Volkswirtschaft und steht dabei in den Diensten einer modernen Gesellschaft. Dahingehend kann EIP das Anliegen nachvollziehen, kritische Energieinfrastruktur durch alignierte Interessen zu schützen, um dadurch die Versorgungssicherheit in der Schweiz durch eine angemessene inländische Produktion und die notwendigen Investitionen in die Netzinfrasturktur sicher zu stellen. Einheimische Pensionskassen als langfristige Investoren erachten wir in

² Motion Weibel 15.3905, Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen

³ Ausgehend von einem gesamten Anlagekapital von Schweizer Pensionskassen in der Höhe von CHF 1000 Mia.



diesem Zusammenhang nicht nur als die idealen Partner für die öffentliche Hand, sondern auch als prädestiniert, um die aus der Energieinfrastruktur resultierende Wertschöpfung in der Schweiz bei den versicherten Arbeitnehmenden und Pensionierten zu erhalten.⁴

Nach Studium des Schlussberichts der Regulierungsfolgeabschätzungen von *swiss economics* möchten wir - insbesondere aufgrund der darin enthaltenen kritischen Aussagen zur Notwendigkeit staatlichen Handelns (Prüfpunkt 1), möglicher indirekter Regulierungskosten für die betroffenen Energieunternehmen (Prüfpunkt 3) und potenzieller Retorsionsmassnahmen im Ausland (Prüfpunkt 4)⁵ - die folgenden **drei Anpassungsvorschläge** anregen.

1) Beherrschende Stellung

Gemäss **Art. 6 Abs. 2 BewG** wird die Beherrschung einer juristischen Person durch Personen im Ausland schon gemäss der heute geltenden Lex Koller dann vermutet, wenn diese mehr als 33.33% des Kapitals besitzen oder über mehr als ein Drittel der Stimmen in der Generalversammlung verfügen. Weil eine Beteiligung oft über eine mehrstufige Beteiligungsstruktur gehalten wird, stellt sich in der Praxis jedoch oft die Frage, welcher Anteil ab der zweiten Beteiligungsstufe als beherrschend gilt.

Im Bereich des Aktienrechts der sogenannten GAFI Bestimmungen (Art. 697j OR), welche Geldwäscherei und Steuerbetrug verhindern sollen, gilt ab der zweiten Beteiligungsstufe das Kontrollprinzip in sinngemässer Anwendung von Art. 963 Abs. 2 OR. Vereinfacht ausgedrückt, muss eine Person über mindestens 50.01% der Stimmrechte verfügen, um ab der zweiten Beteiligungsstufe als beherrschend zu gelten.

Im Sinne der Einheit der Schweizer Rechtsordnung und in Anbetracht der in der Schweiz bereits bestehenden Regulierung für Energieinfrastruktur im Bereich Markt, Versorgung und Eigentum möchten wir deshalb anregen, dass für die Erweiterung der Lex Koller auf Energieinfrastruktur in Bezug auf die beherrschende Stellung ab der zweiten Beteiligungsstufe auf die 50% Schwelle gemäss GAFI abzustellen wäre.

⁴ Vgl. hierzu Erläuternder Bericht, S. 7, welcher einheimische Pensionskassen explizit als potenzielle Investoren nennt.

⁵ Vgl. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Pa.IV. Badran, Schlussbericht, *swiss economics*, S. 30 ff., S. 57 und S. 64.



2) Wirtschaftliche Berechtigung

Gemäss **Art. 5 Abs. 1 BewG** gelten juristische Personen bzw. vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit u.a. dann als «Personen im Ausland», wenn sie ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben. Diese Betrachtungsweise würde z.B. den Erwerb von Schweizer Energieinfrastruktur durch Schweizer Investoren über eine nicht unübliche luxemburgische Gesellschaft der Bewilligungspflicht unterstellen, obwohl die wirtschaftliche Berechtigung bei Schweizer Investoren liegt.

Wir regen deshalb an, dass bei der Erweiterung der Lex Koller auf Energieinfrastruktur bei der Definition der «Person im Ausland» auf die wirtschaftliche Berechtigung statt auf den statutarischen oder tatsächlichen Sitz abgestellt wird.

3) EU-Kompatibilität

Der Erläuternde Bericht äussert sich nur sehr knapp zur EU-Kompatibilität der Vorlage⁶ und verweist dabei insbesondere auf den Nicht-Abschluss eines Stromabkommens nach Scheitern des Rahmenabkommens mit der EU. Diese Betrachtungsweise scheint uns zu kurzfristig, da die Schweiz langfristig auf Abkommen im Strombereich mit der EU und/oder den Nachbarländern angewiesen ist, wenn sie ihre Stromversorgungssicherheit insbesondere im Winter aufrechterhalten möchte.

Wir regen deshalb an, dass bei der Erweiterung der Lex Koller auf Energieinfrastruktur eine EU-kompatible Regelung angestrebt wird, welche die politisch angespannte Situation nicht weiter verschärft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,


Roland Dörig
Managing Partner


Dr. Dominik Bollier
Managing Partner

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 39.



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eitswiss.ch

Eidgenössisches Amt für
Grundbuch- und Bodenrecht EGBA,
Bundesamt für Justiz BJ,
3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Zürich, 8. Februar 2022

Parlamentarische Initiative „Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller“ - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Parlamentarischen Initiative 16.498 „Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller“ Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in, Telematiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Auszubildnerinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss erachtet den Schutz der strategischen Infrastruktur als notwendig. Die Verankerung im Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) ist dabei aber nicht zielführend. Viel eher sind die bereits bestehenden Schutzmöglichkeiten konsequent auszunutzen.

Der Wunsch, die Energieversorgung der Schweiz sicherzustellen, ist vernünftig. Auch EIT.swiss erachtet den Schutz als absolut notwendig. Die Versorgungssicherheit ist eine der wichtigsten Säulen sowohl der Gesamtgesellschaft als auch des Wirtschaftsstandorts. Insofern muss die Kontrolle über die entsprechende Infrastruktur zwingend in der Schweiz verbleiben. Dieses Umstandes war sich der Gesetzgeber aber seit jeher bewusst. Es ist somit wenig überraschend, dass bereits zahlreiche Instrumente bestehen, um die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft zu schützen.

Spätestens seit den 1990er Jahren stellt der Bund verschiedene Vorgaben, um die sichere Energieversorgung zu gewährleisten. Namentlich zu nennen sind die Anschlussgarantie im StromVG, die Kostenregulierung der Netzentgelte sowie anbieterneutrale Massnahmen im EnG. Hinzu kommen Regulierungsvorgaben zu den Besitzverhältnissen, die dazu führen, dass heute die öffentliche Hand mit knapp 90 Prozent kapitalmässig an den Elektrizitätswerken beteiligt ist.

Vor diesem Hintergrund erachtet es EIT.swiss nicht als zielführend, den Schutz der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft zusätzlich ins BewG aufzunehmen. Dies auch, weil die vorgeschlagenen Regelungen sehr einfach umgangen werden können, aber gleichzeitig die Gefahr von reduzierter Effizienz bergen. Insofern empfiehlt EIT.swiss der Kommissionsminderheit (Jauslin, Bourgeois, Bäumle, Bulliard, Chevalley, Müller-Altermatt, Paganini, Vincenz, Wismer Priska) zu folgen und nicht auf die Initiative einzutreten.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit



CH-3003 Bern, EKK

E-Mail

egba@bj.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: voj
Sachbearbeiter/in: teb
Bern, 12. November 2021

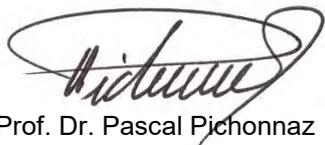
16.498 Parlamentarische Initiative: Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Messerli

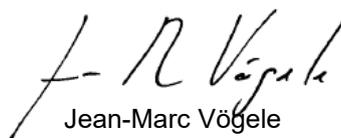
Die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) bedankt sich für die Einladung und Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur obengenannten Parlamentarischen Initiative.

Die EKK hat beschlossen dazu keine Stellungnahme einzureichen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse



Prof. Dr. Pascal Pichonnaz
Präsident



Jean-Marc Vögele
Sekretariat



3003 Bern

ECom; wyd

POST CH AG

per E-Mail

egba@bj.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ECom-042-99

Ihr Zeichen:

Bern, 24. Januar 2022

042-00099: Vernehmlassung Pa.lv. 16.498 / «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 3. November 2021 eröffnete Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Badran Jacqueline (16.498) «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft. Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ECom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen (Art. 22 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 9 StromVG).

Die Gesetzesvorlage definiert als strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft sowohl Wasserkraftwerke als auch Kernkraftwerke, Verteilnetze und das Übertragungsnetz (Art. 4a EGIAG). Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit interessieren mithin vor allem zwei Aspekte: Einerseits der Einfluss der Vorlage auf den Zubau der inländischen Produktionsanlagen (Ziff. 2), andererseits die Auswirkungen

der Vorlage auf den zeitnahen Ausbau und den Unterhalt der Netze, insbesondere des Übertragungsnetzes (Ziff. 3). Weiter ist auf die eingeschränkte Verfügungsgewalt und die regulatorischen Vorgaben einzugehen (Ziff. 4).

2. Zubau inländischer Produktionsanlagen

Die Energiestrategie 2050 und das vom Bundesrat zu Händen des Parlaments verabschiedete Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes) beabsichtigt den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken, insbesondere auch für den Winter.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Umsetzung der Energiestrategie 2050 bedingt damit vor allem einen raschen und konsequenten Ausbau der inländischen Stromerzeugung¹. Für diesen Ausbau sind enorme Investitionen notwendig. Es ist daher essentiell, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass potentielle Investoren genügend Investitionsanreize für diesen Ausbau haben.

Aus Sicht der ECom wird die Vorlage jedoch im Gegenteil investitionshemmend wirken. Dies insbesondere, weil mit der Beschränkung des Erwerbs von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft durch Personen im Ausland potentielle Investoren vom Markt ausgeschlossen werden. So kann weniger Kapital in den Ausbau der für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendigen Produktionsanlagen fliessen.

Die Vorlage ist mithin für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit kontraproduktiv. Die ECom lehnt sie daher ab.

3. Ausbau und Unterhalt der Netze

Als weiterer Aspekt der Versorgungssicherheit ist der zeitnahe und bedarfsgerechte Ausbau von Leitungen sowie der Unterhalt der Leitungen und sonstigen Netzanlagen von hoher Bedeutung.

Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist es folglich wichtig, dass Netze soweit erforderlich ausgebaut und unterhalten werden. Gemäss Artikel 8 StromVG haben die Netzbetreiber ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten. Die Netzbetreiber sind ebenfalls verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Die Zuteilung eines Netzgebiets an einen bestimmten Netzbetreiber liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Auf Übertragungsnetzebene muss die Netzgesellschaft Swissgrid Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein (Art. 18 Abs. 2 StromVG). Sie hat zudem sicherzustellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören (Art. 18 Abs. 3 StromVG). Für das Verteilnetz fehlen entsprechende Bestimmungen; das Verteilnetz muss daher nicht zwingend im Eigentum des Verteilnetzbetreibers sein.

Damit kommen einem vom Kanton bezeichneten Netzbetreiber gesetzliche Pflichten zum Ausbau und Unterhalt der Netze zu. Er muss das Netz sicher und leistungsfähig betreiben und hat eine Anschlusspflicht, welche situativ auch einen Netzausbau notwendig machen kann. Die Infrastrukturqualität wird damit durch die bestehende Regulierung – insbesondere auch durch die in der Schweiz verankerte cost-plus-Regulierung – bereits genügend sichergestellt.

¹ Siehe dazu Eidgenössische Elektrizitätskommission, Fachsekretariat, Versorgungssicherheit im Winter, Auslegeordnung zu den Importrisiken, Juni 2021 (www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Berichte und Studien).

Aus Sicht des Ausbaus und Unterhalts der Netze bringt damit die Vorlage nach Auffassung der ECom keine Verbesserungen für die Versorgungssicherheit.

4. Eingeschränkte Verfügungsgewalt und regulatorische Vorgaben

Die Eigentümer und Betreiber von strategischen Infrastrukturen unterliegen in der Schweiz unabhängig ihrer Herkunft einer breiten Regulierung. So bestimmen häufig die zugrundeliegenden Konzessionen die Bedingungen und Dauer der Rechtsausübung: Bei Wassernutzungskonzessionen fallen die Konzessionen nach ihrem Ablauf bei einem Heimfall an das Gemeinwesen zurück; bei Konzessionen im Zusammenhang mit dem Verteilnetz können die Gemeinden und Kantone die Konzession nach Ablauf einem anderen Bewerber zuteilen (Art. 3a StromVG). Bei der Tarifierung sind die Netzbetreiber an die regulatorischen Vorgaben gebunden. Die Höhe der Netztarife sowie der Energietarife in der Grundversorgung sind vom Stromversorgungsgesetz reguliert und können durch die ECom überprüft werden. Zu weiteren regulatorischen Pflichten eines Netzbetreibers vgl. auch oben Ziff. 3.

Durch die regulatorischen Vorgaben kommt damit einem Erwerber von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft in der Schweiz nur eine beschränkte Verfügungsgewalt zu – unabhängig davon, ob er im Ausland oder Inland ansässig ist. Da die Infrastrukturen zudem standortgebunden sind, kann er sich der Regulierung auch nicht entziehen. Aus einer sicherheitspolitischen Sicht auf die Versorgungssicherheit ist nach den obigen Ausführungen nicht die Frage nach inländischem oder ausländischem Eigentum zu stellen, sondern eher die Frage nach privatem oder staatlichem Eigentum².

5. Fazit

Vor diesem Hintergrund ist für die ECom nicht ersichtlich, inwiefern die Vorlage, wonach der Erwerb von Stromnetzen und Produktionsanlagen durch Personen im Ausland beschränkt werden, einen Nutzen für die Versorgungssicherheit generieren soll. Demgegenüber stehen das Risiko eines Rückgangs des Investitionsvolumens, der wohl grosse administrative Aufwand und die vermutlich einfache Umgehungsmöglichkeit. Die ECom lehnt daher die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl
Präsident



Urs Meister
Geschäftsführer

² Vgl. dazu Sachverständigenrat Wirtschaft, Beschränkungen des Beteiligungserwerbs durch ausländische Investoren?, abrufbar unter https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/ig07_vii.pdf

EnAlpin AG • Postfach • 3930 Visp

Vorab mit elektronischer Post an:
egba@bj.admin.ch

Eidgenössisches Amt für
Grundbuch und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

EnAlpin AG
Bahnhofplatz 1b
Postfach
CH-3930 Visp
Telefon +41 27 945 75 00
www.enalpin.com

Visp, 16.02.2022

Stellungnahme zur Pa.lv. Badran Jacqueline: Unterstellung strategische Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bei Ihnen als «interessierte Partei» recht herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrates erarbeiteten Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) bedanken.

Die EnAlpin ist in der Produktion, der Beschaffung und der Verteilung von elektrischer Energie tätig und deckt damit die gesamte Wertschöpfungskette, insb. im Kanton Wallis, ab. Sie beliefert grosse Industriekunden, Gewerbekunden und zahlreiche Weiterverteiler mit Strom. EnAlpin ist an zahlreichen Produktionsbetrieben und an kommunalen Elektrizitätswerken beteiligt. Die Stromproduktion erfolgt ausschliesslich aus erneuerbaren Energien, grösstenteils aus der Wasserkraft. Das Engagement im Bereich der Photovoltaik wird im Kanton Wallis wie auch in der gesamten Schweiz laufend ausgebaut.

Vorab möchten wir ausdrücklich auf die Stellungnahme des Verbandes Schweizer Elektrizitätsunternehmen VSE vom 26. Januar 2022 hinweisen; wir schliessen uns der Stellungnahme vorliegend an. Die in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagenen Regelungen werden daher von uns ausdrücklich abgelehnt und in diesem Sinne ersuchen wir Sie, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Nebst den vielzähligen Gründen, welche gegen die vorgeschlagenen Regelungen sprechen, möchte wir vorliegend insbesondere nochmals die weitreichenden Konsequenzen betreffend internationalen Zusammenarbeit erwähnen, welche eine zwangsläufige Folge der vorgeschlagenen Regelungen wären. Eine Vielzahl von Schweizer Energieunternehmen, welche sich notabene mehrheitlich in der Hand von Schweizer Gemeinwesen befinden, betätigen sich bereits heute auf den europäischen Energiemärkten. Sei es als Investoren in Energieunternehmen und Energieinfrastrukturen oder auch auf den

EnergiEGrosshandelsmärkten. Die entsprechenden Aktivitäten bieten den Schweizer Akteuren nicht nur interessante wirtschaftliche Opportunitäten, ebenfalls stärken sie über die Einbindung in die europäischen Märkte die Schweizer Versorgungssicherheit. Mit der Einführung der vorliegenden Regelungen würden der Zugang insbesondere auch für europäische Akteure auf den Schweizer Strommarkt de facto verunmöglicht, womit die wechselseitigen Zugänge auf die entsprechenden Märkte nicht mehr gegeben sind. Es ist davon auszugehen, dass auch die Europäische Union in Reaktion darauf die Marktzugänge für die Schweizer Akteure weiter einschränken wird, womit uns perspektivisch ein vollkommener Ausschluss aus den europäischen Strommärkten droht. Auf die entsprechenden Folgen insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der Schweiz wurde in letzter Zeit vielfach hingewiesen. Wir möchten es nicht unterlassen, auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die entsprechenden Gefahren hinzuweisen.

In Berücksichtigung dieser Folgeabschätzung sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Schweiz sich mit einer entsprechenden Regelung im Wesentlichen selbst beschränken würde. Dies, da sich bereits jetzt rund 90 Prozent der Strominfrastruktur in der Schweiz im Eigentum der öffentlichen Hand befindet. Ein Verkauf setzt damit jeweils eine demokratische Willensbildung voraus. Mit Blick auf die Wasserkraftwerke sei zudem erwähnt, dass diese im Wesentlichen auf entsprechenden Wasserrechten beruhen. Eine Vielzahl dieser Wasserrechte wird in den nächsten Jahren ablaufen und es wird damit die Aufgabe der verfügungsberechtigten Gemeinwesen sein, die Strukturen für den Weiterbetrieb der Werke in der Zukunft zu bestimmen. Gleiches gilt weitestgehend für den Betrieb der Stromnetze, welcher nach unserem Kenntnisstand zumindest in einer Vielzahl von Kantonen eine öffentliche Aufgabe darstellt. Zudem ist dieser Bereich reguliert und die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten und damit auch mögliche Gefahren kaum vorhanden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorgeschlagenen Regelungen mit Blick auf die Versorgungssicherheit kaum eine Verbesserung darstellen – diese wohl eher sogar schwächen würden (Investitionen). Gleichzeitig laufen wir Gefahr, dass sich die Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit und der Einbindung für unsere Schweizer Akteure weiter massiv verschlechtern, was perspektivisch eine grosse Gefahr für die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz darstellen wird.

Wir möchten uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung herzlichst bedanken. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EnAlpin AG



Michel Schwery
Direktor



Diego Pfammatter
Bereichsleiter Produktion

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrats
CH-3003 Bern

Email: egba@bj.admin.ch

Bern, 14. Januar 2022

Stellungnahme 16.498 n Pa.IV. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Beurteilung

Mit dem von der Kommission UREK des Nationalrats erarbeiteten Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sollen strategisch wichtige Energieinfrastrukturen wie Wasser- oder Atomkraftwerke sowie Strom- und Gasnetze der Lex Koller unterstellt und somit ein Verkauf dieser Anlagen an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Ziel der Vorlage ist es, ausländische Übernahmen von für die Energieversorgung unabdingbaren Infrastrukturen, die Verdrängung inländischer Investoren sowie das Abfliessen von Renditen ins Ausland zu verhindern.

Es ist verfassungsmässige Aufgabe der Kantone, sich gemeinsam mit dem Bund für eine sichere Energieversorgung einzusetzen. Der Vorstand der EnDK unterstützt daher das der Vorlage zugrundeliegende Anliegen, kritische Energieinfrastrukturen zu schützen sowie eine ausreichende inländische Produktion und eine robuste Netzinfrastruktur sicherzustellen.

Wir sind aber der Meinung, dass die Vorlage nicht das geeignete Instrument ist, um die Ziele – eine sichere, robuste Energieversorgung in eigener Hand sowie eine Vermeidung der Abschöpfung von Monopolrenten ins Ausland – zu erreichen. Die Versorgungssicherheit ist nicht dadurch gefährdet, dass Anlagen von ausländischen Personen betrieben werden, sondern vielmehr dadurch, dass die Importmöglichkeiten mangels eines Stromabkommens begrenzt sind und dass der Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien viel zu langsam erfolgt.

Um die Versorgungssicherheit zu stärken, sollte der Bundesgesetzgeber bei der laufenden Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien und Speicher deutlich verbessern. Das gilt ebenso für die dringend nötigen Investitionen in den Unterhalt von Anlagen.

Bezüglich der Vernehmlassungsvorlage resümiert der Schlussbericht der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA), dass die **Anliegen der Initiative durch bestehende Regulierungen bereits umfassend adressiert sind** und eine Umsetzung der Pa.IV. Badran tendenziell **negative Effekte für die Schweizer Standortattraktivität und Infrastrukturqualität** hätte. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Kantone zur-

zeit keinerlei Absicht hegen, Kraftwerke, Stromnetze oder Beteiligungen daran zu veräussern. Ein dringlicher Handlungsbedarf besteht somit nicht, geschweige denn liesse sich der vorgeschlagene Eingriff in die Eigentumsrechte von Gemeinden und Kantonen rechtfertigen.

Die EnDK teilt die Einschätzung der RFA und **lehnt daher die vorgeschlagene Revision des BewG ab.**

II. Begründung

1. Ausländische Beteiligungen an Energieinfrastrukturen in der Schweiz sind teilweise schon heute Realität, ohne dass damit Probleme in puncto Versorgungssicherheit auftreten würden. Der **Versorgungsauftrag ist gesetzlich geregelt** (Art. 6 und 8 Energiegesetz) und auch ein allfälliger ausländischer Anbieter hätte sich an dieselben Auflagen zu halten. Das gleiche gilt für **Konzessionen bei Grosskraftwerken**.
2. Ein grundsätzliches Verbot für den Erwerb aus dem Ausland würde bewirken, was man eigentlich verhindern möchte: Nämlich eine **schlechtere Ausgangslage für Investitionen** in diese strategisch wichtigen Anlagen. Ein Verbot würde sich wertmindernd auswirken ("Lex-Koller-Abschlag"), womit es weniger attraktiv wäre, in die Versorgungssicherheit zu investieren. Anstehende **Refinanzierungen** bzw. die Beschaffung von allfällig nötigem Fremdkapital dürften **teurer** werden. Zudem würde der **administrative Aufwand** für Beteiligungen an Energieinfrastrukturen erhöht.
3. Die Autoren des RFA-Berichts merken an, dass die bereits **bestehenden Regulierungen und realen Verhältnisse dem Anliegen bereits umfassend Rechnung** tragen. Sollten dennoch Regulierungslücken bestehen, so wäre eine **Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Besitz zielführender** als die mit der Revision vorgeschlagene Differenzierung zwischen ausländischen und inländischen Investoren. Diese Einschätzung teilen die Kantone.

Die Energieinfrastrukturen sind bereits heute grossmehrheitlich im **Besitz der öffentlichen Hand – Kantone und Gemeinden**. Die Kantone und Gemeinden können spezialgesetzlich individuell angepasste Hürden für Aktionärs- bzw. Eigentümerwechsel vorsehen und dies zusätzlich in deren Eigentümerstrategien und, wo aufgrund der Rechtsform als Aktiengesellschaft möglich, in Aktionärsbindungsverträgen vorsehen. So ist zum Beispiel spezialgesetzlich festgehalten, dass das **Übertragungsnetz** mehrheitlich im Besitz von Kantonen und Gemeinden sein muss (Art. 18 Abs. 3 StromVG).

In ihrer Funktion als Bewilligungsbehörde können die Kantone im Weiteren z.B. bei **Konzessionierungen von Wasserkraftanlagen** in deren Eigenschaft als Träger der Gewässerhoheit ebenfalls entsprechende **eigentumsrechtliche Vorgaben** machen. Wenn ein Konzessionsnehmer sich nicht an die Auflagen der Konzession hält, kann diese in Ausübung aufsichtsrechtlicher Zuständigkeiten ausserdem jederzeit entzogen werden. Bei Ablauf der Konzessionen besteht wiederum in der Eigenschaft des Gemeinwesens als Träger der Gewässerhoheit zudem die Möglichkeit des Heimfalls der Wasserkraftanlagen.

Wie diese kurze Aufstellung zeigt, stehen den Kantonen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die bestehenden Mehrheitsverhältnisse der öffentlichen Hand zu bewahren. Aus Sicht der Kantone besteht daher **kein Handlungsdruck**, einen neuen Anlauf zu einer Revision der bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen im Sinne der Pa.lv. Badran und/oder von weiteren Vorgaben zur Differenzierung öffentlich/privat zu initiieren.

4. Die vorgeschlagene Revision würde einen **administrativen Mehraufwand für Investoren und heimische Energieunternehmen** auslösen. Die Vorlage verlangt eine generelle, jährliche Meldepflicht für Investoren der entsprechenden Infrastrukturen, welche ihre Finanzierungs- und Beteiligungsverhältnisse offenlegen müssten. Dies würde auch einen zusätzlichen Vollzugsaufwand für die Behörden mit sich bringen.
5. Zudem ist anzuführen, dass derzeit mit der Motion Rieder (18.3021) ein weiterer Vorstoss in Beratung ist, der ebenfalls einen besseren Schutz vor ausländischen Investoren zum Ziel hat, allerdings mit einer sektorübergreifenden Investitionskontrolle und einer grundsätzlichen Zulassung dieser Investitionen (Verbot in begründeten Fällen) ein anderes System wählt. Die Kantone sehen es als nicht

ideal an, eine Vorlage in dem Wissen zu erarbeiten, dass eine konkurrierende Vorlage mit ähnlichem Ziel, aber anderem Ansatz in der Ausarbeitung ist.

Aus oben dargelegten Gründen stellt die EnDK den Antrag, die vorgeschlagene Revision des BewG abzulehnen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



egba@bj.admin.ch

Office fédéral chargé du droit du registre
foncier et du droit foncier (EGBA)
Office fédéral de la justice
CH - 3003 Berne

A l'att. de Monsieur Bastien Girod
Président de la commission

Genève, le 24 janvier 2022
FY-BT/3199-3222 - FER N°04-2022

16.498 n. lv. pa. Badran Jacqueline. Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller

Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous faisons parvenir ci-dessous notre prise de position.

L'initiative parlementaire 16.498 Badran demande que les infrastructures stratégiques du secteur énergétique, notamment les centrales hydrauliques, les réseaux électriques et les réseaux de gaz, soient soumis à la loi fédérale du 16 décembre 1983 sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger (LFAIE ou lex Koller). Cette initiative a pour but d'éviter que des entreprises ou des Etats étrangers puissent acquérir librement des infrastructures essentielles à la Suisse ou évincer des investisseurs nationaux potentiels.

En préambule, notre Fédération souligne **qu'il est tout à fait légitime de réfléchir au danger que pourrait représenter une mainmise étrangère sur des infrastructures d'une importance capitale pour l'approvisionnement de la Suisse en énergie.** Toutefois, la question se pose véritablement ici, de savoir si la lex Koller représente véritablement le moyen approprié pour protéger les infrastructures critiques (usines hydrauliques, installation de transport pour le combustible ou carburant gazeux, réseau électrique, les centrales nucléaires) en Suisse.

Si notre Fédération accorde une grande importance à cette question stratégique, exacerbée par les déclarations récentes (fin 2021) du gouvernement suisse sur un blackout à prévoir en matière électrique, **elle est aussi d'avis que la lex Koller n'est pas l'instrument le plus adapté pour atteindre les objectifs visés.** Il est indispensable de protéger les infrastructures

stratégiques, mais la *lex Koller* s'accompagne d'une atteinte importante à la liberté économique, et risque d'être complètement inefficace en raison des possibilités de contournement liées aux obligations internationales de la Suisse. Selon l'étude menée par Swiss Economics en septembre 2021, «il n'est absolument pas certain que le projet élaboré permette d'atteindre les objectifs de l'initiative parlementaire, à savoir la protection de l'économie suisse et la sécurité de l'approvisionnement en Suisse» (rapport explicatif, p.35). Selon l'analyse d'impact effectuée avec l'initiative, il faut s'attendre à un effet négatif à l'égard non seulement des volumes d'investissements étrangers, mais aussi au sujet de l'attrait de la place économique suisse.

Cette analyse constate également que les réseaux d'électricité et de gaz constituent des goulets d'étranglement monopolistiques. En d'autres termes, les infrastructures stratégiques du secteur énergétique appartiennent en grande majorité à l'Etat (Confédération, canton ou commune). Pour ce qui est de l'énergie hydraulique, il est en outre garanti que les centrales hydrauliques n'échappent pas au contrôle des pouvoirs publics sur le long terme et retournent obligatoirement aux communes et aux cantons à la fin de la période d'exploitation de la concession.

Cela signifie que dans la situation actuelle, le risque est relativement faible que des entreprises ou des Etats étrangers puissent acquérir des infrastructures essentielles à la Suisse, car un certain nombre de barrières sont déjà présentes : la plupart des infrastructures critiques sont de la propriété de l'Etat ; la *lex Koller* actuelle limite fortement l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger dans le but de prévenir l'emprise étrangère sur le sol suisse ; la stratégie nationale pour les infrastructures critiques 2018-2022 offre des garanties quant à la disponibilité des principaux biens et prestations parmi lesquels l'énergie, les transports et les soins médicaux.

Il est toutefois à noter que certaines installations énergétiques suisses, qui ne sont pas de la propriété de l'Etat, se trouvent déjà en mains étrangères sans que cela ne pose de problèmes particuliers. Indépendamment de leur nationalité, les investisseurs détenant des parts dans ces infrastructures énergétiques sises en Suisse ont intérêt (du point de vue économique) à produire le plus d'électricité possible. D'autres infrastructures stratégiques (les télécommunications par exemple) connaissent aussi des participations étrangères. Cela n'a pas eu de conséquences négatives jusqu'ici. Il s'agit de ne pas oublier non plus que des entreprises suisses détiennent également des parts dans des infrastructures énergétiques à l'étranger. Il est donc cohérent de maintenir un principe de réciprocité.

Dans son rapport «Investissements transfrontaliers et contrôles des investissements» du 13 février 2019, le Conseil fédéral a estimé que la législation en vigueur permet de contrer efficacement les éventuelles menaces, si bien que la mise en place d'un système de contrôle trop poussé devrait pour le moment être écartée. En effet, la Suisse, où les investissements étrangers sont régis par des réglementations tant sectorielles qu'intersectorielles, dispose déjà d'un vaste dispositif réglementaire en vue de protéger son économie.

Une étude de 2019 d'economiesuisse a en outre montré, qu'en comparaison internationale, la Suisse a mis en place davantage de contrôle en matière d'investissements étrangers que la moyenne OCDE, en particulier dans le domaine du secteur de l'électricité.

En conclusion, notre Fédération **partage l'avis** selon lequel il est de première importance de **protéger des infrastructures d'intérêt stratégique dans le secteur énergétique**, mais que la présente initiative, par la «lex Koller étendue», **n'est pas la réponse adaptée à la question posée**. Cette initiative va trop loin, **et prêterait l'attrait de la place économique suisse** par une réglementation excessive. Or, il est largement reconnu que les investissements étrangers génèrent des effets positifs sur la croissance. **D'autre part, si la Suisse commence à interdire les investisseurs étrangers, comment exiger l'ouverture totale pour nos propres investisseurs à l'étranger ?**

La Suisse a ainsi un réel intérêt à maintenir un accès non discriminatoire aux marchés internationaux des investissements, car les mouvements globaux de capitaux sont nécessaires pour stimuler son développement économique. **Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller irait à l'encontre de la garantie de la propriété et de la liberté économique inscrites dans la Constitution.**

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Olivier Ballissat
Secrétaire patronal
FER Genève



Yannic Forney
Délégué

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Email (egba@bj.admin.ch)
Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

16. Februar 2022

Stellungnahme zur Pa.IV. Badran (16.498) «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Kollen»

Sehr geehrte Damen und Herren,

FluxSwiss GmbH (FluxSwiss) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; nachfolgend «Vorlage») zu äussern.

Einleitende Bemerkungen

FluxSwiss mit Sitz in Paradiso im Kanton Tessin ist eine der beiden Netzbetreiberinnen der Transitgasleitung. Die Transitgasleitung wurde Anfang der 70er-Jahre gebaut und seither weiter ausgebaut. Die Initiative für den Bau kam aus Italien, konkret vom italienischen Eni-Konzern. Italien hatte primär Interesse am Transit von Gas durch die Schweiz. Aus diesem Grund wurde die Leitung von Beginn weg in einer Grösse errichtet, welche die Bedürfnisse des schweizerischen Inlandmarktes bei Weitem übersteigt (rund 90% Transit vs. rund 10% für die Inlandversorgung).

Da der Leitungsbau eine schweizerische Konzession benötigte und der Bundesrat als Folge der Ölkrise die Bedeutung von Gas strategisch höher gewichtete, verlangte der Bund mit Blick auf die Versorgungssicherheit, dass das Eigentum an der Transitgasleitung mehrheitlich in schweizerischem Eigentum steht. Aus diesem Grund hält Swissgas seit je 51% an der Transitgas AG (formal ist die Transitgas AG die Eigentümerin der Transitgasleitung).

Die Finanzierung der Investitionen in die Transitgasleitung erfolgte jedoch zu rund 90% durch den Eni-Konzern resp. die eigens dafür gegründete Betreibergesellschaft. Diese erhielt im Gegenzug rund 90% der Durchleitungsrechte und schloss dazu mit der Transitgas AG einen langjährigen Pachtvertrag, der periodisch von den beiden Parteien verlängert werden kann. Entsprechend ist die Betreibergesellschaft die ökonomische Eigentümerin an 90% der Transitgasleitung. Die anderen rund 10% der Kapazität der Transitgasleitung werden von Swissgas gepachtet

luxSwiss Sagl
Via delle Scuole 8
6900 Paradiso
Switzerland
T +41 91 910 93 00
F +41 91 921 22 58
info.fluxswiss@fluxys.com
www.fluxswiss.com
CR CH-501.3.015.930-3
VAT CHE-142.720.075 IVA
UBS AG - CHF account:
132966.01R
IBAN CH300023023013296601R
Swift UBSWCHZH80A
UBS AG - EUR account:
132966.60G
IBAN CH100023023013296600G
Swift UBSWCHZH80A

und finanziert. Sie dienen hauptsächlich dem Transport von Gas in die Schweiz zur Sicherung der Inlandversorgung. In kritischen Versorgungssituationen müssen die von der Betreibergesellschaft gepachteten Durchleitungsrechte für die inländische Gasversorgung zur Verfügung gestellt werden.

Eni SpA musste im Jahr 2011 auf Druck der EU Wettbewerbskommission ihre Aktien an der Betreibergesellschaft verkaufen. Gestützt auf einen Auktionsprozess erfolgte der Verkauf an die belgische Fluxys SA, welche sich zu 80% im Besitz der belgischen Gemeinden und Städte befindet. Die Betreibergesellschaft wurde in FluxSwiss GmbH umbenannt. Fluxys hält an FluxSwiss 50.65%. Die weiteren Aktionäre von FluxSwiss sind Schweizer Unternehmen der Gasbranche sowie eine bedeutende Schweizer Anlagestiftung, welche Schweizer Pensionskassenvermögen anlegt.

Anpassungsvorschlag zur Vorlage

Gemäss der Vorlage soll das neue, mit der parlamentarischen Initiative für Energieinfrastruktur eingefügte Regime nur pro futuro gelten. Personen aus dem Ausland, die an einer solchen Infrastruktur schon heute eine Beteiligung halten, sollen vom neuen Regime unberührt bleiben und müssen am aktuellen Zustand nichts ändern. Ausserdem soll nicht jeder Erwerb eines jeden Anteils an einer Energieinfrastruktur bewilligungspflichtig sein, sondern nur jener Erwerb, der eine Beherrschung durch eine oder mehrere Personen bewirkt oder für den Fall, dass bereits eine solche Beherrschung besteht, eine solche verstärkt. Darüber hinaus sollte das Bewilligungsverfahren auf klare, vorab festgelegte Kriterien stützen und in einem vorab abgestecktem Zeitrahmen abgewickelt werden, wobei die Besonderheiten des Energieinfrastrukturmarktes gebührend berücksichtigt werden.

Sollte die Vorlage weiterverfolgt werden, regt FluxSwiss an, dass an geeigneter Stelle die Konstellation der Verlängerung eines bestehenden Vertragsverhältnisses ausdrücklich von der Bewilligungspflicht ausgenommen wird. Die Verlängerung eines Vertragsverhältnisses wie die Verlängerung des Pachtvertrages zwischen Transitgas AG und FluxSwiss führt zu keiner Verstärkung der ausländischen Investitionen. Würde eine Verlängerung von bestehenden Verträgen als Erwerb eingestuft, wäre dies ein massiver und unbegründeter Eingriff in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit von FluxSwiss.

Um für diese Konstellation Rechtssicherheit zu schaffen, regen wir an, den Begriff "Erwerb" in der Vorlage oder in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zur Vorlage (Verordnung) zu präzisieren. Gerne unterbreiten wir einen Formulierungsvorschlag für die Ergänzung der Vorlage oder der Verordnung:

"Die Verlängerung von bestehenden Vertragsverhältnissen zur Nutzung einer strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft gilt nicht als Erwerb."

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

FluxSwiss GmbH



Pascal De Buck
Vorsitzender der Geschäftsführung



Erik Vennekens
Generaldirektor

Eidgenössisches Amt für
Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern
per Email an: egba@bj.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Walter Müller
+41 (0)44 252 57 53
w.mueller@stromkunden.ch

Dokument:
SN_Infrastruktur_LexKoller_V1.docx

Zürich, 16. Februar 2022

**16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der
Energiewirtschaft unter die Lex Koller
Stellungnahme der GGS**

Sehr geehrter Herr NR Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder der GGS bedanken sich für die Einladung, bis am 17. Februar 2022 zur Pa. Iv. 16.498
betreffend Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller
schriftlich Stellung zu nehmen.

Die GGS lehnt den Vorschlag ab. Die Änderung ist nicht nötig.

Begründung:

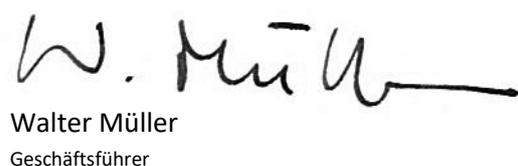
Von den befragten Experten erwartet niemand positive Effekte auf die Versorgungssicherheit und den
Wettbewerb.

Die Quintessenz der Regulierungsfolgeabschätzung lautet denn auch, dass keine der diskutierten
Alternativen eine klare Verbesserung gegenüber dem Status quo bringe. Das aus ökonomischer Sicht
grundsätzlich berechnete Anliegen sei bereits durch ein dichtes Geflecht von Regulierungen
eingegrenzt, die sich dem Anliegen annehmen. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass die
Umsetzung mittels Lex Koller aufgrund von Art. 7 lit. I VE BewG via bestehender
Freihandelsabkommen relativ leicht umgangen werden kann. Der Status quo sei der
Regulierungsänderung klar vorzuziehen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Serge Gaudin
Präsident



Walter Müller
Geschäftsführer

Von: [Richard Philippe EFK](#)
An: [B.J-EGBA](#)
Cc: [EFK Rechtsdienst](#); [Huissoud Michel EFK](#)
Betreff: STN EFK 24.11.2021 VNL 16.498 Parlamentarische Initiative
Datum: Mittwoch, 24. November 2021 16:54:58

Sehr geehrte Frau Stoffel

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur titelerwähnten Vernehmlassung.

Aus Revisionsicht hat die KFIKO keine Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

Philippe Richard
Generalsekretär

Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen
Phone +41 58 460 50 91
Mobile +41 79 206 54 74
philippe.richard@efk.admin.ch

www.cug.efk.admin.ch



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
p.Adr. Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

(auf elektronischemWeg an egba@bj.admin.ch)

Zürich, 16. Februar 2022

Vernehmlassung zur Pa. Iv. Badran Jacqueline «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»: Stellungnahme der KGAST

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von über 190 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 41 Anlagestiftungen einen substantiellen Teil des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen. Gerne legen wir Ihnen unsere Position zur oben rubrizierten Vernehmlassung dar.

Die KGAST lehnt eine Unterstellung der strategischen Infrastrukturen unter die Lex Koller ab. Die Lex Koller ist dafür nicht die geeignete Gesetzesbasis. Sie befasst sich mit Grundstücken. Fragen zur Eignerschaft von national bedeutsamen Infrastrukturen sind strategisch übergeordnet zu klären.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

Sonja Spichtig
Präsidentin

Roland Kriemler
Geschäftsführer

Von: [Holocher Johannes KNS](#)
An: [_BJ-EGBA](#)
Betreff: STN KNS VNL 27.01.2022 16.498 n Pa. Iv. Badran
Datum: Mittwoch, 26. Januar 2022 15:43:34

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative 16.498 äussern zu können.

Sie hat die Vorlage unter dem Aspekt der Belange der nuklearen Sicherheit geprüft und hat diesbezüglich keine Einwände. Die Thematik der Besitzverhältnisse bei Kernkraftwerken hat keinen direkten Einfluss auf die nukleare Sicherheit der KKW, da die Sicherheitsanforderungen und die rechtlich vorgegebene behördliche Aufsicht unabhängig von den jeweiligen konkreten Besitzverhältnissen zum Tragen kommen.

Freundliche Grüsse
Johannes Holocher

Johannes Holocher, Dr. sc. nat.
Leiter Sekretariat KNS

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit KNS
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg
Tel. +41 58 481 86 81
Mobile +41 76 220 25 33
johannes.holocher@kns.admin.ch
www.kns.admin.ch

Von: _BJ-EGBA <egba@bj.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 3. November 2021 11:57

An: _BJ-EGBA <egba@bj.admin.ch>

Betreff: 16.498 Parlamentarische Initiative: Einladung zur Vernehmlassung // 16.498 Initiative parlementaire: invitation à la procédure de consultation // 16.498 Iniziativa parlamentare: invito alla procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) erhalten Sie im Anhang die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen 16.498 Parlamentarische Initiative Badran Jacqueline - Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller.

Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der [Internetseite der Kommission](#) (> Vernehmlassungen > 16.498) abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Mesdames, Messieurs,

Au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N), vous trouverez ci-joint l'invitation à la procédure de consultation sur l'initiative parlementaire 16.498 Badran Jacqueline - Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller.

Vous trouverez la documentation relative à la consultation sur la [page Internet de la commission](#) (> Procédures de consultation > 16.498).

Meilleures salutations,

Gentili Signore, Egregi Signori,

A nome della Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia del Consiglio nazionale (CAPTE-N), troverete in allegato l'invito alla consultazione sull'iniziativa parlamentare 16.498 Badran Jacqueline - Assoggettare le infrastrutture strategiche dell'economia energetica alla lex Koller.

La documentazione concernente la procedura di consultazione è disponibile sulle [pagine Internet della Commissione](#) (> Oggetti posti in consultazione > 16.498).

Distinti saluti,

Irina Messerli

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA

Bundesrain 20, 3003 Bern

Tel. +41 (0)58 460 52 58

Fax +41 (0)58 462 78 79

irina.messerli@bj.admin.ch

www.bj.admin.ch

Philipp Adam, Präsident
c/o Amtsschreiberei-Inspektorat
Bielstrasse 9
4502 Solothurn

+41 32 627 75 80
philipp.adam@fd.so.ch
grundbuchfuehrung.ch

KSG – CSRF - CSRF Bielstrasse 9, 4502 Solothurn

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Unsere Referenz: ADP / HOT
Ihre Referenz: ---

16. Februar 2022

Stellungnahme zur Pa.lv. Badran (16.498 n) "Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller"

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung (vormals Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur rubrizierten Parlamentarischen Initiative. Die KSG ist ein Verein, dessen Mitglieder mit der Führung des Grundbuches oder der Aufsicht über die Grundbuchführung betraut oder die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Grundbuchwesen eng verbunden sind.

Den Grundbuchämtern kommen beim Vollzug des BewG heute schon Aufgaben zu, indem sie aufgrund einer zumindest summarischen Prüfung zu entscheiden haben, ob ein Grundstückgeschäft direkt ins Grundbuch eingetragen werden kann oder ob die erwerbende Person an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Diese Aufgaben würden mit dem durch die UREK-N vorgeschlagenen Gesetz erweitert und anspruchsvoller.

Unter anderem ist vorgesehen, zur Ausnahme gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG (Betriebsstättegrundstücke) mit Art. 2 Abs. 4 VE-EGlAG eine Gegenausnahme zu schaffen. Neu muss das zuständige Grundbuchamt deshalb bei jeder Handänderung prüfen, ob ein veräussertes Grundstück dem Bau, Betrieb oder der Verwaltung einer strategischen Infrastruktur dient (vgl. auch Art. 4b Abs. 1 lit. b VE-EGlAG und ferner Art. 4b Abs. 1 lit. h Ziff. 2 und lit. j VE-EGlAG). Ist ein Grundstück im Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht überbaut, ist diese Prüfung schwierig. Es gilt diesbezüglich ähnliches, wie bei Grundstücken, die erst nach ihrer Überbauung als ständige Betriebsstätte dienen sollen, wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen. Mit Blick auf die vorgeschlagene Neuregelung wird das Grundbuchamt entscheiden müssen, ob es für den Ausschluss der Gegenausnahme auf eine blosse Negativerklärung der erwerbenden Person im Erwerbsakt abstellen darf, welche Abklärungen es allenfalls zusätzlich vornehmen darf bzw. muss oder ob es die Erwerberin bzw. den Erwerber an die Bewilligungsbehörde verweisen soll. Der Ermessensspielraum erscheint erheblich.

Ebenfalls hohe Ansprüche an die Arbeit der Grundbuchämter und der weiteren involvierten Behörden stellen die Ausnahmetatbestände gemäss Art. 7 lit. k und l VE-EGlAG.

Art. 18 BewG führt schon heute zu einer grundbuchrechtlich unerwünschten Situation. Bei Sachverhalten, die unter diese Vorschrift fallen, darf das Grundbuchamt nicht sofort darüber entscheiden, ob es die abgegebene Anmeldung vollzieht oder abweist, sondern es muss das Verfahren aussetzen. Damit ist ein in der Regel längerer Schwebezustand verbunden. Trotz angemeldeter Eigentumsübertragung bleibt die veräussernde Person noch während Wochen oder gar Monaten im Grundbuch als Eigentümer(in) eingetragen. In dieser Zeit droht zudem die Abweisung des Geschäfts, was unerwünschte Rechtsunsicherheit zur Folge hat. Die Fälle, in denen dies geschieht oder zumindest geschehen kann, nehmen mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision zu (vgl. dazu Art. 24c VE-EGIAG). Ein Vorgang, der aufgrund seines Widerspruchs zu grundbuchrechtlichen Prinzipien als problematisch bezeichnet werden muss, wird damit noch stärker zementiert, was unseres Erachtens nicht sachgerecht ist.

In Bezug auf die Praxis der Umsetzung des BewG durch die Grundbuchämter meinen wir, recht grosse Unterschiede festzustellen. Es gibt Grundbuchämter, die beinahe jede juristische Person, die Grundeigentum erwerben will, an die Bewilligungsbehörde verweisen, während andere mehr als nur summarische eigene Prüfungen durchführen, um die Bewilligungspflicht wenn möglich ausschliessen zu können und zu guter Letzt jene, die sich auf schriftliche Erklärungen der erwerbenden Partei beschränken. Diese Unterschiede sind zum Teil damit zu erklären, dass zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Grundbuchamt unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, wie weit die summarische Prüfungspflicht und –kompetenz des Grundbuchamtes geht und was sie alles erfasst bzw. welche Geschäfte aufgrund einer summarischen Prüfung durch das Grundbuchamt erledigt werden können und welche nicht. Kein Grundbuchamt will sich dem Vorwurf der Bewilligungsbehörde aussetzen, seine Aufgaben nicht wahrzunehmen. In der Folge prüft es deshalb womöglich auch komplexere Fälle, die an sich nicht in die Kompetenz eines Grundbuchamtes fallen. Dieses Problem dürfte sich noch verschärfen, wenn künftig auch der Bundesrat als Bewilligungsbehörde tätig ist. Ein Grundbuchamt will nicht ohne Not den Bundesrat beschäftigen und auch die heute in der Praxis häufig vorkommende Vorkonsultation der erwerbenden Partei bei und deren direkter Austausch mit der Bewilligungsbehörde ist beim Bundesrat wohl kaum möglich. Es ist aber auch festzuhalten, dass durch Erwerberinnen und Erwerber häufig ein nicht unerheblicher Druck auf Grundbuchämter ausgeübt wird, eigene Prüfungen durchzuführen, um das langwierige Bewilligungsverfahren und den oben beschriebenen, mit Rechtsunsicherheiten verbundenen Schwebezustand vermeiden zu können. Dieser unerwünschte Druck wird durch die Gesetzesvorlage nicht kleiner.

Bedenken in rechtsstaatlicher Hinsicht weckt, dass Entscheide des Bundesrates nicht anfechtbar sein sollen. Das gilt umso mehr, als der Bundesrat berechtigt wäre, im Rahmen vorsorglicher Massnahmen beispielsweise eine Grundbuchsperrung zu verfügen (Art. 24g VE-EGIAG). Was die zivilrechtlichen Sanktionen anbelangt, stellen wir fest, dass Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c VE EGIAG bezüglich Nichtigkeit auf Artikel 24c Absatz 1 VE EGIAG verweist. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch lediglich auf den Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft. Damit ginge aber der heutige Inhalt des Artikel 26 Abs. 2 Buchstabe c BewG für die weiteren Grundstückserwerbe als zivilrechtliche Sanktionsfolge in Verbindung mit dem Verfahrensartikel 18 Absatz 1 BewG verloren.

Zusammenfassend kommen wir zum Ergebnis, dass die Grundbuchämter nur mit erheblichem Mehraufwand in der Lage sein würden, die neuen Bestimmungen umzusetzen und die zeitlichen Verzögerungen bis zum Abschluss der betreffenden Grundbuchverfahren zu gross wären. Die vorgeschlagene Unterstellung entsprechender Eigentumserwerbe unter die Bestimmungen der «Lex Koller» erscheint uns deshalb nicht zielführend und wir lehnen die Vorlage vollumfänglich ab.

Das berechnete Anliegen des Schutzes sämtlicher strategischer Infrastrukturen, nicht nur derjenigen der Energiewirtschaft, ist in einem eigenen, separaten Erlass und damit ausserhalb der «Lex Koller» und des Grundbuchverfahrens zu regeln.

Freundliche Grüsse

Philipp Adam
Präsident

Nuklearforum Schweiz, Frohburgstrasse 20, CH-4600 Olten
Per E-Mail an egba@bj.admin.ch

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates
3003 Bern

Olten, 17. Februar 2022

16.498 Pa. Iv. Jaqueline Badran. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme des Nuklearforums Schweiz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Das Nuklearforum Schweiz ist ein Verein zur Förderung der sachgerechten Information über die zivile Nutzung der Kernenergie. Seit über 60 Jahren unterstützt das Nuklearforum als wissenschaftlich-technische Fachorganisation die Meinungsbildungsprozesse im Bereich der Kernenergie. Im Nuklearforum versammeln sich über 500 Firmen und Einzelpersonen, die sich für die Kernkraft in der Schweiz engagieren.

Zur Vorlage

Die Vorlage bezweckt, strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) (besser bekannt als Lex Koller) zu unterstellen. Damit würde der Erwerb von Beteiligungen an Wasser- und Kernkraftwerken, Übertragungs- und Verteilnetzen für Strom sowie Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen durch natürliche oder juristische Personen im Ausland bewilligungspflichtig. Ebenso sollen der Erwerb von Konzessionen oder anderer Rechte zum Bau oder dem Betrieb einer Infrastruktur im Energiebereich unter das BewG fallen. Die dafür zuständige Behörde ist angewiesen, eine entsprechende Bewilligung mit der Ausnahme eines Staatsvertragsvorbehaltes zu verweigern. Inhaber und Betreiber von Schweizerischen Energieinfrastrukturen sind ausserdem angehalten, einmal jährlich gegenüber der Bundesverwaltung ihre Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse offenzulegen.

Das Nuklearforum hat sich mit der Vorlage eingehend befasst und betrachtet folgende Punkte als kritisch:

1. Erschwerung der Kapitalbeschaffung und drohende Verzögerungen beim Ausbau von Energieinfrastrukturen

Die Erstellung von Produktionsanlagen im Energiebereich ist bekanntlich sehr kapitalintensiv. Die Unterstellung von solchen Infrastrukturen unter die Lex Koller würde die Beschaffung von Kapital für den Bau und den Unterhalt solcher Produktionsanlagen zusätzlich erschweren. Insbesondere ist mit Verzögerungen beim Finden neuer Investoren für Projekte in der Energieinfrastruktur zu rechnen. Gemäss Verlautbarungen des Eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom), des Staatssekretariates für Wirtschaft (Seco) und des Bundesamtes für Energie (BFE) müssen in der Schweiz in den kommenden Jahren massiv inländische Stromerzeugungskapazitäten zugebaut werden, insbesondere um die kritische Versorgungssituation in den Wintermonaten bewerkstelligen zu können. Damit einher geht klarerweise auch ein wesentlich höherer Kapitalbedarf. Mit der angedachten weitgefassten Nachweispflicht würde es zudem zu Verzögerung bei geplanten Investitionen in den Bestand und den Ausbau der Energieinfrastruktur kommen. Potentielle Investoren würden auf die zusätzlichen Restriktionen mit einem Abschlag auf dem Wert der Energieinfrastruktur reagieren. Damit wird einerseits der Wert der bereits bestehenden Energieinfrastruktur unnötig gesenkt und hätte andererseits auch höhere Refinanzierungskosten zur Folge. Entsprechend würden Mittel für anderweitige Projekte im Bereich der klimafreundlichen und sicheren Stromversorgung fehlen. Folglich würde die Versorgungssicherheit in den kommenden Jahren durch die geplante Unterstellung zusätzlich geschwächt.

2. Unverhältnismässige Eingriffe in verfassungsmässige Rechte

Die Vorlage tangiert die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) von Schweizerischen Firmen im Energiebereich. Juristische Personen können Grundrechtsträger sein, sofern sich die betreffenden Grundrechte dazu eignen. Ein Grundrechtseingriff setzt bekanntlich gemäss Art. 36 Abs. 3 BV Verhältnismässigkeit voraus. Der Eingriffszweck des Vorstosses besteht gemäss Begründung darin, die Versorgungssicherheit mit Strom in der Schweiz zu stärken. Wie oben eingehend beschrieben ist, taugt dieser Eingriff aber nicht zur Stärkung der Versorgungssicherheit mit Strom, da die Kapitalisierung von Projekten im Bereich der Energiewirtschaft zusätzlich erschwert wird. Die Unterstellung von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller stellt entsprechend einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit dar. Es ist ausserdem nicht ersichtlich, weshalb gerade im Energiebereich die Infrastrukturen der Lex Koller unterstellt werden sollten. In anderen strategischen Infrastrukturbereichen finden sich zahlreiche ausländische Beteiligungen und es besteht weder die Absicht noch der Bedarf, diese Beteiligungen zusätzlich einzuschränken. Als Vorbild kann hier die Infrastruktur im Bereich der Telekommunikation dienen, wo zahlreiche ausländische Beteiligungen bestehen.

3. Ungerechtfertigte Eingriffe in die Autonomie der Kantone

Gemäss Art. 6 Abs. 2 EnG sind für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen im Energiebereich Bund und Kantone zuständig. Die parlamentarische Initiative greift somit auch unnötig in kantonale Hoheiten ein.

4. Drohende Reziprozität im Ausland und Erschwerung von Kooperationen

Schweizerische Energieunternehmen halten im Ausland grosse Beteiligungen an Energieinfrastrukturen. Bei der hiesigen Einführung einer Unterstellung unter die Lex Koller müsste mit Retorsionsmassnahmen gerechnet werden, die den Schweizer Energieunternehmen zusätzlich schaden würden. Technologische Innovationen finden heute häufig in grenzüberschreitender Zusammenarbeit statt. Die vorgesehene parlamentarische Initiative würde die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern zusätzlich erschweren, da sich diese nicht an gemeinsamen Projekten in der Schweiz (sogenannte Joint Ventures) beteiligen könnten. Gerade seit dem Scheitern des Rahmenabkommens und dem ausbleibenden Stromabkommen ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Energiebereich ohnehin bereits mit Hindernissen versehen und sollte nicht noch unnötig belastet werden.

Freundliche Grüsse
Nuklearforum Schweiz



Lukas Aebi
Geschäftsführer Nuklearforum Schweiz

per E-Mail

egba@bj.admin.ch

14. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller / Rückmeldung Pronovo AG

Sehr geehrte Damen und Herren

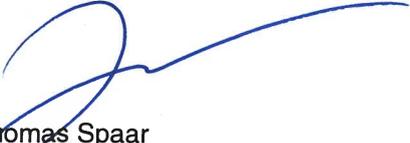
Nachfolgend lassen wir Ihnen gerne innert der anberaumten Frist unsere Rückmeldung zur rubrizierten Initiative zukommen.

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen nimmt Pronovo nur zu Themen Stellung, welche ihre gesetzliche Aufgabe als Vollzugsstelle gemäss Art. 63 des Energiegesetzes (EnG) betreffen, somit zu Herkunftsnachweiswesen und den Fördersystemen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Die vorliegende Initiative betrifft nicht die gesetzliche Aufgabe von Pronovo, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Pronovo AG


Thomas Spaar
Geschäftsführer



Fabian Möller
Leiter Recht & Zentrale Dienste



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Elektronisch an: egba@bj.admin.ch

Aarau / Granges-Paccot, 3. Februar 2022

Stellungnahme zur Pa.IV. Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» (16.498)

Sehr geehrte Damen und Herren

RegioGrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrats ausgearbeiteten Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, sogenannte Lex Koller) zu äussern.

RegioGrid lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Wir bitten Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Bezüglich der Begründung schliessen wir uns der mit Datum vom 26.01.2022 eingereichten Stellungnahme des VSE an. Diese kann unter <https://www.strom.ch/de/medien/stellungnahmen> abgerufen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hubert Zimmermann
Präsident

Nicola Ruch
Geschäftsführer a.l.



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
des Nationalrates
Bundeshaus
3003 Bern

Per Mail an: egba@bj.admin.ch

Chur, den 02. Dezember 2021

16.498 n Pa.lv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 03. November 2021 eingeladen, uns zur vorerwähnten Vorlage vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. Wir lehnen unterschiedliche Regelungen einerseits für den Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft und andererseits für eine breite Investitionskontrolle in verschiedenen Sektoren, darunter auch im Bereich Energie ab. Wir verlangen ein Vorgehen, welches die Grundsatzfrage beantwortet, ob Massnahmen zum Investitionsschutz überhaupt nötig sind, und für den Fall, dass ein Investitionsschutz befürwortet werden sollte auch eine Aussage bezüglich des letztlich anzuwendenden Modells zulässt.

Deshalb **beantragen** wir:

- a) die mit der Pa.lv. 16.498 beabsichtigten Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (nachfolgend: **Revision BewG**) zu sistieren;
 - b) die Vorlage zur Umsetzung der Motion 18.3021 Rieder Beat «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionsschutzkontrollen» (nachfolgend «**Motion Rieder**») abzuwarten und in Vernehmlassung zu geben;
 - c) danach den Grundsatzentscheid zu fällen, ob überhaupt ein Investitionsschutz einzuführen ist und gegebenenfalls nach welchem Modell.
2. Für den Fall, dass unseren vorstehenden Anträgen keine Folge gegeben werden sollte, wird die vorgeschlagene Revision des BewG **abgelehnt**.

Präsident: Staatsrat Roberto Schmidt
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming



II. BEGRÜNDUNG

1. KONKURRIERENDE VORLAGEN UND MODELLE

- 1 Wie im Erläuternden Bericht zur vorgeschlagenen Revision des BewG (nachfolgend «**EB**») ausgeführt, liegen derzeit zwei Vorlagen vor, welche den Investitionsschutz im engeren und weiteren Sinne zum Ziel haben (Pa.Iv. Badran und Motion Rieder).
- 2 Der Unterschied zwischen den beiden Vorlagen besteht zum einen im **Geltungsbereich**. Während die Pa.Iv. Badran sektorspezifisch auf die sogenannt strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft fokussiert, zielt die Motion Rieder auf eine sektorübergreifende Investitionskontrolle, darunter auch im Bereich Energie. Zudem fokussiert die Pa.Iv. Badran stärker auf die Vermeidung von Monopolrenten.
- 3 Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Vorlagen liegt im **Umsetzungsansatz**: Gemäss Pa.Iv. Badran ist der Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft grundsätzlich ausgeschlossen und nur zu erlauben, sofern er sich für die Schweiz als nützlich erweist. Demgegenüber sind gemäss Motion Rieder Investitionen grundsätzlich erlaubt, ausser es kann dargelegt werden, dass sie für die Interessen der Schweiz (z.B. der inneren Sicherheit, Versorgungssicherheit usw.) schädlich sind.

2. VERGLEICH DER MODELLE ERMÖGLICHEN UND ERST DANN ENTSCHEIDE FÄLLEN

- 4 Vorweg ist grundsätzlich zu entscheiden, ob ein Investitionsschutz überhaupt angezeigt ist. Während diesbezüglich auf politischer Ebene ein gewisses Bestreben hin zu einem Investitionsschutz zu beobachten ist, dürfte die Angelegenheit aus fachlicher Sicht, d.h. im Lichte der Wirksamkeit und des Vollzugaufwandes zurückhaltender beurteilt werden.
- 5 Schliesslich können die Modelle nur dann einander gegenübergestellt und eingehend beurteilt werden, wenn der konkrete Vorschlag zur Umsetzung der Motion Rieder vorliegt. Es ist deshalb unsinnig und auch für die Vernehmlassungsadressaten eine Zumutung, die Vernehmlassungen zu diesen beiden Vorlagen nicht aufeinander abzustimmen.
- 6 Weil der Entwurf für die Revision BewG nun aber bereits in die Vernehmlassung gesandt worden ist, soll das weitere Verfahren zu dieser Revision nach Abschluss der Vernehmlassung sistiert werden. Dies für solange, als nicht auch die Vorlage zur Umsetzung der Motion 18.3021 Rieder Beat «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionsschutzkontrollen» (nachfolgend «Motion Rieder») einer Vernehmlassung unterzogen worden ist.
- 7 Deshalb **beantragen** wir:
 - a) die beabsichtigte Revision des BewG zu sistieren;
 - b) die Vorlage zur Umsetzung der Motion Rieder abzuwarten und in Vernehmlassung zu geben;
 - c) danach den Grundsatzentscheid zu fällen, ob überhaupt ein Investitionsschutz einzuführen ist und gegebenenfalls nach welchem Modell.



III. VORSORGLICHE STELLUNGNAHME ZUR REVISION DES BewG

- 8 Für den Fall, dass unseren vorstehenden Anträgen nicht entsprochen werden sollte, nehmen wir nachstehend vorsorglich noch kurz Stellung zur geplanten Revision des BewG:
- Die Gleichstellung des Erwerbs von Infrastrukturen der Energiewirtschaft mit dem Grundstückerwerb nach BewG ist **systematisch falsch**. Bei Bedarf ist im BewG der Grundstückerwerb im Zusammenhang mit Infrastrukturen der Energiewirtschaft der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Allfällige Ausnahmen oder ein Bewilligungsverfahren wären in einem separaten Erlass zu regeln.
 - Der zur Umsetzung der Revision BewG vorgeschlagene Gesetzestext erweist sich als **kompliziert und dessen Vollzug als aufwändig**. Gerade für die Kantone mit vielen Wasserkraftwerken würde die vorgeschlagene Gesetzesanpassung zu erheblichem Umsetzungsaufwand führen und dies ohne Nutzen und vor allem ohne erkennbare Wirksamkeit bezüglich der gemeinten Problematik.
 - Mit der Unterstellung unter die Lex Koller muss davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigten Restriktionen den **Wert der betroffenen Anlagen vermindern**, weil Investoren sie mit einem Lex Koller-Abschlag quittieren würden. Damit sinkt auch die Attraktivität von Investitionen in die Energieinfrastruktur ganz grundsätzlich. Die Beschaffung von frischem Kapital und die Verhandlungen über unternehmerisch sinnvolle Verkäufe werden erschwert. Allenfalls notwendige Reorganisationen der Betreiberinnen und Betreiber bzw. der Inhaberinnen und Inhaber von Energieinfrastrukturen würden behindert.
 - Wie dem Bericht zur Regulierungsfolgeabschätzung (nachfolgend «RFA») zur Pa.IV. Badran entnommen werden kann, **bestehen allerdings bereits zahlreiche Bestimmungen, die dem Ziel der Revision in angemessener Weise Rechnung tragen**. Im Weiteren wird in der RFA dargelegt, wie das mit der vorgeschlagenen Revision des BewG anvisierte Ziel **mit relativ geringem Aufwand umgangen** werden kann.
- 9 Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage der Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Revision. Bemerkenswert ist, dass eine parlamentarische Kommission eine Gesetzesrevision in Vernehmlassung gibt, die im Lichte der RFA dermassen kritisch, um nicht zu sagen vernichtend beurteilt wird. Jedenfalls ist im EB nicht erkennbar, wie sich die UREK-N zur Kritik im RFA stellt und weshalb sie trotz dieser – aus unserer Sicht berechtigten Kritik – gleichwohl an ihrer Revisionsvorlage festhält und diese nicht überdenkt und gegebenenfalls überarbeitet.
- 10 Um auf Wiederholungen und langatmige Ausführungen zu verzichten, verweisen wir im weiteren auf die im RFA vorgenommene Auseinandersetzung mit der Revisionsvorlage. Die darin aufgezeigten Mängel der Vorlage und die damit verbundene Kritik werden von uns geteilt. Deshalb wird die vorgeschlagene Revision des BewG von unserer Konferenz **abgelehnt**.

Wir ersuchen Sie, unseren Anträgen bei der weiteren Bearbeitung der Revisionsvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Roberto Schmidt, Staatsrat

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht
Bundesamt für Justiz

3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2021
TE / H12

Stellungnahme der SAB zur Pa.Iv. Badran – Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Parlamentarische Initiative von Nationalrätin Jacqueline Badran fordert, dass strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft – darunter fallen insbesondere Kernkraftwerke, Grosswasserkraftanlagen, Stromnetze und Gasnetze – der Lex Koller unterstellt werden. Ziel ist es diese strategischen Infrastrukturen vor einer Übernahme durch ausländische Personen oder Unternehmen zu schützen. Die Parlamentarische Initiative wurde von beiden zuständigen Kommissionen angenommen. Die UREK-N hat nun die Vernehmlassung zu einem konkreten Umsetzungsvorschlag eröffnet.

Die SAB teilt die Auffassung, dass wichtige schweizerische Unternehmen und Infrastrukturen vor einer ausländischen Übernahme geschützt werden müssen. Die vorgeschlagene Revision der Lex Koller ist dafür aber der falsche Weg. **Die SAB lehnt deshalb die vorgeschlagene Anpassung der Lex Koller entschieden ab.** Für diese ablehnende Haltung sprechen die nachfolgenden Gründe.

Lex Koller ist das falsche Instrument. Die Lex Koller regelt den Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland. Zentrales Steuerungsinstrument der Lex Koller sind dabei die kantonalen Kontingente für den Verkauf von Ferienwohnungen und Wohnungen in

Apparthotels. Diese Kontingente werden seit zehn Jahren nicht mehr ausgeschöpft. Spätestens seit Inkrafttreten der Zweitwohnungsgesetzgebung im Jahr 2016 macht die Lex Koller deshalb eigentlich auch keinen Sinn mehr. Die von Nationalrätin Jacqueline Badran vorgeschlagene Anpassung der Lex Koller kann in diesem Zusammenhang auch als Versuch gesehen werden, die Lex Koller weiter am Leben zu erhalten, indem ihr neue Aufgaben zugeordnet werden, für die sie allerdings ursprünglich nicht konzipiert war. Die Lex Koller ist aber für die Regulierung des Marktes von Grundstücken und Ferienwohnungen konzipiert und nicht für nationale strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft wie Wasserkraftwerke und Kernanlagen.

Zusätzliche neue Verfahren. Die vorgeschlagene Anpassung der Lex Koller erfordert die Einführung neuer Verfahren auf Bundesebene, die so in der Lex Koller noch gar nicht vorgesehen sind. Die Kontrollen laufen bisher in der Lex Koller auf kantonaler Stufe. Bei den strategischen Infrastrukturen müssen gemäss dem Revisionsvorschlag jedoch neue Kontroll- und Sanktionsmechanismen auf nationaler Ebene aufgebaut werden. So müssten neu die Bundesanwaltschaft, das Bundesstrafgericht und das Bundesgericht mit Aufgaben der Strafverfolgung und Sanktionierung betraut werden. Die Lex Koller wird so nur noch weiter aufgebläht.

Umgehungsmöglichkeiten. Damit die Revisionsvorlage mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz kompatibel ist, muss sie insbesondere auf die bilateralen Beziehungen mit der EU und auf die zahlreichen Freihandelsabkommen Rücksicht nehmen. Im Energiebereich wäre ein allfälliges zukünftiges bilaterales Stromabkommen mit der EU massgebend. Bei den Freihandelsabkommen wären aktuell neun von 31 Freihandelsabkommen betroffen, nämlich jene mit Chile, Georgien, Hong Kong, Japan, Kolumbien, Mexiko, Peru, Südkorea und der Ukraine. Konkret bedeutet dies, dass ein ausländisches Unternehmen sich einer schweizerischen Investitionskontrolle entziehen könnte, indem es seinen Sitz in eines dieser Länder verlegen würde. Es liegt auf der Hand, dass die Umgehungsmöglichkeiten sehr gross sind.

Bestehende Kontrollmechanismen im Energiebereich ausreichend. Gerade im Energiebereich sind bei strategischen Infrastrukturen schon sehr starke Kontrollmechanismen vorhanden. Wir denken hier insbesondere an die Besitz- und Eigentumsverhältnisse. Die Wasserkraftwerke und weiteren Elektrizitätsunternehmen befinden sich mehrheitlich in Besitz der Kantone und Gemeinden. Mit dem Heimfall der Wasserkraftwerke steigt dieser Anteil laufend weiter an und die Kontrolle wird noch direkter. Angesichts der weltweit zunehmenden Engpässe in der Stromversorgung ist es äusserst unwahrscheinlich, dass die Kantone und Gemeinden diese wertvollen Aktivposten veräussern werden. Im Bereich der Stromübertragung sieht das Stromversorgungsgesetz bereits vor, dass Swissgrid mehrheitlich im Besitz der Kantone und Gemeinden sein muss und die Aktien nicht an der Börse gehandelt werden dürfen. Alleine schon auf Grund der aktuellen Besitz- und Eigentumsverhältnisse wird klar, dass es gar keinen zusätzlichen Regelungsbedarf für den Energiebereich braucht.

Vernichtendes Urteil der Regulierungsfolgenabschätzung. Die RFA kommt zu einem vernichtenden Ergebnis. Die Vorlage bringt keinerlei Mehrwert, sondern schafft nur weitere negative Effekte. Laut RFA sind mit der Vorlage ein hoher Vollzugaufwand und hohe Kosten verbunden. Ein positiver Effekt etwa auf die Versorgungssicherheit sei nicht zu erwarten. Zitat aus der RFA S. 46: „...dass die Vorlage aus ökonomischer Sicht den geortete Handlungsbedarf kaum effektiv adressieren kann, zu beträchtlichem Vollzugaufwand und letztlich zu einer Reduktion der statischen sowie der dynamischen Effizienz führt“.

Thema muss umfassend geregelt werden. Letztlich stellt sich auch die Frage, warum die Revisionsvorlage nur auf die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft abzielt. Wie sieht es mit anderen strategischen Infrastrukturen aus? Müssten diese nicht konsequenterweise auch vor ausländischer Kontrolle und Übernahmen geschützt werden?

Ein aktuelles Beispiel ist die Vorlage zur Privatisierung von Postfinance. Falls Postfinance tatsächlich vollständig privatisiert werden sollte, so wie es der Bundesrat vorschlägt, dann müsste auch die Postfinance aufgrund ihres Grundversorgungsauftrages vor einer ausländischen Übernahme geschützt werden. Das Beispiel zeigt noch einmal in aller Deutlichkeit, dass der Ansatz über eine Revision der Lex Koller der völlig falsche Ansatz ist. Zielführender wäre - wenn schon - eine umfassende Investitionskontrolle, so wie sie von der Motion Rieder 18.3021 vorgeschlagen wird. Die Motion Rieder fordert eine Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen durch die Einsetzung einer nationalen Genehmigungsbehörde. Dieser Ansatz ist viel umfassender als die Pa.IV. Badran und würde es erlauben, die Frage ausländischer Beherrschung für alle wichtigen Bereiche zu regeln und nicht nur für die Energiewirtschaft. Dazu müsste eine eigenständige Gesetzgebung geschaffen werden mit entsprechenden Regeln, anstatt auf die veraltete Lex Koller zu setzen, welche ganz andere Verfahren und Mechanismen kennt.

Aus all diesen Gründen lehnen wir die Vorlage für die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB (Groupement suisse pour les régions de montagne) s'oppose fermement au projet visant à soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller. D'une part, parce que cette loi, qui régleme avant tout la vente d'objets immobiliers à des étrangers, ne constitue pas le bon moyen pour atteindre ce but. Dans un tel cas, la lex Koller deviendrait encore plus compliquée que ce qu'elle ne l'est déjà. D'autre part, les infrastructures énergétiques appartiennent pour la plupart aux cantons et aux communes ; ce qui réduit les risques. Enfin, la question de la prise de contrôle de ces infrastructures par des entreprises étrangères devrait être abordée de manière plus globale, comme le demande une autre motion transmise par le Parlement.

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrats
Herr Bastien Girod
Kommissionspräsident
3003 Bern

per Mail an:
egba@bj.admin.ch

Bern, 7. Februar 2022

16.498 Pa. Iv. Badran "Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller": Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Gewerkschaften unterstützen das grundsätzliche Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.498, kritische Energieinfrastrukturen – namentlich die Wasserkraftwerke sowie die Strom- und Gasnetze – vor ausländischen Übernahmen zu schützen, die Verdrängung inländischer Investitionen und das Abfliessen von Renditen ins Ausland zu verhindern sowie eine ausreichende inländische Produktion und eine robuste Netzinfrastruktur sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für den SGB zunächst folgende Frage: Lassen sich diese Ziele durch die mit der Pa. Iv. geforderte Anpassung der Lex Koller – bzw. die damit einhergehende Erweiterung des *Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)* in ein *Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken und strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft durch Personen im Ausland (EGIAG)* – auch erreichen? Unseres Erachtens kann dies teilweise bejaht werden: Zwar bestehen gewisse praktische Probleme und Umgehungsmöglichkeiten, etwa über Sitzverlegungen in eines der neun Länder, mit denen die Schweiz bzw. die EFTA Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, welche Verpflichtungen betreffend Marktzugang für ausländische Unternehmen der Energiewirtschaft beinhalten (insgesamt sind dies deren neun). Dennoch schafft die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Erwerb strategischer Energieinfrastrukturen einen zusätzlichen Schutz vor ausländischen Übernahmen, denn eine Bewilligung würde jeweils nur erteilt, *wenn dadurch die gesamtwirtschaftlichen oder versorgungspolitischen Interessen der Schweiz gestärkt werden und keine staatspolitischen Interessen entgegenstehen*. Auch ist die Anpassung eines bereits existierenden Gesetzes der potenziell schnellste Weg zur Erreichung der genannten Ziele. Schneller zumindest als etwa die mit der überwiesenen Motion 18.3021 "Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionsschutzkontrollen" geforderte Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage (die darüber hinaus deutlich weniger weitreichend wäre).

Als Zweites muss aber auch die Frage beantwortet werden, ob die vorgeschlagene Anpassung der Lex Koller für die Erreichung der genannten Ziele überhaupt nötig ist. Hier fällt die Antwort weniger klar aus: Was die öffentliche bzw. "schweizerische" Kontrolle der strategischen Energieinfrastruktur betrifft, verhindern sowohl ein schon vorhandenes umfassendes gesetzliches Regelwerk als auch die vorherrschenden wirtschaftlichen Strukturen der Energiebranche relevante Übernahmen und Investitionen durch ausländische Unternehmen bereits heute grösstenteils. Gemäss Elektrizitätsstatistik befand sich die Strominfrastruktur im Jahr 2020 zu fast 90 Prozent in öffentlicher Hand, weshalb ein Verkauf der entsprechenden Werke und Netze prinzipiell zunächst fast immer einer demokratischen Zustimmung bedarf. Für Wasser- und Kernkraftwerke bestehen zudem Konzessionen mit der öffentlichen Hand, welche im Fall der Wasserkraft mit dem zusätzlich gesetzlich verankerten "Heimfall" darüber hinaus sicherstellen, dass Erstere den Kantonen und Gemeinden auch nicht entgleiten können. Auch das Stromübertragungsnetz kann dem öffentlichen Schweizer Eigentum nicht entzogen werden, denn das Kapital der Nationalen Netzgesellschaft und die damit verbundenen Stimmrechte müssen per Gesetz direkt oder indirekt mehrheitlich den Kantonen und Gemeinden gehören (Art. 18 Abs. 3 StromVG), bei einem Aktienverkauf besteht zudem ein öffentliches Vorkaufsrecht (Art. 18 Abs. 4 StromVG).

Zwischenfazit: Es existiert bereits heute ein relativ hoher gesetzlicher "Schutzwall" gegen die (Teil-) Übernahme strategischer Energieinfrastrukturen durch ausländische Unternehmen. Was dieser allerdings nicht verhindert, ist der partielle Abfluss der entsprechenden "Monopolrente" (mitsamt allenfalls gewährter öffentlicher Unterstützungs- und Förderbeiträge) ins Ausland. Trotzdem fällt Letzterer, angesichts des ausländischen Anteils am gesamten Grundkapital der Elektrizitätswirtschaft von momentan nur gerade 10 Prozent, sehr gering aus. Zudem muss hier auf das Schweizer Interesse an einer gewissen Reziprozität mit dem Ausland verwiesen werden: Die grossen Schweizer Energiekonzerne halten heute ihrerseits sehr substanzielle Beteiligungen an ausländischen Energieinfrastrukturen und kommen folglich in den Genuss der entsprechenden Erträge mitsamt staatlichen Fördergeldern (die Tatsache, dass Letztere im europäischen Umland weit höher ausfallen ist gerade auch einer der Hauptgründe für die hohen Investitionen der Schweizer Energieunternehmen im Ausland). Die heute vom europäischen Umland in die Schweiz transferierten Erträge der Energiewirtschaft dürften also die aus der Schweiz abfliessenden Renten um Einiges übersteigen.

Zuletzt stellt sich noch die Frage, wie die genannten – absolut unabdingbaren und hochaktuellen – Prämissen der Versorgungssicherheit und Netzstabilität am effektivsten gewährleistet werden können. Und hier ist die Antwort klar: Durch einen sehr raschen und konsequenten Ausbau der inländischen erneuerbaren Stromerzeugung. Für diesen Ausbau sind bessere Rahmenbedingungen sowie substanzielle öffentliche Investitionen notwendig, die nun politisch endlich beschlossen werden müssen. Davon abgesehen ist dennoch offensichtlich, dass die Schweiz nie vollständig energieautark sein können, beziehungsweise es nach allen Massstäben der Vernunft und Wirtschaftlichkeit auch nicht sein sollte. Eine nachhaltig gute Einbindung in den sich stark wandelnden europäischen Energiemarkt ist deshalb ebenfalls sehr entscheidend. Dass Letztere mangels eines Stromabkommens mit der Europäischen Union mittelfristig eine Herausforderung bleibt, steht ausser Frage. Genauso ausser Frage steht aber auch, dass sich momentan simultan fast sämtliche europäische Länder auf dem Pfad der

Transformation ihrer Energiesysteme befinden: fossile und nukleare Bandenergie wird sukzessive ersetzt durch saisonale und im Tagesverlauf schwankende erneuerbare Energie. Es ist deshalb klar, dass auch das beste Stromabkommen (oder alternative privatrechtliche Verträge) alleine weder dauerhafte Netzstabilität noch Versorgungssicherheit zu gewährleisten vermag.

Abschliessend können wir festhalten, dass die mit diesem Vorentwurf von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zwar ein gangbarer, aber wohl nicht der direkteste und sicherste Weg zum Erreichen der durch die parlamentarische Initiative stipulierten Ziele sind. Am sinnvollsten, zweckdienlichsten und schnellsten wäre es, wenn das Parlament die entsprechenden Anliegen in der aktuell laufenden Revision des Energie- sowie des Stromversorgungsgesetzes unmittelbar gebührend berücksichtigen würde. Genau dazu fordern wir das Parlament und insbesondere auch Ihre Kommission – die sich in Bälde mit der entsprechenden Revision befassen wird – hiermit auch eindringlich auf.

In diesem Sinne danken wir Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Office fédéral du droit du registre foncier et du droit foncier EGBA
Office de la justice OFJ
3003 Berne

Par courriel à : egba@bj.admin.ch

Berne, le 15 février 2022

Initiative parlementaire 16.498 : « Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la Lex Koller » – Prise de position de l'Association des Communes Suisses

Monsieur le Président de la Commission,

Dans votre courrier du 3 novembre 2021, vous nous avez soumis l'objet en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

L'initiative parlementaire 16.498 vise à modifier la Loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger (LFAIE ou Lex Koller) pour étendre sa protection aux infrastructures stratégiques du secteur énergétique (centrales hydrauliques, réseaux électriques et réseaux de gaz). L'exclusion de la vente à des personnes à l'étranger de ces infrastructures a pour but d'empêcher que des infrastructures d'intérêt stratégique, qui sont essentielles à la bonne marche du pays, tombent en mains étrangères.

Les conclusions du rapport de *swiss economics*, mandaté par l'Office fédéral de l'énergie (OFEN), soulignent clairement que ces modifications législatives n'apportent pas une nette amélioration par rapport au statu quo et impliquent un fort empiétement sur la liberté économique. La législation existante permet d'ores et déjà de prendre en compte les préoccupations de l'initiative.

Actuellement, presque 90% du secteur de l'électricité est en main publique. Les communes sont souvent actionnaires de ces sociétés énergétiques, comme Swissgrid. Le cadre légal actuel protège de manière suffisante ce secteur. Dans ce sens, l'ACS soutient l'avis minoritaires de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE) du Conseil national et rejette la proposition d'assujettissement au régime d'autorisation de la Lex Koller l'acquisition d'infrastructures stratégiques du secteur énergétique.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Commission, à l'assurance de notre considération distinguée.

Zusammenfassung auf Deutsch

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) lehnen die Vorlage aus Sicht der Gemeinden ab. Dies einerseits aus formalrechtlichen Gründen. Die heutige «Lex Koller» ist untauglich, das Ziel des politischen Vorhabens, den Schutz von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft, welches wir unterstützen, zu erreichen. Andererseits geht unsere Einschätzung dahin, dass der besagte Schutz grundsätzlich heute bereits mit den aktuellen gesetzlichen Grundlagen sichergestellt werden kann. Der Status quo ist besser als die vorgeschlagene Vorlage.

Association des Communes Suisses

Le président

Le directeur



Hannes Germann
Conseiller aux États



Christoph Niederberger

Copies à:

Union des villes suisses, Berne

Groupement suisse pour les régions de montagne, Berne



Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
Bundesamt für Justiz
Per Email
egba@bj.admin.ch

Bern, 7. Februar 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv unterstützt die Minderheit Jauslin und fordert ein Nicht-Eintreten auf die Vorlage. Der von der Pa. Iv. 16.498 gewählte Ansatz ist nicht zielführend. Die Unterstellung der sogenannten kritischen Infrastrukturen unter Lex Koller geht weit über das Anliegen des Schutzes dieser Infrastrukturen hinaus und nimmt einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit vor. Dieser Eingriff widerspricht den internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Zudem lässt die Vorlage viele Umgehungsmöglichkeiten zu.

Wichtig ist, auf die Ergebnisse der Regulierungsfolgeschätzung hinzuweisen, welche die Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.498 durch bestehende Regulierungen bereits umfassend adressiert sieht und tendenziell negative Effekte für die Schweizer Standortattraktivität und die Infrastrukturqualität erwartet.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Von: [Monika Meier | SIA](#)
An: [_BJ-EGBA](#)
Cc: [Claudia Schwalfenberg | SIA](#); [Beat Flach | SIA](#); [Giuseppe Martino | SIA](#); [Urs Wiederkehr | SIA](#); [SIA Vorstand](#); [Christoph Starck | SIA](#); [Thomas Müller | SIA](#); [Fabienne Plüss | SIA](#); [Jörg Dietrich | SIA](#); [Ivo Vasella | SIA](#); [Laurène Kröpfl | SIA](#); [Marketing intern](#); [Carola Etter-Gick | SIA](#); [Dörte Aller | SIA](#); [Daniel Klos | SIA](#)
Betreff: 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller
Datum: Donnerstag, 3. Februar 2022 11:45:13

Sehr geehrter Herr Nationalrat Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die uns zugestellten Unterlagen vom 03. November 2021 zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit und danken Ihnen bestens dafür und für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der SIA hat die Unterlagen geprüft. Da die behandelte Materie nicht Kernthema des SIA ist, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Monika Meier
Sachbearbeiterin Fachbereich Recht

SIA
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Selnastrasse 16
Postfach
CH 8027 Zürich
t +41 (0)44 283 15 14

monika.meier@sia.ch
www.sia.ch





Office fédéral chargé du droit du
registre foncier et du droit foncier EGBA
Office fédéral de la justice OFJ
3003 Berne

Par courriel: egba@bj.admin.ch

Berne, le 3 février 2022

**16.498 n Iv. pa. Badran Jacqueline. Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller
Consultation**

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger (LFAIE ou lex Koller), lequel fait suite à l'initiative parlementaire visée en titre. L'Union des villes suisses représente les villes, les communes urbaines et les agglomérations de notre pays, soit bien trois quarts de la population suisse.

Avec son avant-projet, la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N) propose de limiter l'acquisition d'infrastructures stratégiques du secteur énergétique par des personnes à l'étranger et d'introduire une obligation d'autorisation, comme ceci est déjà le cas pour l'acquisition d'immeubles. Comme le relève la CEATE-N dans son rapport, la modification de la LFAIE a pour but de garantir l'indépendance énergétique et la sécurité de l'approvisionnement. Il s'agit d'empêcher que des personnes à l'étranger puissent mettre la main sur des infrastructures clés et évincer des investisseurs nationaux, mais aussi que les recettes soient redistribuées à l'étranger.

Comme la CEATE-N, une majorité des membres de l'Union des villes suisses estiment que les infrastructures énergétiques, notamment les usines hydrauliques ainsi que les réseaux d'électricité et de gaz, revêtent une importance stratégique pour l'indépendance énergétique et la sécurité de l'approvisionnement. Ces infrastructures doivent donc être considérés comme des biens essentiels qui ne doivent en principe pas être vendus à des personnes à l'étranger. Les dispositions proposées par la CEATE-N contribuent non seulement à conserver les infrastructures en mains suisses, mais également à garantir l'application de la politique énergétique, le bon fonctionnement de la société ainsi que la sécurité nationale en Suisse.



A l'instar de Swiss Economics, qui a effectué une analyse d'impact de la réglementation proposée par la CEATE-N, certaines villes estiment cependant qu'un assujettissement des infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller n'est pas nécessaire. Les réglementations actuelles répondent de façon suffisante aux demandes de l'initiative parlementaire. La plupart des infrastructures énergétiques, notamment les réseaux d'électricité et de gaz ainsi que les principaux sites de production, tels que les usines hydrauliques, se trouvent en mains publiques. Par ailleurs, les infrastructures énergétiques sont soumises à une étroite surveillance de l'État. Le domaine de la propriété fait également l'objet de réglementations au niveau fédéral, cantonal et communal. On peut ici citer Swissgrid à titre d'exemple, dont la majorité du capital doit appartenir directement ou indirectement aux cantons et communes.

Dans tous les cas, l'assujettissement des infrastructures énergétiques à la Lex Koller ne permettra pas à elle seule de garantir l'indépendance énergétique et la sécurité de l'approvisionnement. L'Union des villes suisse tient une nouvelle fois à souligner l'importance d'investir davantage dans le développement des énergies renouvelables indigènes. Le soutien aux énergies renouvelable doit être neutre quant à la technologie et intersectoriel. Il ne doit par ailleurs pas se limiter à l'encouragement de la production d'électricité renouvelable, mais également englober entre autres la production de chaleur renouvelable.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos cordiales salutations.

Union des villes suisses

Président

Kurt Fluri, Conseiller national

Directeur

Martin Flügel

Copie Association des communes suisses

Zürich, 16. Februar 2022

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
EGBA
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller (parlamentarische Initiative 16.498 Badran Jacqueline): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec ist in Energiefragen sehr engagiert und vertritt die Interessen einer Branche, welche im Rahmen der Energiewende eine führende und innovative Rolle einnimmt. Gerne machen wir hiermit von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

Die vorliegende parlamentarische Initiative verlangt, dass die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft, namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie die Gasnetze, der Lex Koller unterstellt werden. Hauptgrund für dieses Vorhaben ist, dass die Wasserkraft und die Netze von strategisch existentieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit sind. Deshalb soll aus ordnungspolitischen Gründen ein Verkauf strategischer Infrastrukturen der Energiewirtschaft, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich sind, an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen werden. So sollen im Energiesektor ausländische Übernahmen der energiewirtschaftlichen Schlüsselinfrastrukturen, die Verdrängung inländischer Investitionen und das Abfliessen von Renditen ins Ausland verhindert werden. Begründete Ausnahmen sind im Rahmen des anzupassenden BewG möglich.

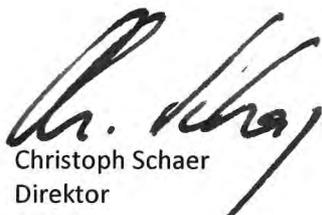
suissetec teilt die Sorgen, welche Anlass zur Ausarbeitung dieser Vorlage gegeben haben. Es kann nicht sein, dass für das Funktionieren eines Staates grundlegende Infrastrukturen durch ausländische Investoren aufgekauft werden. Dadurch können Interessenkonflikte entstehen, namentlich das alleinige Interesse an der Gewinnmaximierung der ausländischen Unternehmen oder Staaten gegenüber dem Interesse am tatsächlichen Gebrauch der Infrastruktur sowie der Versorgungssicherheit.

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

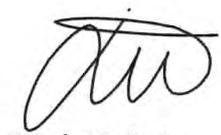
suissetec nimmt allerdings auch die von verschiedener Seite geäusserte Kritik an der Vorlage zur Kenntnis. Es bestehen offenbar grosse Gesetzeslücken, welche die Umgehung der neuen Bestimmungen relativ einfach machen würde. Des Weiteren stellt sich die grundlegende Frage, ob das Unterscheidungskriterium «Inländer – Ausländer» bei strategischen Energieinfrastrukturen überhaupt das entscheidende ist. Insbesondere bei der Netzinfrastruktur wäre es wohl griffiger und einfacher, wenn sich diese zwingend im inländischen Staatsbesitz befinden müsste. Sicherlich sind diese Kritikpunkte nicht unberechtigt. Allerdings sind wir davon überzeugt, dass bei einer wesentlichen Beteiligung ausländischer Investoren an schweizerischen Energieanlagen, der Aspekt der Gewinnmaximierung verstärkt und die Versorgungssicherheit damit geschwächt wird. Aus diesem Grund ist eine Regulierung in diesem Bereich notwendig. Daher begrüsst suissetec die vorliegende parlamentarische Initiative. Die Frage, ob die notwendige Regulierung am Ende besser durch diese Vorlage oder beispielsweise durch die in den Medien schon eingehend diskutierte Investitionskontrolle der Motion 18.3021 Rieder (Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen) erreicht wird, kann an dieser Stelle offengelassen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Christoph Schaar
Direktor



Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik



Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM
Associaziun svizra dals derschaders ASD

Per E-Mail

Nationalrat
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
3003 Bern

Neuenburg, 18. Januar 2022

Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Marie-Pierre de Montmollin
Präsidentin SVR-ASM

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern
Per E-Mail an: nathalie.stoffel@bj.admin.ch

Zürich, 17. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 3. November 2021 durch die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats erfolgte Einladung, zur Vernehmlassung der parlamentarischen Initiative «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» (16.494) Stellung zu nehmen.

Die Privatversicherer sind direkt oder über ihre Asset Management Gesellschaften wichtige Investoren in der Schweiz und in dieser Rolle von der Lex Koller betroffen. Im Jahr 2020 verwalteten die Privatversicherer rund 570 Milliarden Schweizer Franken.

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV lehnt die Vorlage 16.498 ab. Die Lex Koller, die in erster Linie den Verkauf von Grundeigentum (insbesondere von Wohneigentum) an Personen im Ausland regelt, ist nicht das geeignete Instrument, um die strategischen Infrastrukturen der Schweiz zu schützen.

Die parlamentarische Initiative 16.498 hat zum Ziel, den Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft (namentlich Wasserkraftwerke, Stromnetze und Gasnetze) nach dem Vorbild des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland als bewilligungspflichtig zu erklären und der Lex Koller zu unterstellen. Dadurch soll verhindert werden, dass nicht in der Schweiz ansässige Privatpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, ausländisch beherrschte Unternehmen oder andere Staaten strategisch sensible Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich sind, frei erwerben können. Zudem soll die Vorlage verhindern, dass potenzielle inländische Investoren verdrängt werden und Renditen ins Ausland abfliessen. Aus Sicht des SVV ist die Vorlage unter verschiedenen Gesichtspunkten abzulehnen.

Die Vorlage verfehlt das Ziel

Die Vorlage ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Schweiz. Die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller stellt einen Eingriff in die geschützte

Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Ein solcher Eingriff setzt insbesondere dessen Eignung und Erforderlichkeit voraus und müsste als Mittel verhältnismässig sein. Soweit sich die Problematik überhaupt stellt, ist sie im gegebenen Fall mit adäquateren Mitteln zu lösen.

Die Versorgungssicherheit der Schweiz wird geschwächt

Der SVV kommt – wie auch die Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesamtes für Energie – zum Schluss, dass die Sicherstellung der Energieversorgung der Schweiz mit der ausgearbeiteten Vorlage nicht erreichbar ist. Das Gegenteil ist der Fall: Eine Einschränkung des ausländischen Investitionsvolumens hat negative Effekte für die Versorgungssicherheit, die Schweizer Standortattraktivität sowie die Infrastrukturqualität.

Hohe Vollzugskosten

Die Unterstellung strategischer Infrastrukturen unter die Lex Koller wäre zudem mit hohen Regulierungskosten verbunden. Sie würde erhebliche administrative Mehraufwände bei Unternehmen und Behörden auslösen.

Aus diesen Überlegungen ist die Vorlage 16.498 aus Sicht des SVV abzulehnen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter
Direktor



Anne-Cécile Vonlanthen-Oesch
Leiterin Bereich Public Affairs

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail: egba@bj.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

01. Februar 2022

Swissgrid Stellungnahme zur «Parlamentarischen Initiative, Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz (Art. 20 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz, StromVG). Das Stromnetz und die sichere Stromversorgung sind die kritischste Infrastruktur der Schweiz. Swissgrid teilt entsprechend das Anliegen, diese zu schützen. Den vorliegenden Ansatz der «Parlamentarischen Initiative, Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» erachten wir hierfür jedoch als nicht geeignet. Swissgrid stimmt den zentralen Schlussfolgerungen der swiss-economics-Studie «Regulierungsfolgenabschätzung zur Pa. Iv. Badran» (nachfolgend «Studie swiss economics») zu, wonach mit den bestehenden Regulierungen und Eigentumsverhältnissen dem Anliegen der Pa. Iv. Badran bereits umfassend Rechnung getragen wird. Swissgrid lehnt die vorgesehene Revision deshalb ab.

Gerne erläutern wir dies nachfolgend im Detail.

1. Allgemeine Bemerkungen

- **Energieversorgungsunternehmen sind bereits grossmehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand**

Die Elektrizitätsversorgung der Schweiz ist auf zahlreiche Unternehmen aufgeteilt (u.a. über 600 Verteilnetzbetreiber). Der Grossteil dieser Unternehmen versorgt nur wenige oder nur eine einzige Gemeinde. Sie sind vielfach im Eigentum der Gemeinde(n), welche sie versorgen. Die mittleren und grossen Unternehmen befinden sich ebenfalls mehrheitlich bis vollständig im

Eigentum von Gemeinden und Kantonen. Bei diesen regeln z.B. Aktionärsbindungsverträge oder kantonale Gesetze die Eigentümerschaft und sorgen dafür, dass ungewollte Übernahmen durch Dritte vermieden werden.

Für Wasser- und Kernkraftwerke gelten Konzessionen mit den Konzessionsgebern (der öffentlichen Hand). Bei der Wasserkraft stellt der Heimfall nach Ablauf der Konzessionsdauer sicher, dass die Kraftwerke der öffentlichen Hand nicht entgleiten können.

Insgesamt befinden sich kapitalmässig knapp 90% der Elektrizitätswirtschaft im Eigentum der öffentlichen Hand (vgl. Studie swiss economics, S. 35).

- **Das bestehende Recht deckt bereits zentrale Anliegen des Vorhabens ab**

Für den Betrieb von Anlagen der Elektrizitätswirtschaft ist das Schweizer Recht massgebend, dem sich Anlageneigner jedweder Nationalität nicht entziehen können. Zudem existieren spezialgesetzliche Regelungen, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten sollen und von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen einzuhalten sind.

Netzbetreiber haben den gesetzlichen Auftrag, einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb ihres Netzes zu gewährleisten (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Weiter sind sie verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher, sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Dies gilt unabhängig der Eigentümerschaft. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen (Art. 22 StromVG).

Der bestehende rechtliche Rahmen deckt somit bereits zentrale Anliegen des Vorhabens ab. Swissgrid erachtet die bestehenden Regelungen zielführender als einen Ansatz über die Lex Koller.

- **Regelungen der Lex Koller könnten leicht umgangen werden**

Die Lex Koller wäre nur begrenzt wirkungsvoll. Mit Hilfe bestehender Freihandelsabkommen könnte die Lex Koller voraussichtlich umgangen werden. Wir verweisen auf die Studie swiss economics, S. 20: *«So ist es ausreichend, dass der Erwerber als juristische Person seinen Sitz in einem Land hat, in dem er unter Berufung auf das entsprechende FHA mit der Schweiz nicht als Person im Ausland gilt. Nicht entscheidend ist dabei die Nationalität der natürlichen Person, die Eigentümerin des am Erwerb interessierten Unternehmens ist.»*

Als «Gegenmassnahme» dazu sieht die Vorlage in Art. 7 Bst. I verschiedene Ausnahmeregelungen vor, welche im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Anwendung finden. Gemäss Erläuterungen, S. 20 f., sind diese Ausnahmen aber eng konzipiert. Swissgrid vermutet deshalb, dass die Ausnahmen nur für das Übertragungsnetz, die Verteilnetze hoher Spannung (Netzebene 3) und die grossen Kraftwerke anwendbar wären. Für diese Infrastrukturen bestehen aber bereits umfassende Regularien, wodurch eine Veräusserung ohne entsprechende Bewilligung der zuständigen politischen Instanzen – namentlich Volk, Parlament oder Regierung – nur schwerlich vorstellbar ist.

Bemerkungen hinsichtlich Swissgrid

- **Nach StromVG muss Swissgrid bereits heute mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand sein**

Das Stromversorgungsgesetz enthält bereits heute umfassende Regelungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse von Swissgrid (Art. 18 f. StromVG). Swissgrid als nationale Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören (Art. 18 Abs. 3 StromVG). Damit ist gewährleistet, dass Swissgrid mehrheitlich der öffentlichen Hand gehört. Der Gesetzgeber tat dies schon damals u.a. mit der Absicht, ausländische Einflussnahmen zu beschränken.¹

- **Für Aktien von Swissgrid besteht ein Vorkaufsrecht**

Die direkt an der Gesellschaft beteiligten Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Swissgrid Aktien (Art. 18 Abs. 4 StromVG; Art. 5 Abs. 3 Swissgrid Statuten²). Diese Parteien zeigen ein klares Interesse am Erhalt der Eigentümerschaft der öffentlichen Hand an der nationalen Netzgesellschaft. Die Statuten von Swissgrid – welche die Einzelheiten regeln – bedürfen zudem der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 19 StromVG).

- **Die Aktien von Swissgrid sind vinkuliert**

Swissgrid hat ausschliesslich vinkulierte Namenaktien ausgegeben (vgl. Art. 3 Swissgrid Statuten), deren Veräusserung durch den Verwaltungsrat genehmigt werden muss. Ein Kaufinteressent wird erst dann Eigentümer der Namenaktien resp. Aktionär, wenn der Verwaltungsrat die Person des Kaufinteressenten akzeptiert und die Veräusserung der Namenaktien genehmigt hat. Eine Anpassung der Namenaktien kann nur über die vom Bundesrat zu genehmigenden Swissgrid Statuten erfolgen. Zentrale Anliegen der Vorlage sind damit bzgl. Swissgrid bereits erfüllt.

- **Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen sind ausreichend, um die Unabhängigkeit von Swissgrid von ausländischen Investoren zu gewährleisten**

Sollte der Gesetzgeber einen Bedarf nach weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der Gewährleistung der Unabhängigkeit von Swissgrid ausmachen, wäre dies über eine Anpassung von Art 18 StromVG umzusetzen. In der Vorlage «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (nachfolgend «Mantelerlass»), welche sich zum heutigen Zeitpunkt in der parlamentarischen Beratung befindet, sind bereits Anpassungen hinsichtlich der Vorkaufsrechte an den Aktien von Swissgrid vorgesehen. Diese Anpassungen sehen eine Rangordnung der Vorkaufsrechte vor – 1) Kantone, 2) Gemeinden, 3) schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz (Art. 18 Abs. 4 E-StromVG). Weiter sehen die neuen Bestimmungen vor, dass an der Generalversammlung von Swissgrid die Stimmrechte von nicht kantonal oder kommunal beherrschten Aktionären suspendiert werden, wenn die

¹ Siehe: Brigitta Kratz, Michael Merker, Renato Tami, Stefan Rechsteiner, Kathrin Föhse (2016, 1.3), Kommentar zum Energierecht, S. 1536.

² Einsehbar unter: www.swissgrid.ch > Unternehmen > Corporate Governance > Statuten und Verhaltenskodex

erforderliche Mehrheit von Kantonen und Gemeinden gemäss Art. 18 Abs. 3 StromVG nicht gegeben ist (Art. 18a Abs. 1 Bst. a E-StromVG).

Vorgenannte Ausführungen zeigen auf, dass bereits im Rahmen des Mantelerlasses weitergehende Vorschriften im Hinblick auf die Stärkung der Eigentümerverhältnisse der öffentlichen Hand an Swissgrid erarbeitet werden. Nach Ansicht von Swissgrid sind jedoch bereits die heute in Kraft stehenden Bestimmungen ausreichend, um die von Gesetzes wegen geforderte Unabhängigkeit von Swissgrid sicherzustellen. Allfällige notwendige Anpassungen könnten im Rahmen von Statutenänderungen vorgenommen werden, welche vom Bundesrat genehmigt werden müssen.

2. Bemerkungen zu den Bestimmungen der Vorlage

- Art. 4b Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft

Gemäss Art. 4b fällt unter den Erwerb von strategischen Infrastrukturen u.a. der Erwerb eines Eigentums, eines Baurechts oder der Nutzniessung an dieser (Bst. a) sowie der Erwerb eines Grundstücks, das dem Bau, dem Betrieb oder der Verwaltung dieser Infrastruktur dient (Bst. b). In den Erläuterungen, S. 15, steht hierzu: *«Bei den Stromnetzen [...] dienen strenggenommen alle Grundstücke, durch welche die Leitungen führen, ihrem Betrieb. Allerdings wird der Erwerb eines einzelnen solchen Grundstücks praktisch nie dazu führen, dass man wirtschaftlich gesehen Verfügungsmacht über die Leitung erhält. Es wird im Einzelfall und nach den jeweiligen Gesamtumständen zu würdigen sein, ob der Erwerberin oder dem Erwerber mittels Erwerb eine eigentümerähnliche Stellung an der Energieinfrastruktur verschafft wird.»*

Für den Bau und den Betrieb des Übertragungsnetzes ist Swissgrid auf Dienstbarkeiten angewiesen. Diese regeln z.B. das Recht, Elektrizität oder auch Daten über Grundstücke Dritter (Landwirtschaftsflächen, Siedlungsgebiete etc.) zu leiten. Weiter gibt es Dienstbarkeiten für Baurechte, Bauverbote und Baubeschränkungen (inkl. Projektierungszonen und Baulinien, vgl. Art. 18 – 18d Elektrizitätsgesetz). Insgesamt hat Swissgrid ca. 50 000 Dienstbarkeiten mit Grundstückeigentümern abgeschlossen. Die Eigentümerschaft der davon betroffenen Grundstücke ändert sich regelmässig (Verkauf, Erbschaft, Aufteilung von Grundstücken etc.). Stand heute erhält Swissgrid von diesen Eigentumsänderungen nicht fortlaufend Kenntnis, sondern nur im Rahmen der Festlegung oder Erneuerung von Dienstbarkeiten durch Einholen der Grundbuchauszüge. Diese Dienstbarkeiten würden basierend auf den Erläuterungen im Grundsatz auch unter die Bestimmungen der Vorlage fallen und wären im Einzelfall zu prüfen (vgl. obiges Zitat der Erläuterungen). Eine «strenge» Anwendung der Lex Koller hätte erhebliche Umsetzungsaufwände zur Folge und wäre mit Blick auf die bereits heute bestehenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Eigentümerschaft der öffentlichen Hand (vgl. Art. 18 f. StromVG) nicht verhältnismässig. Weiter verweisen wir auf Art. 676 des Zivilgesetzbuchs.³

In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist zudem der Umstand, dass sich einzelne kurze Leitungsabschnitte des Übertragungsnetzes im Ausland befinden. So ist ein Teil der 220kV Leitung Rütli – Sarelli im Fürstentum Liechtenstein. Ebenso erfolgt die Anbindung des Raums

³ Art. 676 Abs. 1 ZGB: Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, gehören, wo es nicht anders geordnet ist, dem Eigentümer des Werks und zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden.

Genf abschnittsweise über französischen Boden. Der vorgesehene Ansatz über die Lex Koller wäre auf ausländischem Territorium nicht anwendbar.

Schliesslich ist Art. 4b auch im Hinblick auf Verwaltungsgebäude nicht ausgereift. Eine Umsetzung nach den Artikeln 24a – 36 der Vorlage würde zu Mehrkosten zulasten der schweizerischen Endverbraucher und Steuerzahler ohne ersichtlichen Mehrwert führen. Die Erläuterungen, S. 15, sehen vor: *«Erfasst wird der Erwerb der Energieinfrastruktur als Sache in ihrer Gesamtheit [...] und auch der Erwerb einzelner für das Funktionieren der Energieinfrastruktur unabdingbarer Bestandteile (zum Werk oder Anlage gehörende Infrastruktur, wie Gebäude etc.)»*. Verwaltungsgebäude wie bspw. Büroräumlichkeiten sind zwar erforderlich für den Betrieb von Energieinfrastrukturen, jedoch nicht standortgebunden. Entsprechend kann der Eigentümer keine wirksame Verfügungsmacht ausüben. Bei Infrastrukturen wie bspw. Unterwerken ist die Vorgabe eher nachvollziehbar. Bei diesen handelt es sich um standortgebundene, kritische Infrastrukturen. Entsprechend können deren Eigentümer potenziell eine Verfügungsmacht ausüben. Basierend auf Art. 18 Abs. 2 StromVG müssen sich diese Anlagen im Falle des Übertragungsnetzes jedoch bereits heute im Eigentum von Swissgrid befinden und sind damit in öffentlicher Hand (Art. 18 Abs. 3 StromVG).

- **Art. 11a Allgemeine Bewilligungsgründe beim Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft**

Gemäss Art. 11a wird der Erwerb einer strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft nur bewilligt, wenn dadurch die gesamtwirtschaftlichen oder versorgungspolitischen öffentlichen Interessen der Schweiz gestärkt werden und keine staatspolitischen Interessen entgegenstehen. Die Erläuterungen enthalten dazu keine weiteren Ausführungen. Die Auslegung bzw. Umsetzung ist somit unklar. Voraussichtlich wäre dies im Einzelfall anhand von Gutachten zu klären. Dies würde Kosten aufseiten Bund und des betroffenen Unternehmens verursachen.

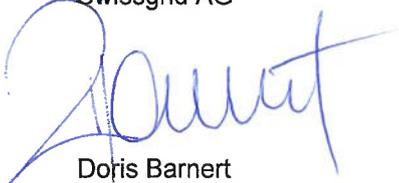
Diesbezüglich weisen wir nochmals darauf hin, dass eine solche Regelung im Falle von Swissgrid nicht erforderlich ist. Eine Mehrheit des Kapitals und der damit verbundenen Stimmrechte muss schon heute direkt oder indirekt Kantonen und Gemeinden gehören. Diese haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien von Swissgrid (Art. 18 Abs. 3 und 4 StromVG).

- **Art. 24i Meldepflicht**

Gemäss Art. 24i haben die Inhaber von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesamt für Energie (nachfolgend «BFE») mindestens einmal jährlich unaufgefordert die aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse der betreffenden Infrastruktur offenzulegen (Abs. 1). Da sich der Geltungsbereich der Vorlage grundsätzlich über alle Netzebenen erstreckt (vgl. Art. 4a Abs. 1 Bst. c), erhielte das BFE jährlich mehr als 600 Meldungen (Netzbetreiber, Kraftwerksgesellschaften etc.). Dies würde zu einem erheblichen Aufwand beim BFE führen. Eine Bestimmung analog zu Art. 4a Abs. 2 (Ausnahmen für kleine Wasserkraftwerke) erscheint deshalb auch bzgl. dem (Verteil-)Netz als sinnvoll. Im Falle von Swissgrid führt die Bestimmung in Art. 24i zu keinem ersichtlichen Mehrwert, da die Statuen von Swissgrid bereits heute vom Bundesrat genehmigt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG



Doris Barnert
Head of Corporate Services & CFO



Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory &
Compliance



Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

Bern, 17. Februar 2022

Vernehmlassung 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller – Stellungnahme SwissHoldings

Sehr geehrte Damen und Herren

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 Mitgliedunternehmen, die mehrheitlich an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Die börsenkotierten Mitglieder unseres Verbands machen zusammen ca. 69 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung aus. Wir danken Ihnen für die Einladung im Rahmen der obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

SwissHoldings lehnt eine Unterstellung des Erwerbs von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller mit Bewilligungspflicht analog zu derjenigen beim Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland klar ab:

Eine solche Unterstellung würde einen massiven Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit darstellen. Möchte man diesen überhaupt in Kauf nehmen, müssten zumindest die Kriterien der Geeignetheit und der Erforderlichkeit erfüllt sein. Beides ist nicht gegeben. Investoren haben unabhängig von ihrer Nationalität ein wirtschaftliches Interesse daran, möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der heute geltende Rechtsrahmen im Energiesektor Mechanismen vorsieht, die zielführender sind.

Schliesslich ist zu betonen, dass die vorgeschlagene Massnahme neben dem Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte diverse weitere sehr problematische negative Effekte mit sich bringt. Einer davon besteht darin, dass damit zu rechnen ist, dass Investoren, die beabsichtigen Restriktionen mit einem Lex Koller-Abschlag auf den Anlagewert quittieren würden. Der Wert der Energieinfrastrukturen würde wegen der kleineren Anzahl in Frage kommender Investoren sinken und letztlich ginge dies zu Lasten der öffentlichen Hand, welche die Energieunternehmen grossmehrheitlich besitzen. Weiter ist es zum Beispiel auch wahrscheinlich, dass internationale Kooperationen behindert oder verhindert würden.

Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Dr. Manuela Baeriswyl
Leiterin Recht



Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 17. Februar 2022

Vernehmlassung zu «16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline, Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Vorentwurf über die zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, sogenannte Lex Koller) im Rahmen der Pa.Iv. 16.498 n. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2020) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 60.7 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Über die Vorlage

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) unterstellt werden. Ein Verkauf solcher Infrastrukturen an Personen im Ausland soll damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Einschätzung Swissmem:

Swissmem empfiehlt, nicht auf den Gesetzesentwurf einzutreten oder den Gesetzesentwurf abzulehnen.

- Massiver Eingriff in verfassungsmässige Rechte:

Eine bedarfsgerechte und zuverlässige Stromproduktion hängt nicht von der Nationalität der Infrastruktur-Investoren ab. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stellen einen massiven Eingriff in die geschützte Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), sowie in die Hoheit und die Rechte von Kantonen und Gemeinden dar.

- Reziprozität erhalten:

Bereits heute sind ausländische Aktionäre an Energieanlagen in der Schweiz beteiligt (z.B. ist die deutsche Energiedienst Holding AG via EnAlpin AG eine Aktionärin von Wasserkraftanlagen im Wallis). Auch in anderen strategischen Infrastrukturbereichen (z.B. Telecom) sind ausländische Beteiligungen Realität. Daraus sind bis heute keinerlei negative Auswirkungen entstanden. Ferner halten schweizerische Energieunternehmen im Ausland ebenfalls substantielle Energiebeteiligungen (z.B. an Windkraftanlagen). Diese Reziprozität muss erhalten bleiben. Eine gegenteilige Entwicklung würde jedenfalls nicht zu einer Stärkung der Versorgungssicherheit beitragen.

- Keine Überregulierung:

Netze sind Monopolinfrastrukturen. In der Begründung zur parl. Initiative wird suggeriert, dass Monopolrenten abgeschöpft würden. Dies trifft deshalb nicht zu, weil entsprechende Infrastrukturen preislich reguliert sind, so dass die Abschöpfung eines übermässigen Gewinns (Monopolrente) bereits heute nicht möglich ist.

- Finanzierungsoportunitäten nicht unnötig verbauen:

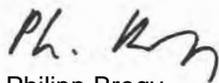
Die Versorgungssicherheit kann durch eine Beschränkung des Verkaufs kritischer Infrastrukturen an ausländische Personen nicht erhöht werden. Im Gegenteil: Eine Verkaufsbeschränkung wirkt sich negativ auf die Kapitalbeschaffung für entsprechende Anlagen aus. Sollten die grossen Schweizer EVUs nicht mehr in der Lage sein, bestehende Infrastrukturen weiterhin zu finanzieren, wird die Schweiz auf ausländische Investoren zurückgreifen müssen. Die Vorlage schliesst diese Möglichkeit in Zukunft aus, was die Versorgungssicherheit folglich mittel- und langfristig sogar schwächt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie



Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Association suisse pour l'aménagement des eaux
Associazione svizzera di economia delle acque

Eidg. Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

egba@bj.admin.ch

Baden, 15. Februar 2022

Stellungnahme zur Pa. Iv. Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft und die Lex Koller» (16.498)

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrates ausgearbeiteten Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu äussern.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband unterstützt die Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.

Freundliche Grüsse

Andreas Stettler
Geschäftsführer SWV

Michel Piot
Geschäftsstelle SWV

Von: [DOVAT Frederic](#)
An: [_BJ-EGBA](#)
Cc: [BURNAND Stanislas](#)
Betreff: RE: 16.498 Parlamentarische Initiative: Einladung zur Vernehmlassung // 16.498 Initiative parlementaire: invitation à la procédure de consultation // 16.498 Iniziativa parlamentare: invito alla procedura di consultazione
Datum: Montag, 14. Februar 2022 14:17:39
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)

Madame, Monsieur,

Nous faisons suite à votre courriel du 3 novembre 2021 et vous remercions de l'intérêt porté à notre association.

Après examen du projet de modifications de la LFAIE portant sur la soumission des infrastructures stratégiques du secteur énergétique à cette loi, nous renonçons à nous déterminer dès lors que cette thématique ne concerne pas directement les professionnels de l'immobilier.

En vous souhaitant bonne réception de cet envoi, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Frédéric Dovat

Secrétaire général
Route du Lac 2 • 1094 Paudex
Case postale 1215 • 1001 Lausanne
Tél. 058 796 33 71



www.uspi.ch



De : egba@bj.admin.ch <egba@bj.admin.ch>

Envoyé : mercredi, 3 novembre 2021 11:57

À : egba@bj.admin.ch

Objet : 16.498 Parlamentarische Initiative: Einladung zur Vernehmlassung // 16.498 Initiative parlementaire: invitation à la procédure de consultation // 16.498 Iniziativa parlamentare: invito alla procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) erhalten Sie im Anhang die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen 16.498 Parlamentarische Initiative Badran Jacqueline - Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller.

Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der [Internetseite der Kommission](#) (> Vernehmlassungen > 16.498) abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mesdames, Messieurs,

Au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N), vous trouverez ci-joint l'invitation à la procédure de consultation sur l'initiative parlementaire 16.498 Badran Jacqueline - Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller.

Vous trouverez la documentation relative à la consultation sur la [page Internet de la commission](#) (> Procédures de consultation > 16.498).

Meilleures salutations,

Gentili Signore, Egregi Signori,

A nome della Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia del Consiglio nazionale (CAPTE-N), troverete in allegato l'invito alla consultazione sull'iniziativa parlamentare 16.498 Badran Jacqueline - Assoggettare le infrastrutture strategiche dell'economia energetica alla lex Koller.

La documentazione concernente la procedura di consultazione è disponibile sulle [pagine Internet della Commissione](#) (> Oggetti posti in consultazione > 16.498).

Distinti saluti,

Irina Messerli

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA

Bundesrain 20, 3003 Bern

Tel. +41 (0)58 460 52 58

Fax +41 (0)58 462 78 79

irina.messerli@bj.admin.ch

www.bj.admin.ch

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
p.Adr. Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

per Mail an: egba@bj.admin.ch

Bern, 10.02.2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) hat am 11. Oktober 2021 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, «Lex Koller») angenommen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Der Vorentwurf zur Gesetzesänderung basiert auf der Parlamentarischen Initiative 16.498 «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» von Nationalrätin Jacqueline Badran. Der Erwerb von Wasserkraftwerken, Gasnetzen, Stromnetzen und Kernkraftwerken sowie von weiteren Infrastrukturen der Energiewirtschaft durch Personen im Ausland wäre gemäss Entwurf künftig bewilligungspflichtig.

Der Verband Immobilien Schweiz (VIS) ist der schweizerische Zusammenschluss der institutionellen Investoren und der grossen privaten, professionellen Immobilienunternehmen, die Immobilien als Investitions- oder Kapitalanlage halten. Seine Mitglieder repräsentieren gesamthaft rund 200 Milliarden Franken Portfoliovermögen in Immobilien. Unsere Mitglieder sind von der geplanten Gesetzesänderung teilweise betroffen. Gerne legen wir Ihnen unsere Position und Argumente dar.

Der VIS lehnt eine Unterstellung der strategischen Infrastrukturen, namentlich der Wasserkraftwerke, Gasnetze, Stromnetze und Kernkraftwerke, unter die Lex Koller ab. Die Lex Koller ist dafür nicht die geeignete Gesetzesbasis. Die Lex Koller befasst sich mit Grundstücken. Fragen zur Eignerschaft von national bedeutsamen Infrastrukturen sind strategisch übergeordnet zu klären. Effektiver Handlungsbedarf besteht nicht, da die betreffenden Infrastrukturen zu grossem Teil in staatlicher Hand sind.

Ausgangslage

Die Pa. Iv. 16.498, welche dem vorliegenden Vorentwurf zugrunde liegt, will primär die Energieversorgung der Schweiz sicherstellen und das Abfliessen von Monopolrenten ins Ausland verhindern. Ausländischen Investoren soll es – abgesehen von einigen Ausnahmen – somit verunmöglicht werden, strategische Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich sind, frei zu erwerben oder in diese zu investieren. Damit soll auch verhindert werden, dass inländische Investoren das Nachsehen hätten. Ein Erwerb strategischer Infrastrukturen durch Personen im Ausland soll nur noch dann möglich sein, wenn *dadurch die gesamtwirtschaftlichen oder versorgungspolitischen Interessen der Schweiz gestärkt werden* und einem Erwerb *keine staatspolitischen Interessen entgegenstehen*.

Der VIS hat sich seit der Einreichung der Pa. Iv. 16.498 mehrfach zu den Forderungen des Vorstosses geäussert. Der vorliegende Umsetzungsentwurf setzt die Anliegen der Pa. Iv. um. Der VIS lehnt diesen mit der nachfolgenden Begründung (vgl. Ziffern 1 bis 4) und mit Verweis auf die den Vernehmlassungsunterlagen beiliegende Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ab. Der in Art. 1 Abs. b des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) postulierte *Schutz* und das *Sicherstellen der Versorgungssicherheit* würden verfehlt, und damit die eigentliche Zielsetzung der Gesetzesänderung.

1. Erweiterung der Lex Koller weder notwendig noch sachgerecht

Obschon das grundsätzliche Anliegen, strategische Infrastrukturen bestmöglich vor allenfalls ungewollten Übernahmen zu schützen, durchaus berechtigt ist: Der VIS sieht keine Notwendigkeit, den Geltungsbereich der Lex Koller auf strategische Infrastrukturen auszuweiten und den Schutz solcher Infrastrukturen somit in eine dafür nicht adäquate Gesetzesgrundlage zu integrieren.

Die betroffenen Infrastrukturanlagen sind heute schon stark reguliert. Zu einer überwiegenden Mehrheit sind sie bereits im Besitz von Schweizer Unternehmen. Damit sind sie vor Übernahmen durch Personen im Ausland grundsätzlich besser geschützt, als wenn sie der Lex Koller unterstellt würden. Die Energieversorgung der Schweiz würde durch die Regulierung weder speziell gesichert noch zusätzlich verbessert. Der vorliegende Entwurf würde hier keinen Mehrwert schaffen.

Da es sich bei den betroffenen Infrastrukturen zumeist um monopolistische Infrastrukturen handelt, verfügt der Gesetzgeber über die bereits bestehenden Gesetze über umfassende Möglichkeiten zur Überwachung und Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Dies gilt beispielsweise für das Schweizerische Übertragungsnetz, das zwingend im Eigentum der Nationalen Netzgesellschaft sein muss, deren Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören müssen (Art. 18 Abs. 1-3 StromVG). Die im Auftrag des Bundesamtes für Energie in Auftrag gegebene und stark wirtschaftspolitisch argumentierende RFA zur Parlamentarischen Initiative stützt diese Argumentation.¹ Die Autoren der RFA weisen auch auf eine grosse formale Schwachstelle einer Regelung in der Lex Koller hin. Sie zeigen auf, dass die Bewilligungspflicht relativ leicht umgangen werden könnte, beispielweise indem der Geschäftssitz in ein Land verlegt wird, das aufgrund von Freihandelsabkommen unter die Ausnahmeregelung fällt.

Wollte man strategische Infrastrukturen der Energieversorgung stärker überwachen und die Versorgungssicherheit erhöhen, so ist eine Erweiterung des Geltungsbereiches der Lex Koller bereits aus diesem Grund nicht zielführend.

2. Weniger Wettbewerb und Rückgang des Investitionsvolumens: Schädlich für die Schweizer Volkswirtschaft

Der VIS anerkennt zwar die mit der Pa. Iv. dargelegte Zielsetzung, die inländischen Investoren vor einer möglichen Benachteiligung gegenüber ausländischen Investoren zu schützen. Aus Investorensicht prioritär ist übergeordnet aber das Sicherstellen von Rahmenbedingungen, die volkswirtschaftlich Mehrwert bringende Investitionen generell ermöglichen. Da die Pa. Iv. die strategischen Infrastrukturen schützen will und diese sich bereits im Besitz der öffentlichen Hand befinden, bringt der Vorschlag den inländischen Investoren keinen Mehrwert. Wie auch in der RFA treffend festgestellt wird, ist zudem die fehlende Unterscheidung zwischen ausländischen staatlichen Investoren und ausländischen privaten Investoren ein Schwachpunkt. Nur mit einer solchen Unterscheidung könnten potenzielle Sicherheitsrisiken allenfalls rascher und gezielter erkannt werden.

Die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage würde generell zu einer Abnahme des Wettbewerbs und zu einem Rückgang von Investitionen führen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und würde somit dem von der Pa. Iv. angestrebten Ziel sogar entgegenwirken.

3. Unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, negative Wirkung auf Standortqualität

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit, insbesondere die Vertragsfreiheit, grundsätzlich massiv eingeschränkt. Die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit ist unverhältnismässig – und in diesem Fall gleichzeitig unnötig.

¹ Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur 16.498 Parlamentarische Initiative Badran. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Energie, durchgeführt von Swiss Economics, 6. Oktober 2021.

Die in der Regulierungsfolgenabschätzung festgestellten allfälligen negativen Auswirkungen für die Standortattraktivität der Schweiz sind nicht zu vernachlässigen und würden letztlich dem gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz schaden.

Die Schweiz kämpft gerade im Finanz- und Steuerbereich um ihre Standortqualität. Der VIS und seine Mitglieder lehnen es ab, den Standort mit unnötigen Regulierungseingriffen noch weiter zu schwächen. Im Falle dieser sachlich unnötigen Regulierung wäre der drohende Reputationsschaden weder begründbar noch akzeptabel.

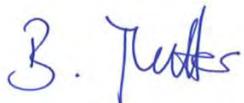
4. Risiken minimieren statt Retorsionsmassnahmen in Kauf nehmen

Gegen ausländische Investoren gerichtete Regulierungsverschärfungen bergen das Risiko möglicher Retorsionsmassnahmen in sich. Auch gemäss der RFA sind solche nicht auszuschliessen, wenn die Gesetzgebung gemäss Vernehmlassungsentwurf abgeändert würde. Mit Blick auf die fragile Position der Schweiz gegenüber anderen europäischen Ländern und der Europäischen Union müssen solche Risiken minimiert und nicht noch zusätzlich geschaffen werden. Im europäischen Ausland könnten Investitionskontrollen, wie in vorliegendem Gesetzesentwurf angedacht, die bereits bestehenden politischen und wirtschaftlichen Spannungen verstärken. Dies würde die Standortattraktivität der Schweiz für Investorinnen und Investoren zusätzlich schmälern.

Zudem hat die Schweiz auch mit Blick auf zukünftige Investitionen in ökologische bzw. klimafreundliche Energieversorgungsunternehmen ein Interesse an guten Beziehungen zu ausländischen Staaten.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und die Berücksichtigung unserer Argumente. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bettina Mutter
Geschäftsführerin VIS



Per E-Mail

Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Bern, 20. Januar 2022

T + 41 31 320 22 58
valeria.faeh@vkg.ch

**Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)
16.498 n Pa. Lv. Badran Jacqueline, Unterstellung der strategischen Infrastrukturen
der Energiewirtschaft unter die Lex Koller**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zu dem Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, sogenannte Lex Koller) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Rossier
Direktor

Valeria Fäh
Juristin

CH-3000 Bern
Telefon: 0844 – 873 873
Telefax: 071 – 757 94 59
E-Mail: info@vpe.ch
Webseite: www.vpe.ch

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA
c./o. Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

Elektronisch an: egba@bj.admin.ch

Bern, 12. Februar 2022

Stellungnahme zur Pa.IV. Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» (16.498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VPE als Dachverband der Personal- und Mitarbeitervertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) Stellung nehmen zu können.

Die UREK des National- und Ständerates unterstützt die parlamentarische Initiative von Jacqueline Badran und beschloss strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft, z.B. die Wasser- und Kernkraftwerke sowie Strom- und Gasnetze, vor ausländischen Übernahmen zu schützen. Der Schutz soll durch eine Unterstellung unter die sogenannte Lex Koller erreicht werden, d.h. durch eine Änderung des BewG gemäss dem vorliegenden Vorentwurf. Die Mitglieder des VPE sind als Arbeitnehmende in der Elektrizitätswirtschaft von der beabsichtigten Änderung des BewG betroffen, da sich daraus unmittelbare Folgen für den Neubau und Betrieb der Anlagen mit den entsprechenden Arbeitsplätzen ergeben können.

Das Gesetzesvorhaben soll verhindern, dass das Eigentum an strategisch sensiblen Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich sind, nicht in ausländische Hände fällt. Ausserdem sollen potenzielle inländische Investoren geschützt und das Abfliessen von Renditen ins Ausland verhindert werden. Es ist jedoch grundsätzlich kein Erwerbsverbot, sondern eine Bewilligung kann erteilt werden, sofern der Erwerb die gesamtwirtschaftlichen oder versorgungspolitischen Interessen der Schweiz stärkt und keine staatspolitischen Interessen entgegenstehen.

Eine Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter das BewG stehen wir sehr kritisch gegenüber. Wir sehen sogar die Gesetzesvorlage für die Erreichung der genannten Ziele als kontraproduktiv an. Grundsätzlich halten wir es jedoch für richtig, die kritische Infrastrukturen adäquat zu kontrollieren und u.U. jederzeit die Möglichkeit zu haben zielführende Massnahmen zu ergreifen, um die Versorgungssicherheit durch eine inländische Produktion und die notwendige Netzinfrastruktur sicher zu stellen.

Konkret möchten wir zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Auswirkungen auf Investitionen und Arbeitsplätze
- Beherrschung der schweizerischen Strominfrastruktur durch Kantone und Gemeinde
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Freier Marktzugang

Auswirkungen auf Investitionen und Arbeitsplätze

Um die Energiewende mit einer Dekarbonisierung der Wirtschaft zu erreichen, sind in Zukunft massive Investitionen in der Elektrizitätswirtschaft notwendig, um die Produktionskapazitäten der erneuerbaren Energien, d.h. von Wasserkraft, Photovoltaik und Wind, weiter auszubauen. Nur so lassen sich die Ziele der Energiestrategie 2050 erreichen.

Der VPE befürchtet durch die parlamentarische Initiative Badran, dass der Elektrizitätswirtschaft ausländische Investitionen verloren gehen, da diese unnötig erschwert bzw. faktisch verunmöglicht werden. Dies führt zu einer Benachteiligung am Kapitalmarkt. Diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen kann bei inländischen Investoren zu einer gewissen Skeptik führen, und die Kapitalbeschaffung zusätzlich erschweren. Eine Abwertung der Produktionsanlagen kann eine der Folgen sein.

Zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen werden oftmals Sparmassnahmen ergriffen, welche direkte Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden haben und die Attraktivität der Branche beeinträchtigen. Dies kann im Rahmen des demographischen Wandels und dem generellen Mangel an Fachkräften auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben. Sparmassnahmen treffen nämlich in der Regel zuerst immer die Arbeitnehmenden, es kommt zu Entlassungen und führt zu einer Verschlechterung der Anstellungsbedingungen.

Für den gewollten Ausbau der inländischen Produktionsanlagen im Rahmen der Energiestrategie 2050, kann es durchaus sinnvoll sein sogar die Attraktivität für ausländische Investoren zu steigern, damit das notwendige Kapital bereitsteht. Investitionen durch ausländische Kapitalgeber in neue Produktionsanlagen generieren genauso wie inländische Investitionen neue Arbeitsplätze in der Schweiz, und wirken sich damit volkswirtschaftlich positiv aus.

Die Initiative suggeriert im Gegensatz dazu per se negative Auswirkungen durch die ausländischen Investoren. Dies ist für den VPE nicht nachvollziehbar, denn es gibt schon heute positive Beispiele von ausländischen Investitionen und Beteiligungen. Die Initiative wird als kontraproduktiv angesehen, da sie sogar negative Auswirkungen triggern kann.

Beherrschung der schweizerischen Strominfrastruktur durch Kantone und Gemeinde

Der grösste Teil der schweizerischen Strominfrastruktur ist heute im Besitz der Kantone und/oder Gemeinden. Sie verfügen in den Entscheidungsgremien über die Mehrheit und haben somit die Kontrolle über die schweizerische Netzinfrastruktur.

Der Einfluss der öffentlichen Hand ist damit sichergestellt, solange keine grundlegenden Änderungen in der Eigentümerstruktur stattfinden. Eine Veräusserung von Unternehmensanteilen durch die öffentliche Hand ist nicht immer einfach und zudem in der Regel der demokratischen Kontrolle unterworfen. In der Vergangenheit sind schon des Öfteren grundlegende Änderungen in der Eigentümerschaft an der Urne gescheitert. Daher ist eigentlich davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Anteile an den Energieunternehmen in jedem Fall mehrheitlich im inländischen Besitz verbleiben, und so weiterhin durch die staatlichen Organe beherrscht und kontrolliert werden. Die neue Gesetzesvorlage des BewG kann man deshalb als ein Gesetz auf Vorrat ansehen und ist eigentlich völlig unnötig.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stellen einen massiven Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte, namentlich in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit, sowie in die Hoheit und die Rechte von Kantonen und Gemeinden dar.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

In der Schweiz verfügen wir über sehr gute gesetzliche Grundlagen und entsprechende Kontrollorgane, welche die Elektrizitätswirtschaft überwachen.

- *Das Stromübertragungsnetz kann gemäss geltender Rechtsordnung dem schweizerischen Eigentum nicht entzogen werden. Die Kantone und Gemeinde verfügen an der nationale Netzgesellschaft Swisgrid eine indirekte Mehrheit und ein Vorkaufsrecht. Zudem darf die Aktie nicht an einer Börse kotiert sein und die Statuten unterliegen der Genehmigung des Bundesrats.*
- *Die Kantone bezeichnen in ihrem Netzgebiete die tätigen Netzbetreiber und erteilen die nötigen Konzessionen mit einem entsprechenden Leistungsauftrag. Der Bau und Unterhalt der Netzinfrastruktur unterliegt beim ESTI einem eidgenössischen Plangenehmigungsverfahren. Die Behörde überwacht zudem die Netzinfrastruktur auf deren sicheren Betrieb, die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen und verfügen nötigenfalls entsprechende Massnahmen.*
- *Die Wasserkraft unterliegt ebenfalls sehr strengen gesetzlichen Grundlagen. Die Kantone erteilen den Energieunternehmen die Konzessionen für deren Betrieb. Nach Ende der Konzessionsdauer ist durch den Heimfall sichergestellt, dass die Kraftwerke langfristig in der öffentlichen Hand verbleiben, und die Kantone und Gemeinde können die Kraftwerke praktisch unentgeltlich in ihr Eigentum übernehmen.*
- *Die Kontrollbehörde für die Wasserkraftwerke ist das BFE. Bei den Kernkraftwerken ist das ENSI als Aufsichtsbehörde für deren sicheren Betrieb zuständig. Diese Behörden verfügen über ausreichende Möglichkeiten, um den sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten oder nötigenfalls entsprechende Massnahmen zu verfügen.*

Grundsätzlich sind die Anlagen standortgebunden und können nicht ins Ausland verlegt werden. Für jeglichen Betrieb der Anlagen gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Diesem kann sich auch einen ausländischer Eigner nicht entziehen. Bei einer Änderung der Betriebsinhaberschaft an Netzanlagen muss eine Meldung an die Behörden erfolgen.

Die Versorgungssicherheit und Versorgungspflicht sind in den spezialgesetzlichen Regelungen, d.h. in unserem Fall im Stromversorgungsgesetz (StromVG), geregelt. Die Nationalität von Investoren spielt dabei natürlich keine Rolle.

Freier Marktzugang

Beteiligungen von ausländischen Firmen bei schweizerischen Netzinfrastrukturanlagen existieren schon heute, ohne dass dies bisher zu irgendwelchen Problemen geführt hat. Beispielhaft sei hier die ausländisch dominierte Firma Energiedienst Holding AG (67 % EnBW) mit ihrer Tochterunternehmung EnAlpin AG erwähnt, welche ein überregionaler Ökostromanbieter ist und im Wallis beheimateter regionaler Energieversorger. Sie erfüllt in der Schweiz zuverlässig ihren Versorgungsauftrag und besitzt die nötigen Konzessionen. Die Mitarbeitenden und die Personalvertretung der Energiedienst sind im VPE organisiert.

Unabhängig von ihrer Nationalität haben Investoren grundsätzlich ein wirtschaftliches Interesse, möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Eine Verkaufsbeschränkung der strategischen Infrastrukturen garantiert die Versorgungssicherheit also nicht und trägt auch nicht zu ihrer Stärkung bei.

Zudem halten eine Reihe von schweizerische Energieunternehmen im europäischen Ausland ebenfalls substanzielle Energiebeteiligungen. Die Reziprozität wäre durch die Einführung einer Verkaufsbeschränkung nicht mehr gewährleistet. Wenn ausländischen Investoren, insbesondere auch aus dem EU- Raum, die Teilnahme am schweizerischen Energiemarkt erschwert resp. sogar verunmöglicht wird, hat dies voraussichtlich Retorsionsmassnahmen der EU zur Folge.

Der VPE ist ausserdem klar der Ansicht, dass durch die parlamentarische Initiative Badran mit der vorgeschlagenen Änderung des BewG ein Stromabkommen mit der EU zukünftig faktisch nicht zu erreichen ist. Dies kann nicht im Interesse der Schweiz sein. Denn schon jetzt sind die Auswirkungen der Verzögerung beim Abschluss des Stromabkommens mit der EU spürbar.

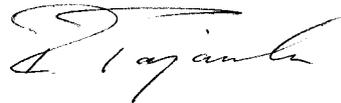
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der VPE zum Schluss gekommen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen des BewG abzulehnen, da die sie für die Erreichung der genannten Ziele als nicht geeignet angesehen werden. Sie erschweren notwendige Investitionen in Energieinfrastruktur und schwächen somit sogar die Versorgungssicherheit, statt sie zu stärken. Wir danken ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Bedenken.

Mit freundlichen Grüssen

VPE - Verband der Personalvertretungen
der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Reusser', with a long horizontal flourish extending to the right.

Adrian Reusser
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Pajarola', with a long horizontal flourish extending to the right.

Rinaldo Pajarola
Vorstandsmitglied

Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Elektronisch an: egba@bj.admin.ch

26. Januar 2022

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Stellungnahme zur Pa.Iv. Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» (16.498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrats ausgearbeiteten Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu äussern.

Wie die UREK des Nationalrats ist es auch dem VSE ein zentrales Anliegen, kritische Infrastrukturen zu schützen und Massnahmen einzuleiten, um die Versorgungssicherheit durch eine angemessene inländische Produktion und die notwendige Netzinfrastruktur sicher zu stellen.

Zu diesem Zweck möchte die UREK des Nationalrats mit ihrem Gesetzesvorhaben nun verhindern, dass das Eigentum an strategisch sensiblen Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich sind, zulasten inländischer Investoren an Private oder Unternehmen im Ausland oder ausländische staatliche Akteure abgetreten werden kann, und dass Renditen ins Ausland abfliessen. Die Kommission möchte daher den Erwerb strategischer Infrastrukturen der Energiewirtschaft durch Personen im Ausland grundsätzlich ausschliessen, sofern er nicht die gesamtwirtschaftlichen oder versorgungspolitischen Interessen der Schweiz stärkt.

Der VSE erachtet dieses Vorgehen für die Erreichung der genannten Ziele nicht als geeignet. Die Versorgungssicherheit steht und fällt mit den notwendigen Investitionen in den Bestand und Ausbau von Netz-, Produktions- und Speichieranlagen. Sie ist daher vor allem abhängig von den Rahmenbedingungen, welche die Rentabilität der Anlagen sicherstellen und die konkrete Realisierung von Vorhaben ermöglichen. Das Anliegen nach einer möglichst schweizerischen Beherrschung des Energiesektors deckt das geltende Recht bereits hinreichend ab. Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher nicht notwendig. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung im Rahmen der «Lex Koller» Investitionen in die Energieinfrastruktur massiv erschweren und somit die Versorgungssicherheit schwächen, statt sie zu stärken. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten somit gar potenziell schädliche Auswirkungen.

Verfassungsmässige Rechte würden beschnitten

- Die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller stellt einen Eingriff in die von der Verfassung geschützte Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Ein solcher Eingriff setzt insbesondere dessen Eignung und Erforderlichkeit voraus. Beide Bedingungen sind vorliegend nicht erfüllt.
- Durch ihren Fokus auf die Energieinfrastruktur nimmt die geplante Regelung eine Benachteiligung dieses Wirtschaftssektors gegenüber anderen Branchen in Kauf – auch zu solchen, die ebenfalls kritische Infrastrukturen besitzen und betreiben. Für eine derartige Ungleichbehandlung fehlen sachliche Gründe und sie ist nicht nachvollziehbar.

Schweizerische Beherrschung wird bereits mit geltendem Recht ausreichend sichergestellt

- Die Strominfrastruktur befindet sich heute zum überwiegenden Teil bereits im Besitz der öffentlichen Hand (knapp 90% gem. Elektrizitätsstatistik). Ein Verkauf von Anlagen setzt somit die demokratische Zustimmung voraus.
- Für Wasser- und Kernkraftwerke gelten Konzessionen mit den Konzedenten (d.h. mit der öffentlichen Hand). Bei der Wasserkraft stellt der Heimfall nach Ablauf der Konzessionsdauer zudem explizit sicher, dass die Kraftwerke langfristig dem Willen der öffentlichen Hand nicht entgleiten können. Die Strategien der grössten Wasserkraftkantone sehen bereits heute vor, dass der Heimfall ausgeübt werden soll und das Kraftwerkseigentum somit mehrheitlich an die Standortkantone und -gemeinden übergehen wird.
- Für das Stromübertragungsnetz ist gemäss geltender Rechtsordnung sichergestellt, dass dieses dem Schweizer Eigentum nicht entzogen werden kann. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass das Kapital der Nationalen Netzgesellschaft und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören müssen (Art. 18 Abs. 3 StromVG). Entsprechend besteht auch ein Vorkaufsrecht von Kantonen, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen an den Aktien der Netzgesellschaft (Art. 18 Abs. 4 StromVG). Zudem unterliegen die Statuten der Nationalen Netzgesellschaft der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 19 StromVG).
- Für den Betrieb der Anlagen ist das Schweizer Recht massgebend, dem sich Anlageneigner jedweder Nationalität nicht entziehen können. Zudem existieren spezialgesetzliche Regelungen, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten sollen und von allen Investoren unabhängig von der Nationalität einzuhalten sind. Ferner sind die entsprechenden Anlagen standortgebunden und können nicht ins Ausland verlegt werden. Die Energieversorger mit gebundenen Kunden unterstehen zudem der Versorgungspflicht (Art. 6 StromVG).
- Investoren haben unabhängig ihrer Nationalität ein wirtschaftliches Interesse daran, möglichst viel Strom und marktgerecht zu produzieren. Der Vorwurf einer Schwächung der Versorgungssicherheit durch ausländischen Erwerb ist somit nicht nachvollziehbar.

- In der Schweiz ist bei grösseren Anlagen die Partnerwerkstruktur verbreitet. In dieser Eigentumsstruktur übernehmen die Aktionäre in aller Regel solidarisch die Verantwortung für ihr gemeinsames Werk und verpflichten sich, jeweils ihrem Eigentumsanteil entsprechend die Jahreskosten des Kraftwerkes zu tragen und die Energiemenge zu beziehen. Für ausländische Investoren stellt eine Übernahme dieser gemeinsamen Verantwortung eine hohe Hürde dar. Im Fall einer Beteiligung besteht ein Kontrollmechanismus, da allfällige Änderungen der Partnerstruktur von den Partnern mitgetragen werden müssen.

Investitionen in die Energieinfrastruktur und die Versorgungssicherheit würden geschwächt

- Die Kapitalbeschaffung für Energieinfrastrukturen würde durch ein Verkaufsverbot an einen bestimmten Kreis potenzieller Investoren erschwert. Die bereits ohne zusätzliche Hürden zeitintensive und aufwändige Suche nach Investoren und Finanzierungsbeiträgen würde aufgrund der Einschränkungen und der Nachweispflicht weitere zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen. Investitionen in den Bestand und Ausbau der Energieinfrastruktur werden so behindert und damit die Versorgungssicherheit geschwächt statt gestärkt.
- Der erschwerte Wiederverkauf hätte höhere Refinanzierungskosten zur Folge, denn potenzielle Investoren würden die Restriktionen mit einem Abschlag auf den Anlagewert quittieren. Der Wert der Energieinfrastrukturen würde sinken aufgrund der deutlich kleineren Anzahl in Frage kommender Investoren. Der administrative Aufwand durch eine jährliche Meldepflicht von Beteiligungen und Finanzierungen würde zudem weitere Kosten verursachen. Die wirtschaftlichen Einbussen durch die vorliegende Regelung würden zudem letztlich zulasten der öffentlichen Hand gehen, in deren Eigentum sich die Energieunternehmen grossmehrheitlich befinden. Ferner würde der Umsetzungsaufwand für Dienstbarkeiten bei einer strengen Anwendung der Lex Koller erheblich steigen und wäre nicht verhältnismässig.

Internationale Zusammenarbeit würde erschwert

- Ausländische Beteiligungen an Energieanlagen in der Schweiz sind bereits heute eine Realität und haben in der Vergangenheit zu keinerlei negativen Auswirkungen geführt. Auch bei anderen strategischen Infrastrukturen werden bis heute keinerlei negative Auswirkungen aufgrund von ausländischen Beteiligungen beobachtet.
- Schweizerische Energieunternehmen halten im Ausland ebenfalls Energiebeteiligungen. Die Reziprozität wäre durch die Einführung einer Verkaufsbeschränkung nicht mehr gewährleistet.
- Die Regelung könnte auch internationale Kooperationen erschweren oder gar ganz verunmöglichen. Angesichts des notwendigen Umbaus des Energiesystems werden jedoch gerade technologische Innovationen und neue Ansätze für Geschäftsmodelle nötig, für welche die Zusammenarbeit auch mit ausländischen Technologie-Partnern ein wichtiger Faktor sein kann.

Aus Sicht des VSE wirkt sich die vorgeschlagene Regelung somit insgesamt negativ auf Investitionen in Anlagen aus, die für die Versorgung der Schweiz von zentraler Bedeutung sind. Die Versorgungssicherheit

würde dadurch geschwächt. Es droht eine Überregulierung, ohne dass ein konkreter Beitrag an die eigentlichen politischen Ziele geleistet würde. Auch die von der UREK beauftragte Regulierungsfolgenabschätzung kommt zum Schluss, dass die vorgeschlagene Regelung unverhältnismässig wäre. Sie weist zudem darauf hin, dass die konkrete Umsetzung leicht umgangen werden kann und empfiehlt, den Status quo der Regulierungsänderung vorzuziehen.

Der VSE lehnt die vorgeschlagene Regelung aus den genannten Gründen ab. Wir bitten Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz
CH-3003 Bern

Versand per E-Mail in PDF- und Word-Version an:
egba@bj.admin.ch

Zürich 11. Februar 2022

Stellungnahme des VSG zu
16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline.
Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Mitglieder der UREK-N,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf die am 3. November 2021 eröffnete Vernehmlassung in obgenannter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern.

Generelle Beurteilung der Vorlage

Der VSG ist wie die UREK-N der Auffassung, dass den strategischen Infrastrukturen der Schweiz Sorge getragen werden muss, erachtet aber mit der Kommissionsminderheit den gewählten Ansatz über die Lex Koller nicht als zielführend. Wir haben die zusammengefassten Ergebnisse der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) zur Kenntnis genommen, wonach von den befragten Expertinnen und Experten niemand positive Effekte auf die Versorgungssicherheit und den Wettbewerb erwartet, teilweise werden sogar negative Effekte befürchtet. Zudem weist die RFA auf den Vollzugsaufwand hin und sieht die Meldepflicht bezüglich Finanzierungs- und Beteiligungsverhältnissen sehr kritisch. Neben den direkten Kosten sind auch indirekte Kosten in Form von höheren Refinanzierungs- und Betriebskosten zu erwarten, die sich wiederum negativ auf den Unternehmenswert und den potenziellen Verkaufswert der Unternehmen auswirken. Diese kritischen Einschätzungen teilen wir.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1, Zweckartikel

In der Umschreibung des erweiterten Gesetzeszweckes gemäss Art. 1 Bst wird zum Ausdruck gebracht, die Beschränkung des Erwerbs von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft erfolge, «um die Schweizer Volkswirtschaft zu schützen und die Energieversorgung in

der Schweiz sicherzustellen.» Darin kommt aus unserer Sicht ein Grundlagenirrtum im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zum Ausdruck. Die Sicherstellung der Energieversorgung erfolgt nicht durch eine Beschränkung des Kreises potenzieller Investoren in diese Anlagen, sondern über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu deren Bau und Betrieb sowie (mit Blick auf ausserordentliche Lagen) durch Massnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung.

Die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen unter die Lex Koller würde somit einen unverhältnismässigen und damit unzulässigen Eingriff in verfassungsmässige Rechte darstellen (Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV und Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV), da es bereits an der Eignung der vorgesehenen Massnahmen fehlt.

Art. 4a, Bezeichnung der Strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft

Gemäss Art. 4a Abs. 1 Bst. b erfasst das Gesetz u.a. Rohrleitungsanlagen nach Art. 1 Abs. 2 RLG. Im Umkehrschluss heisst dies vereinfacht gesagt, dass Leitungen des Gasverteilnetzes in der Regel nicht erfasst wären. Da der Bundesrat indessen im Rahmen seiner Verordnungskompetenz mit einer Anpassung von Art. 3 RLV in Zukunft eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des EGIAG bewirken könnte, wäre Art. 4a mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden. Die Bestimmung stellt damit ein konkretes Beispiel dar, wie die Vorlage am verfolgten Zweck vorbeigeht, die Schweizer Volkswirtschaft zu schützen und die Energieversorgung in der Schweiz sicherzustellen, und diesem Zweck im Gegenteil zuwiderläuft.

Art. 4b ff., Konkretisierung der Bewilligungspflicht und Vollzug

Die Beurteilung, dass sich die Vorlage kontraproduktiv auswirken würde, sehen wir auch durch weitere Bestimmungen bestätigt: Dies gilt insbesondere für die komplexen Regelungen darüber, was als Erwerb einer strategischen Infrastruktur der Energiewirtschaft gilt (Art. 4b), Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 7), Bewilligungsgründe (Art. 11a, und Art. 14 Abs. 1, 2, 4, 6, 7 und 8) oder das Verfahren (Art. 24a ff.).

Schlussbemerkungen

Insgesamt würde mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine aufwändige Regulierungsmaschinerie geschaffen, welche in keiner Weise einen Beitrag zum damit verfolgten Zweck (Schutz der Schweizer Volkswirtschaft und Sicherstellung der Energieversorgung der Schweiz) leisten würde. Im Gegenteil:

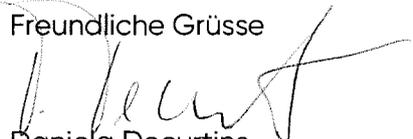
- Die Kapitalbeschaffung für Energieinfrastrukturen würde erschwert.
- Der Wert der Energieinfrastrukturen würde sinken, was höhere Refinanzierungskosten zur Folge hätte.
- Diese wirtschaftlichen Einbussen würden zu einem grossen Teil zu Lasten der öffentlichen Hand gehen, in deren Eigentum sich die Energieversorgungsunternehmen grossmehrheitlich befinden. Im Fall der Gasinfrastruktur betrifft dies überwiegend schweizerische Städte und Gemeinden.

- Negative Auswirkungen auf Beteiligungen von schweizerischen Energieunternehmen an Energieinfrastrukturen im Ausland wären auf Grund von Retorsionsmassnahmen nicht auszuschliessen.
- Internationale Kooperationen, welche insbesondere auch mit Blick auf den notwendigen Umbau des Energiesystems an Bedeutung gewinnen könnten, würden durch die vorgeschlagenen Regelungen erschwert.

Durch die sektorspezifischen Regelungen des Verwaltungsrechts auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene ist bereits hinreichend sichergestellt, dass die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft der Kontrolle durch die Gemeinwesen nicht entzogen werden können.

Der VSG lehnt die zur Vernehmlassung gestellte Vorlage deshalb insgesamt ab und ersucht das Parlament, nicht auf die Vorlage einzutreten. Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin VSG



Michael Schmid
Leiter Public Affairs VSG

Von: [Vono Michele](#)
An: [BJ-EGBA](#)
Cc: [Hess Hanspeter](#)
Betreff: Antwort Verband Schweizerischer Kantonalbanken - 16.498 Parlamentarische Initiative: Einladung zur Vernehmlassung
Datum: Dienstag, 15. Februar 2022 09:50:01

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. November 2021 wurde die Vernehmlassung in Sachen 16.498 Pa. Iv. Badran Jacqueline – Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller – eröffnet. Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach interner Konsultation haben wir uns mangels direkter Betroffenheit entschieden, auf eine eigene Stellungnahme zu verzichten.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Michele Vono

Michele Vono
Leiter Public Affairs
Tel. +41 61 206 66 29 – Mobil +41 79 504 65 75
m.vono@vskb.ch

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8 | Postfach | CH-4002 Basel
www.kantonalbank.ch

Von: egba@bj.admin.ch <egba@bj.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 3. November 2021 11:57

An: egba@bj.admin.ch

Betreff: 16.498 Parlamentarische Initiative: Einladung zur Vernehmlassung // 16.498 Initiative parlementaire: invitation à la procédure de consultation // 16.498 Iniziativa parlamentare: invito alla procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) erhalten Sie im Anhang die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen 16.498 Parlamentarische Initiative Badran Jacqueline - Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller.

Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der [Internetseite der Kommission](#) (> Vernehmlassungen > 16.498) abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Mesdames, Messieurs,

Au nom de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N), vous trouverez ci-joint l'invitation à la procédure de consultation sur l'initiative parlementaire 16.498 Badran Jacqueline - Soumettre les infrastructures stratégiques du secteur énergétique à la lex Koller.

Vous trouverez la documentation relative à la consultation sur la [page Internet de la commission](#) (> Procédures de consultation > 16.498).

Meilleures salutations,

Gentili Signore, Egregi Signori,

A nome della Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia del Consiglio nazionale (CAPTE-N), troverete in allegato l'invito alla consultazione sull'iniziativa parlamentare 16.498 Badran Jacqueline - Assoggettare le infrastrutture strategiche dell'economia energetica alla lex Koller.

La documentazione concernente la procedura di consultazione è disponibile sulle [pagine Internet della Commissione](#) (> Oggetti posti in consultazione > 16.498).

Distinti saluti,

Irina Messerli

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 (0)58 460 52 58
Fax +41 (0)58 462 78 79
irina.messerli@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



wohnbaugenossenschaften schweiz

verband der gemeinnützigen wohnbauträger

coopératives d'habitation Suisse

fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique

cooperative d'abitazione svizzera

federazione dei committenti di immobili d'utilità pubblica

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
3003 Bern

Eidgenössisches Amt für Grundbuch und Bodenrecht
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an
egba@bj.admin.ch

27. Januar 2022 lg

Telefon direkt: 044 360 26 61 lea.gerber@wbg-schweiz.ch

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wohnbaugenossenschaften Schweiz wurde mit Schreiben vom 3. November 2021 von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) eingeladen, eine Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, sogenannte Lex Koller) einzureichen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Wohnbaugenossenschaften Schweiz ist die Dachorganisation von über 1200 Wohnbaugenossenschaften und weiteren gemeinnützigen Wohnbauträgern mit mehr als 150'000 Wohnungen. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder, die auf gemeinnütziger Grundlage preisgünstigen Wohnraum erstellen und bewirtschaften.

Die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Jacqueline Badran verlangt, dass die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft – namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie die Gasnetze – der Lex Koller unterstellt werden. Ziel ist es, diese strategischen Infrastrukturen vor einer Übernahme durch ausländische Personen oder Unternehmen zu schützen.

Wohnbaugenossenschaften Schweiz unterstützt die Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller. Letztere ist ein sehr wichtiges Instrument, um zu verhindern, dass die Nachfrage nach Grundstücken in der Schweiz durch das Auftreten ausländischer Investoren noch erhöht wird und die Preise weiter steigen. Der zentrale Zweck der Lex Koller besteht darin zu gewährleisten, dass der Boden in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz vorbehalten bleibt. Dieses Prinzip lässt sich gut auf die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft übertragen. Mit deren Unterstellung unter die Lex Koller soll verhindert werden, dass strategisch sensible Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz



wesentlich sind, von nicht in der Schweiz ansässigen Privatpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, ausländisch beherrschten Unternehmen oder anderen Staaten frei erworben werden können. Somit soll vermieden werden, dass einheimische Investorinnen und Investoren, die Infrastrukturen zum Eigenbedarf und nicht etwa als reine Anlage nutzen, verdrängt werden. Auch soll der Ertrag aus dieser essenziellen Güterklasse nicht ins Ausland abfließen.

Aus diesen Gründen stimmt Wohnbaugenossenschaften Schweiz der vorgeschlagenen Anpassung der Lex Koller zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieses Schreibens und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

wohnbaugenossenschaften schweiz
verband der gemeinnützigen wohnbauträger

Eva Herzog
Präsidentin

Urs Hauser
Direktor



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Zugestellt per E-Mail an: egba@bj.admin.ch
Unser Zeichen: 042.4/sic/sup
Direktwahl: +41 58 464 96 74
Bern, 15.02.2022

042.4: Vernehmlassung 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller– Stellungnahme der Wettbewerbskommission

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung und möchte folgende Bemerkungen aus wettbewerblicher Sicht anbringen.

A Grundsätzliche Anmerkungen

Bei der Beurteilung von Rechtserlassen orientiert sich die WEKO an der Prämisse, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass regulatorische Eingriffe nicht ohne zwingende Erfordernisse Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

Für die WEKO sind regulatorische Eingriffe in den Wettbewerb grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn ein Marktversagen vorliegt und der regulatorische Eingriff zu einer Verbesserung führt. Marktversagen kann insbesondere bei Externalitäten, monopolistischen Engpässen, öffentlichen Gütern und im Zusammenhang mit Informationsasymmetrien vorliegen, im weiteren Sinn auch im Zusammenhang mit meritorischen Gütern. Können politisch gewünschte Ziele nicht durch das freie Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage erreicht werden und erfordern daher einen regulatorischen Eingriff, so nimmt die WEKO diese politischen Ziele zur Kenntnis und spricht sich für eine möglichst wettbewerbsfreundliche, effektive und zielorientierte Umsetzung des erforderlichen Staatseingriffes aus. In aller Regel geht dies positiv einher mit ökonomischer Effizienz.

Wettbewerbskommission
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

B Zur Vorlage

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen stellen sich für die WEKO vorliegend insbesondere zwei Fragen:

1. Können die politischen Ziele der parlamentarischen Initiative 16.498 von Frau Nationalrätin Jacqueline Badran (Pa. Iv. Badran), namentlich
 - a. der Schutz der Schweizer Volkswirtschaft;
 - b. die Sicherstellung der Energieversorgung der Schweizdurch die vorgeschlagene Regulierung effektiv und zielgerichtet erreicht werden?
2. Erfolgt die Umsetzung möglichst wettbewerbsfreundlich?

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) kommt zum Schluss, dass insbesondere die avisierte Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Investoren im Hinblick auf den Schutz der Schweizer Volkswirtschaft nicht zielgerichtet wäre. Gezielter wäre es gemäss RFA, den Besitz kritischer Energieinfrastrukturen ganz in öffentlicher Hand zu belassen. Zudem würde die Pa. Iv. Badran – in der derzeitigen Ausgestaltung – kaum das Ziel der Versorgungssicherheit verbessern. Daraus folgt, dass die beiden genannten Zielsetzungen der Pa. Iv. Badran durch die vorgeschlagene Regulierung nicht effektiv und nicht zielgerichtet umgesetzt würden.

In Bezug auf die zweite Frage stellt die WEKO zunächst fest, dass die vorgeschlagene Regulierung einen Verkauf strategischer Infrastrukturen der Energiewirtschaft, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich seien, an Personen im Ausland im Sinne der Lex Koller in der Regel ausschliessen würde. Dies würde zunächst einen substantziellen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit bedeuten, was auch aus wettbewerblicher Sicht nicht wünschenswert wäre. Der Vorschlag würde zudem bedeuten, dass die volkswirtschaftlichen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen infolge marktverschliessender Effekte negativ beeinflusst würden. Dies würde auch zulasten der dynamischen Effizienz gehen. Diese Nachteile sind aus wettbewerblicher Sicht zu vermeiden.

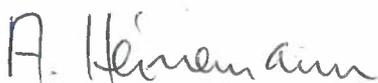
Weil die Pa. Iv. Badran die Zielsetzung nicht effektiv und nicht zielgerichtet erreichen kann und der Wettbewerb, namentlich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen infolge marktverschliessender Effekte, durch die vorgeschlagene Regulierung negativ beeinflusst würden, stellt die WEKO den folgenden Antrag:

Antrag: Auf die Umsetzung der Pa. Iv. Badran sei zu verzichten.

Die WEKO bedankt sich für die Berücksichtigung Ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Wettbewerbskommission



Prof. Dr. Andreas Heinemann
Präsident



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail:
egba@bj.admin.ch

Zürich, 10. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Pa. Iv. Badran. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die ZHK lehnt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen entschieden ab. Sie stellen einen massiven Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte, nämlich die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit, sowie die Hoheit und Rechte von Kantonen und Gemeinden dar. Der Schutz der Energieinfrastruktur ist zudem durch bestehende Regulierungen bereits umfassend adressiert. Darüber hinaus wäre mit negativen Effekten für die Schweizer Standortattraktivität und die Infrastrukturqualität zu rechnen.

Eingriff in Grundrechte

In der Schweizer Bundesverfassung werden Grundrechte wie Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit geschützt. Gesetzliche Einschränkungen von Grundrechten müssen im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein. Wie die Regulierungsfolgeabklärung (RFA) festgestellt hat, sind diese Voraussetzungen bei der Pa. Iv. Badran nicht gegeben. Die ZHK teilt die Auffassung der Autoren der RFA, dass die in der Pa. Iv. Badran angelegte Differenzierung zwischen ausländischen und inländischen Investoren, insbesondere in Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, nicht zielführend ist. Entscheidend für die Versorgungssicherheit sind vielmehr Rahmenbedingungen, die die Rentabilität der Anlagen langfristig sicherstellen.

Neue Regulierungen nicht notwendig

Die bestehenden Regelungen zum Schutz der Energieinfrastruktur haben sich bewährt und sind ausreichend. Zu diesem Schluss kommt auch die RFA. Auch besteht kein Bedarf an neuen Regulierungen hinsichtlich ausländischer Investoren, da bis heute ausländische Investitionen bei Schweizer Energieversorgern sehr gering sind. Ein Grossteil der Infrastrukturen ist heute direkt oder indirekt im Besitz der öffentlichen Hand wie beispielsweise die nationale Netzgesellschaft Swissgrid oder die grossen Energiekonzerne, die mehrheitlich den Kantonen gehören. Somit wäre in vielen Fällen eine Veräusserung der Energieinfrastruktur ohne Einhaltung der notwendigen politischen Prozesse gar nicht möglich. Dies nun auf Gesetzesstufe zu verbieten, ist weder notwendig noch angebracht.

Negativer Effekt auf Standortattraktivität

Unabhängig von ihrer Nationalität haben Inhaber von Energieinfrastrukturen und Investoren ein wirtschaftliches Interesse, möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren und die bestehenden Anlagen optimal zu betreiben. Es muss davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigten Restriktionen den Wert der betroffenen Anlagen vermindern, weil Investoren ganz generell abgeschreckt werden. Notwendige Reorganisationen bzw. unternehmerisch sinnvolle Verkäufe und Investitionen werden dadurch erschwert. Die neue jährliche Meldepflicht von Beteiligungen und Finanzierungen schafft zudem administrativen Aufwand, verursacht Kosten und bindet Ressourcen. Diese Folgen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gingen zulasten der Versorgungssicherheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrats
3003 Bern

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

17. Februar 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail:
schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Pa. Iv. 16.498

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 16.498 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen erachten die Vorlage, welche die Ausweitung der vorgeschriebenen Bewilligungspflicht auf den Erwerb von strategischen Infrastrukturen im Energiebereich vorsieht, nicht nur als unnötig, sondern als potenziell schädlich und lehnen sie deshalb ab. Die Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) bestärken uns in unserer Position: Die RFA legt dar, dass das Anliegen durch bestehende Regulierung bereits umfassend adressiert wird. Es sei unklar, inwiefern die avisierte Differenzierung zwischen ausländischen und inländischen Investoren zielführend wäre. Auch bestätigt die RFA, dass die vorgeschlagene Umsetzung relativ leicht umgangen werden kann.

Des Weiteren hat die RFA ergeben, dass im Falle einer Umsetzung eine höhere Marktkonzentration und eine Reduktion des Wettbewerbs zu erwarten sind. Die Förderung dieser Entwicklungen widerspricht der wirtschaftspolitischen Grundhaltung der Grünliberalen grundlegend. Ebenfalls sei allenfalls mit einem Rückgang des Investitionsvolumens zu rechnen, der negative Auswirkungen auf unsere Versorgungssicherheit haben könnte. Zudem werden tendenziell negative Effekte für die Schweizer Standortattraktivität und die Infrastrukturqualität erwartet.

Den Grünliberalen ist es ein Anliegen, die Standortattraktivität, die Wettbewerbsfähigkeit und die hohe Qualität unserer Infrastruktur nicht nur zu sichern, sondern zu fördern. Unter Anbetracht dessen, dass die Vorlage weder notwendig, sondern in verschiedenen Bereichen potenziell schädlich ist, und gleichzeitig voraussichtlich leicht umgangen werden kann, lehnen wir sie ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, die Nationalräte Martin Bäumle und Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

3001 Bern, Die Mitte, Postfach

Per Mail an: egba@bj.admin.ch

Bern, 17. Februar 2022

Vernehmlassung: 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Ausgangslage

Die vorliegende parlamentarische Initiative beabsichtigt, den Erwerb strategischer Infrastrukturen der Energiewirtschaft durch ausländische Investoren grundsätzlich auszuschliessen und der sogenannten Lex Koller zu unterstellen. Monopolinfrastrukturen wie Wasserkraftwerke, Rohrleitungsanlagen, Kernkraftwerke, Strom- oder Gasnetze sollen vor ausländischen Übernahmen geschützt werden. Damit soll verhindert werden, dass Renditen ins Ausland abfliessen oder inländische Investoren verdrängt werden. Der Erwerb von strategischen Infrastrukturen wird mit der vorgeschlagenen Regelung jedoch nicht per se verboten, sondern bewilligungspflichtig. Eine Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Erwerb nicht den gesamtwirtschaftlichen, versorgungs- oder staatspolitischen Interessen der Schweiz entgegensteht. Neben einer Bewilligungspflicht sieht der Gesetzesentwurf auch die Einführung einer jährlichen Meldepflicht der Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse für die Betreiber gegenüber dem BFE vor. Bei Missachtung der Pflicht können Sanktionen ausgesprochen werden.

Die Mitte befürwortet den Schutz kritischer Energieinfrastrukturen. Sie erachtet die vorgeschlagene Regelung jedoch als nicht zielführend und beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Die Infrastrukturen der Energiewirtschaft sind für die Gewährleistung einer sicheren und unabhängigen Stromversorgung der Schweiz von zentraler Bedeutung.

Im Grundsatz teilt Die Mitte das Anliegen der parlamentarischen Initiative, welche die Energieinfrastrukturen vor potenziell unvorteilhaften, ausländischen Investitionen schützen will. Die Unterstellung der strategischen Energieinfrastrukturen unter die Lex Koller ist unserer Ansicht nach aber nicht das richtige Instrument, um einen nachhaltigen Schutz zu gewährleisten, da die vorgeschlagene Regelung über das eigentliche Anliegen hinausgeht. Im Gegensatz zu anderen Bereichen, ist der Energiesektor bereits durch umfassende Regulierungen gegen ausländische Übernahmen abgesichert. Wasserkraftwerke beispielsweise, fallen nach Ablauf der Konzessionen automatisch an die Kantone und Gemeinden heim, was sicherstellt, dass sie der Öffentlichkeit nicht entgleiten können. Auch das schweizerische Übertragungsnetz muss schon heute zwingend im Eigentum von Swissgrid stehen, deren Kapital und Stimmrechtemehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören müssen.

Die im Entwurf vorgesehene jährliche Meldepflicht der Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse der Betreiber lehnen wir ebenfalls ab, da sie einen unnötigen administrativen Aufwand generieren würde.

Die im Auftrag des Bundesamtes für Energie erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zeigt zudem auf, dass eine in der Lex Koller festgeschriebene Bewilligungspflicht leicht umgangen werden könnte. Unseres Erachtens könnte sich die vorgeschlagene Regulierung sogar negativ auf die Stromversorgungssicherheit der Schweiz auswirken.

Die Mitte regt deshalb an, einen Ansatz zu wählen, der nicht auf den Ausschluss, beziehungsweise auf eine Bewilligungspflicht, sondern vielmehr auf die juristische Begleitung von Investitionen zielt. Unserer Ansicht nach, bietet die überwiesene Motion 18.3021 Rieder mit der Einführung sektorenübergreifender Investitionskontrollen für ausländische Direktinvestitionen, wie sie in den meisten Industrieländern bereits üblich sind, hierzu eine geeignete Alternative.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Für Die Mitte Schweiz

Sig. Gerhard Pfister

Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio

Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Per Mail an: egba@bj.admin.ch

Bern, 17. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

- *Im Rahmen der Pa.Iv. «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» ([16.498](#)) hat die UREK-N am 11.10.2021 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, sog. «Lex Koller»; [SR 211.412.41](#)) angenommen.*
- *Die Gesetzesänderung ermöglicht, dass die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft, namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie die Gasnetze, der Lex Koller unterstellt werden. Aus ordnungspolitischen Gründen soll ein Verkauf solcher Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Schweiz wesentlich sind, an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen werden. So können im Energiesektor ausländische Übernahmen der energiewirtschaftlichen Schlüsselinfrastrukturen und die Verdrängung inländischer Investitionen verhindert werden. Begründete Ausnahmen sollen möglich sein.*

Grundsätzliche Rückmeldungen zur Vorlage

- **Die SP Schweiz war, ist und bleibt der Überzeugung, dass Produktion und Durchleitung von Strom eine Sache der öffentlichen Hand ist und deshalb auch in das ausschliessliche Eigentum eben dieser öffentlichen Hand gehört.** Sie erachtet die Teilprivatisierungen sowohl von Stromproduktions-Unternehmen wie Alpiq und BKW, als auch insbesondere der Hochspannungsnetze als ordnungspolitischen Sündenfall. Dies aus verschiedenen Gründen:
 1. Strom gehört zu den sekundär essenziellen Güterklassen. Anders ausgedrückt: Strom ist eine Güterklasse, ohne die eine zivilisierte Gesellschaft nicht auskommt, also Konsumzwang herrscht.
 2. Strom muss 365 Tage und 24 Stunden vorhanden sein und zwar *unabhängig* von der *Nachfragemenge*.

3. Anders als beispielsweise bei der Produktion von Turnschuhen kann auf eine gestiegene Nachfrage nicht unmittelbar und schnell mit einem steigenden Angebot reagiert werden, da die Investitionszyklen sehr lange und teuer sind.
 4. Das bedeutet, dass sowohl die Nachfrage- als auch die Angebotselastizitäten äusserst gering sind.
 5. Strominfrastrukturen, insbesondere die Stromnetze, sind archetypische Monopolinfrastrukturen
- Diese Tatsachen zeigen: **Strom ist kein marktfähiges Gut, dessen Angebotsmenge und Nachfragemenge über den Preis koordiniert werden könnte.** Die Angebots-Mengen müssen demnach analog den Spitalbetten, den Schulhäusern, den Strassenkapazitäten oder dem Trinkwasser geplant werden und die Preise demnach administriert bzw. tarifiert werden. Hinter vorgehaltener Hand bestätigt das auch die gesamte Strombranche. Nicht nur die ökonomische Theorie, sondern auch die Empirie überall auf der Welt und insbesondere in der Schweiz zeigt, dass wir mit dem System der Mengenplanung und Grenzkostentarifizierung in den letzten über 100 Jahren äusserst gut gefahren sind. Die Empirie bestätigt sodann, dass Strom kein marktfähiges Gut ist: Im aus rein ideologischen Gründen liberalisierten Strommarkt in der EU hat das «Marktdesign» tatsächlich die Handelspreise von den Gestehungskosten weitgehend entkoppelt. Das führte dazu, dass man den Unterschied zwischen Handelspreis und Gestehungskosten ausgleichen musste und muss; man nennt dies z.B. «Kostendeckende Einspeisevergütung» oder «garantierte Abnahmepreise». Faktisch hat man retarifiert (d.h. administrierte Preise). Ohne diese Retarifizierung würde bei Handelspreisen unter Gestehungskosten (wie wir es viele Jahre auf dem so genannten Strommarkt hatten) wegen den extrem hohen und langfristigen Anlagekosten ohnehin niemand investieren oder man würde die bestehende Produktion einstellen. Ebenso hat sich gezeigt, dass ohne Strom-Mengenplanung die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist, weshalb man Kapazitätsmärkte «designen» muss. Hinzu kommt die Anfälligkeit des untarifierten Stromhandels für Insiderhandel und Preismanipulationen. Auf das hat die EU mit einem riesigen Kontroll- und Aufsichtsapparat reagiert. Kurz: Die EU hat mit ihrem so genannten «Strommarktdesign» einen dysfunktionalen, bürokratischen Non-Markt geschaffen: Preiserhöhungen und Preisschwankungen bei mangelnder Versorgungssicherheit zu Lasten aller. Es droht, dass die Schweiz alle diese Fehler reproduziert, was sie mit der Teilprivatisierung und Teilliberalisierung bereits begonnen hat.

Das «too important to fail - Problem» und die «second best - Lösung»

- **Wie erläutert, erachtet die SP Schweiz eine offene Mengenplanung (und nicht etwa eine versteckte via Kapazitätsmärkte) sowie eine entsprechende Tarifizierung der Preise als zwingend, um die Versorgungssicherheit zu möglichst tiefen Preisen zu sichern.** Dazu gehört das Eigentum essenzieller Güterklassen bei der öffentlichen Hand. Eine Rückgängigmachung der ordnungspolitisch falschen Teil-Liberalisierung und Teil-Privatisierungen ist zurzeit jedoch nicht mehrheitsfähig. **Deshalb begrüsst die SP Schweiz die Pa.Iv. Badran, die eine zweitbeste Lösung anbietet.** Und diese aus mehreren Gründen:
 1. Immerhin bleibt die Stromversorgung im Eigentum von Personen im Inland und damit im Eigentum derjenigen, die diese Infrastruktur finanziert haben, sie nutzen und von ihr abhängig sind. Strominfrastrukturen sind, wie oben dargelegt, immer «too important to fail». Der Staat wird immer eingreifen, wenn die Handelspreise unter Gestehungskosten fallen und diese ausgleichen. Er wird immer die Kosten decken (z.B. mit garantierten Abnahmepreisen), weil er die Versorgungssicherheit garantieren muss. Das heisst, auch bei kommerziellen Stromanbietern wird er das tun. Es ist nicht hinnehmbar und dysfunktional, wenn damit die öffentliche Hand die Gewinne eines US-amerikanischen Pensionsfonds, einer südafrikanischen Beteiligungsgesellschaft, oder einem chinesischen Staatsfonds mit Schweizer Steuergeldern finanzieren müsste.

2. Es ist nicht hinzunehmen, dass unsere Strominfrastruktur in die Hände autokratischer Staaten gerät, die jederzeit die Versorgung gefährden könnten.
3. Bei einer Monopolinfrastruktur, wie bei den Netzen, ist eine Abführung der Monopolrenten aus ordnungspolitischen sowie volkswirtschaftlichen Gründen auszuschliessen.
4. Kapital ist in der Schweiz definitiv nicht der limitierende Faktor, weshalb kein zusätzliches Kapital aus dem Ausland benötigt wird. Im Gegenteil: Zusätzliches ausländisches Kapital hätte verdrängenden Charakter, haben doch bereits unsere Pensionskassen ihr klares Interesse angemeldet.

Dringlichkeit gegeben

- **Nun wird argumentiert, dass die Infrastruktur ohnehin zu fast 90% der öffentlichen Hand gehöre. Das stimmt so nicht.** Der Stromkonzern Alpiq hat Teile seiner Unternehmung 2018 an den französischen Bauriesen Bouygues verkauft. Schon 2016 war Alpiqs Verwaltungsratspräsident Jens Alder auf Roadshow, um den akuten Liquiditätsbedarf zu decken; wobei gemäss seinen eigenen Aussagen die chinesische Staatskonzern State-Grid ganz oben auf der Käuferliste stand. Seit 2020 kontrolliert die aus der Credit Suisse herausgelöste «Energy-Infrastructure Partners (EIP)» (ehemals «Credit Suisse Energy Infrastructure Partners») einen Grossteil des Energieinfrastruktur-Marktes. Ein Anlagevehikel der Anlagefirma EIP ist die «CSA Energie-Infrastruktur Schweiz». Diese CSA hält einen Drittel der Aktien der Alpiq. Ebenso hält die CSA 49% der BKW-Beteiligungsgesellschaft «BKW-Netzbeteiligung AG», die grösste Aktionärin von Swissgrid. Die CSA ist via Konsortien weiter zu 37% an «Flux Swiss Sagl / Transitgas AG» beteiligt, sowie mit 34% an «Energie Zürichsee Linth AG». Deklariertes Ziel der CAS ist die Globalisierung ihres Anlagevehikels. Somit ist Dringlichkeit gegeben.
- **Der zweite Grund für die gegebene Dringlichkeit ist das anstehende Stromabkommen.** Es ist anzunehmen, dass Wasserkonzessionen (nach dem Heimfall) künftig global versteigert werden müssen. Bei allfälligen Verhandlungen eines Stromabkommens mit der EU ist es entscheidend, dass die Schweiz gestützt auf einem inländischen Gesetz einen Vorbehalt anbringen kann.

Lex Koller versus Investitionskontrolle

- **Sodann gilt es die Frage zu beantworten, ob die Ziele der Pa.Iv. Badran anders besser erreicht werden können.** Als Möglichkeit wird eine eventuelle Investitionskontrolle, gestützt auf eine Motion von Ständerat Rieder aufgeführt. **Aus verschiedenen Gründen ist eine Lösung im Rahmen der so genannten «Lex Koller» geeigneter, die Ziele zu erreichen:**
 1. Die Lex Koller unterliegt der Philosophie «Nein – ausser». Personen im Ausland dürfen nicht in schweizerische Energieinfrastrukturen (und Immobilien) anlegen, ausser sie beweisen die Nützlichkeit. Eine Investitionskontrolle dagegen unterliegt der Philosophie «Ja – ausser». Das heisst, Investitionen sind grundsätzlich erlaubt, ausser die Behörden weisen eine Schädlichkeit der Investition nach.
 2. Die Lex Koller ist ein bewährtes bestehendes Gefäss. Die Integration der Energieinfrastrukturen kann schnell vollzogen werden und die Grundkonzeption des Schutzes des Energieinfrastruktur-Marktes ist mit der Grundkonzeption des Schutzes des Immobilienmarktes deckungsgleich (kein Abfluss von Geldern auf essenziellen Güterklassen). Eine Investitionskontrolle dagegen bräuchte noch viele Jahre bis zur Umsetzung. Darüber hinaus ist es äusserst schwierig, Kriterien für die Schädlichkeit zu definieren. Es ist demnach deutlich überlegen und den Dringlichkeitsanforderungen angemessen, die Investitionsmöglichkeit grundsätzlich auszuschliessen, mit dem Ausnahmeverbehalt wie bei der Lex Koller bereits etabliert ist (z.B. Samih Sawiris' Investition in Andermatt).
- Weiter wird ausgeführt, es sei mit Retorsionsmassnahmen zu rechnen und die Investitionen von schweizerischen Akteuren im Ausland sei gross. Empirisch ist das nicht belegbar. Die Lex

Koller existiert seit 1961 und noch nie gab es irgendwelche Retorsionsmassnahmen, obwohl schweizerische Anleger stark in ausländische Immobilien anlegen (Das lässt sich allein mit den unterschiedlichen Marktgrössen und unterschiedlichem Kapitalbedarf begründen).

Minderheitsanteile von 30% streichen

- **Im Weiteren stellt sich die SP Schweiz klar gegen die Möglichkeiten einer Minderheitsbeteiligung von 30%.** Die Empirie zeigt, dass Zwitterlösungen nie zielführend sind und immer zu Regulierungsfolgeproblemen führen. Dann müsste die öffentliche Hand zur Garantie der Versorgungssicherheit trotzdem auch kommerzielle Anteilseigner aus dem Ausland subventionieren, was kaum wünschbar wäre und den Zielen der Pa.IV. Badran zu wiederlaufen würde. **Deshalb befürwortet die SP Schweiz eine Änderung der Vorlage und den Ausschluss von Minderheitsbeteiligung.**

Fazit

- **Die SP Schweiz unterstützt die Pa.IV. Badran mit dem Vorbehalt der Streichung des 30% Minderheitsanteils und würde eine schnelle Umsetzung aus Dringlichkeitsgründen begrüssen.**
- Aus allen oben genannten Gründen halten wir fest, dass die in Auftrag gegebene Regulierungsfolgeabschätzung als Entscheidungsgrundlage unbrauchbar ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung kommt zum Schluss, dass die Eigentumsverhältnisse (Kantone/Gemeinden) bzw. eigentumsrechtliche Vorgaben – etwa die Einschränkung des privaten Eigentums bei Swissgrid, der Umstand, dass der Stromsektor zu beinahe 90 % in Staatsbesitz ist oder Aktionärsbindungsverträge im Kontext von Stromproduzenten – das Problem, das die Pa.IV. Badran adressiert, entschärfen. Leider erwies sich diese Behauptung in der jüngsten Zeit als falsch, nicht nur was die Eigentumsverhältnisse angeht (siehe Beteiligungsgesellschaft der BKW). Der geplante Aktionärsbindungsvertrag der Axpo hätte die Eignerkantone und damit die Bevölkerung nicht vor Veräusserungen der strategischen Infrastruktur geschützt, ebenso wenig wie der mehrheitliche Staatsbesitz. Die Axpo wollte den Aktionärsbindungsvertrag so abändern, dass die gewinnbringende Wasserkraft ohne Zustimmung der Kantonsregierung oder der Kantonsparlamente hätte veräussert werden können. Nur durch eine orchestrierte Kampagne in den Kantonsparlamenten der Eignerkantone konnte die Änderung des Aktionärsbindungsvertrags und damit eine demokratisch unkontrollierte mögliche Veräusserung in letzter Minute gestoppt werden. Das Beispiel zeigt: Der Schutz der Schweizer Volkswirtschaft, das verhindern des Abflusses von Gewinnen auf einer essentiellen Güterklasse und die Sicherstellung der Energieversorgung der Schweiz ist nur mit der ausgearbeiteten Vorlage erreichbar. Nur die Vorlage schafft die notwendige Rechtssicherheit.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
3003 Bern

Elektronisch an:
egba@bj.admin.ch

Bern, 11. Februar 2022

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Lex Koller beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern (Art. 1 BewG). Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf soll der Erwerb von bestimmten strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft in der Lex Koller einer Bewilligungspflicht analog zu derjenigen beim Erwerb von Grundstücken unterstellt werden.

Als bewilligungspflichtig im Sinne von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft sind grundsätzlich Wasserkraftwerke, bestimmte Rohrleitungsanlagen, das Übertragungsnetz und die Verteilnetze für Strom sowie Kernkraftwerke erfasst. Der Erwerb einer solchen Energieinfrastruktur wird nur dann bewilligt, wenn dadurch die gesamtwirtschaftlichen oder versorgungspolitischen Interessen der Schweiz gestärkt werden und keine staatspolitischen Interessen entgegenstehen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Bundesrat.

Aus Sicht der SVP ist der Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage zuzustimmen. Für das einwandfreie Funktionieren der Schweiz sind die notwendigen Schlüsselinfrastrukturen bestmöglich zu schützen, insbesondere mit Blick auf die absehbare Strommangellage. Überhaupt ist in allen strategischen Bereichen alles notwendige zu unternehmen, damit die Versorgungssicherheit - als SVP-Grundsatz - jederzeit gewährleistet ist bzw. nicht durch Dritte gefährdet werden kann. Das Ausnahmen für den Erwerb vorgesehen sind, wird ausdrücklich begrüsst – falls dies im Interesse der Schweiz ist.

Die Partei wird sich anlässlich der Ratsdebatte vertieft eingeben. Mit Blick auf die Vernehmlassungsvorlage der UREK-NR ist auf die Vorlage einzutreten und jeweils der Mehrheit zu folgen.

Aus Sicht der SVP sind unter Art. 4a Abs. 2 Entwurf, Strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft, explizit Ausnahmen vorzusehen für im Nachbarstaat ansässige Aktionäre an Beteiligungsgesellschaften bei Grenzkraftwerken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa
Ständerat

Peter Keller
Nationalrat

Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht EGBA
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Bern, 07. Februar 2022
VL Lex Koller Energie / MM

Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Umsetzungsgesetzgebung zur parlamentarischen Initiative [16.498](#) ist das Ergebnis eines langwierigen Gesetzgebungsprozesses, der seit 2018 andauert. Nachdem der Pa.Iv. ursprünglich Folge gegeben wurde, hat die zuständige Kommission für Umwelt, Energie und Raumplanung diverse Lösungen geprüft, um das Anliegen der Initiative möglichst sachgerecht umzusetzen. Allein seit dem Eintreten auf die Vorlage im August 2019 bis zur Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage sind weitere zwei Jahre vergangen. Diese Leidensgeschichte zeigt bereits auf, dass es sich bei der vorgeschlagenen Anpassung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) um einen missglückten Versuch handelt, ein überflüssiges, protektionistisches Anliegen umzusetzen. Entsprechend klar hat sich die FDP in der vorberatenden Kommission für das Nicht-Eintreten auf diese Vorlage eingesetzt und führt die entsprechende Minderheit Jauslin auch an. Bereits in der Abstimmung in der ersten Phase dieser Pa. Iv. hat die FDP für «Keine Folge geben» votiert. Die FDP Schweiz unterstützt diese Position und beantragt, diese Vorlage abzulehnen bzw. nicht darauf einzutreten.

Die FDP sowie die Kommissionsminderheit unterstützt den Grundgedanken, dass strategische Infrastrukturen in der Schweiz zu schützen sind. Wie bereits bei der Motion [18.3021](#) für den Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen stellt sich die FDP aber geschlossen gegen solche protektionistischen Umsetzungen. Die bestehenden regulatorischen Vorschriften und Besitzverhältnisse der entsprechenden Infrastrukturen sind bereits heute umfassend genug, um das grundsätzliche Anliegen der Initiative zu erfüllen. So befindet sich die Strominfrastruktur bereits heute zum überwiegenden Teil bereits im Besitz der öffentlichen Hand (knapp 90%) und für den grössten Teil der Stromproduktionsanlagen (Kernenergie & Wasserkraft) sind Konzessionen der öffentlichen Hand notwendig. Es besteht also kein Handlungsbedarf.

Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Umsetzung über die Anpassung des BewG ein massiver Eingriff in die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit darstellt, der weit über den eigentlichen Schutz der strategischen Infrastrukturen hinausgeht. Die vorgeschlagene Gesetzgebung wird in dieser Form negative Effekte auf die Standortattraktivität der Schweiz haben und gleichzeitig verpasst sie das eigentliche Ziel dieser Pa. Iv. – die Stärkung der Versorgungssicherheit. Anstatt nämlich die Rahmenbedingungen für die so wichtigen Investitionen in den Erhalt und Ausbau unserer Stromproduktion zu verbessern, verschlechtert diese Gesetzesanpassung die Kapitalbeschaffung, erschwert damit Investitionen in die Energieinfrastruktur und gefährdet im Endeffekt die Versorgungssicherheit der Schweiz.

Zu guter Letzt ignoriert dieses protektionistische Anliegen den Fakt, dass bereits heute ausländische Investoren an Schweizer Energieinfrastrukturen beteiligt sind, ohne dass damit irgendwelche Probleme entstanden wären. Vergessen geht dabei auch, dass unabhängig von der Nationalität Investoren ein wirtschaftliches Interesse daran haben, möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren und Stromproduktionsanlagen nicht einfach so in ein anderes Land verfrachtet werden können. Aus allen diesen Gründen verzichtet die FDP auf eine detaillierte Abhandlung der BewG-Revision und beantragt, diese Vorlage als Ganzes abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun